

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren
2009 bis 2012**

Inhalt	lfd. Nr.
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	1 bis 13
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	14 bis 42
2.1. Bergbau	14 bis 15
2.2. Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	16 bis 18
2.3. Technologie- und Innovationsförderung	19 bis 26
2.4. Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren	27 bis 32
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	33
2.6. Sonstige Maßnahmen	34 bis 42
3. Verkehr	43 bis 47
4. Wohnungswesen	48 bis 56
4.1. Städtebauförderung	48
4.2. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	49 bis 53
4.3. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u.a.	54 bis 55
4.4. Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens	56
5. Sparförderung und Vermögensbildung	57

Anmerkungen zu Anlage 1

Abkürzungs- und Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0** = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- = nichts vorhanden
- E** = Erhaltungshilfen
- A** = Anpassungshilfen
- P** = Produktivitäts- (Wachstums-) hilfen
- S** = Sonstige Hilfen für Unternehmen
- H** = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen
- AUS-** = lediglich ein Teil des Haushaltstitels stellt eine Finanzhilfe dar

Fußnotenerläuterung

- 1) Abweichungen in den Summen durch Runden
- 2) Finanzhilfe, die bei der EU-Kommission auch als Beihilfe notifiziert wurde.

Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2009 Ist	2010 Ist	2011 Soll	2012 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	
									b. Rechtsgrundlage	Datum/nein		ja/nein	
1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz													
1	10 02	636 52	1. Zuschüsse an Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	S	400.000.000	300.000.000	200.000.000	175.000.000	a. Entlastung der landwirtschaftlichen Unternehmer durch Senkung der Beiträge b. Haushaltsgesetz	nein	Z	nein	
2	10 02	636 53	2. Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)	A	48.378.819	43.771.323	42.000.000	38.000.000	a. Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft b. §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	31.12.1983	Z	ja	
3	10 02	636 58	3. Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	A	3.319.271	2.872.839	1.000.000	800.000	a. Soziale Absicherung älterer landwirtschaftlicher Unternehmer und Arbeitnehmer beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben b. Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	31.12.1996	Z	nein	
4	10 02	686 19 -AUS-	4. Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus und anderer nachhaltiger Formen der Landwirtschaft	A	2.985.287	2.726.320	3.200.000	3.200.000	a. Förderung von Maßnahmen zum Abbau von Wachstumsnennissen des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft, entlang der Wertschöpfungskett b. Haushaltsgesetz, Richtlinie ("Forschungsrichtlinien", "Beratungsrichtlinie", "Informations- und Absatzrichtlinie", "Messrichtlinie")	31.12.2013/ 30.06.2014	Z	nein	
5	10 02	662 71	5. Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei	A	0	0	20.000	0	a. Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen für Maßnahmen zur Erneuerung und Rationalisierung der Fischereiflotte b. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei	2007	S	ja	
6	10 02	662 76	6. Darlehen für die Kutterfischerei	A	0	0	300.000	0	a. Niedrig verzinsliche Darlehen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte b. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei	2011	D	ja	
7	10 02	892 78	7. Strukturmaßnahmen für die Seefischerei	A	184.480	129.782	800.000	500.000	a. Zuschüsse für Modernisierung und Ankäufe der Kutterfischerei sowie deren Modernisierung b. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei	nein	Z	ja	
8	10 02	683 78	8. Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei	A	1.581.188	1.893.405	2.200.000	2.500.000	a. Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die bestehenden Fangmöglichkeiten b. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei	nein	Z	ja	
9	08 09	682 01	9. Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	E	79.792.000	75.073.036	79.792.000	79.792.000	a. Sicherung des Absatzes des Agraralkohols; Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen in der EU b. Gesetz über das Branntweinmonopol	Ende 2013 / 2017	Z	ja	
10		ab 2010: AUS	10. Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe	S	910.000	41.704	3.000.000	3.000.000	a. Forcierung der Markteinführung von auf Basis nachwachsender Rohstoffe hergestellter Produkte b. Förderprogramm Nachwachsender Rohstoffe	2015	Z	teilweise	
	10 02	686 86	a. Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe		910.000	41.704	2.000.000	2.000.000					
	10 02	884 86	b. Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe (Investitionen)				1.000.000	1.000.000					
11	10 02	683 03	11. Grünlandmilchprogramm	S	0	183.875.926	200.000.000	0	a. Überbrückung von Liquiditätsspannen, Einkommensstabilisierung und Erhaltung lebensfähiger Betriebe in den besonders von einem Preisverfall betroffenen Milchvieh haltenden Unternehmen b. Gesetz über ein Sonderprogramm mit Maßnahmen für Milchviehalter	2011	Z	ja	

Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2009		2010		2011		2012		Befristung	Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen	Beihilfe
					Ist	Ist	Ist	Soll	RegE	RegE	Datum/nein	ja/nein			
a. Zielsetzung der Maßnahme a. Rechtsgrundlage															
12	10.02	661 01	12. Zuschüsse zur Verbilligung von Liquiditätshilfen der Landwirtschaftlichen Rentenbank	E	16.191.596	25.000.000	0	0	0	0	0	31.12.2010	Z	ja	
13			13. Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz"	A, H	437.344.801	435.389.183	400.488.000	414.530.000				befristet durch jährl. Rahmenplan	Z	ja	
10.03		632 90	a. Bundesanteil zur Finanzierung der GA Agrarstruktur (ohne Investitionen)	H	182.686.509	168.994.090	198.000.000	198.000.000							
10.03		882 90-AUS-	b. Bundesanteil zur Finanzierung der GA Agrarstruktur (Investitionen)	A	254.658.292	266.395.093	202.488.000	216.530.000							
1 bis 13			ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, VERBRAUCHERSCHUTZ INSGESAMT		990.687.442	1.070.773.517	932.800.000	717.322.000							
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)															
2.1 Bergbau															
14	09.02 ab 2012 09.03	683 14 ab 2012 683 11	14. Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	A	1.375.272.853	1.319.438.385	1.350.000.000	1.312.000.000				2018	Z	nein	
15	09.02 ab 2012 09.03	698 12 ab 2012 698 11	15. Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	A	109.722.407	105.612.891	122.500.000	112.000.000				2018	Z	nein	
14 bis 15			14.+15. SUMME BERGBAU		1.484.995.260	1.425.051.276	1.472.500.000	1.424.000.000							
2.2 Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien															
16	09.02 ab 2012 09.03	686 31 ab 2012 686 03	16. Steigerung der Energieeffizienz	S	25.732.174	19.556.010	30.500.000	30.500.000				31.12.2011 bzw. 31.12.2014	Z	nein	
17	16.02	686 24	17. Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	S	504.785.478	405.988.978	380.000.000	347.810.000				nein	Z	ja	
18	16.02	892 22	18. Förderung der Photovoltaikanlagen durch ein "100.000 Dächer-Solarstrom-Programm"	P	27.210.535	6.856.734	7.644.000	5.077.000				2003	Z	ja	
16 bis 18			16.-18. Summe Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien		557.728.187	432.401.722	418.144.000	383.387.000							

Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2009 Ist	2010 Ist	2011 Soll	2012 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung		Zuschüsse, Schuldenentlastungen, Darlehen	Beihilfe
										Datum/nein			
													ja/nein
			2.3 Technologie- und Innovationsförderung										
19	09 02 ab 2012 09 05	686 76 -AUS- ab 2012 686 22 -AUS-	19. Informationstechnik-Anwendungen Wirtschaft, Digitale Integration	P	1.903.917	1.738.680	1.852.000	1.902.000	a. Sicherstellung eines leistungsfähigen Informationsangebots für die deutsche Wirtschaft, Unterstützung kleiner und mittelständischer Unternehmen bei der Einführung moderner Kommunikationstechnike b. §§ 23, 44 BHO, Zuwendungsbescheide	nein		Z	nein
20	ab 2012 09 05	683 01-AUS-	20. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	P	279.623.129	466.853.632	656.080.500	374.268.000	a. Stärkung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen sowie auf Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (Wissenstransfer). Über die Erhöhung d Wettbewerbsfähigkeit der KMU sollen nachhaltige Wachstumsimpulse mit positiven Arbeitsplatzeffekten ausgelöst werden. b. Richtlinie zum ZIM	2013		Z	teilweise
	09 02 ab 2012 09 05	683 52 -AUS- ab 2012 683 01-AUS-	a. Technologieförderung Mittelstand		239.725.744	226.874.741	291.955.500	374.268.000		2013		Z	teilweise
	60 91	683 01-AUS-	b. Aufstockung des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM)		39.897.386	239.978.891	364.125.000	0					
21	09 02 ab 2012 09 10	662 01 -AUS-	21. Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen	P	20.972.639	14.387.900	8.469.600	5.650.900	a. Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für FuE-Vorhaben b. Mandatarverträge mit KiW und Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (fbg) vom März 1995 sowie Dezember 2000	01.11.2004		Z	nein
22	09 02 ab 2012 09 05	683 59 -AUS- ab 2012 683 02	22. Verbesserung der Materialeffizienz	P	3.600.000	5.400.000	6.500.000	1.100.000	a. Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen beim Erkennen von Möglichkeiten zur Verringerung des Materialeinsatzes und genau Lokalisation dieser Einsparpotenziale b. Richtlinien des BMWi	31.12.2013		Z	nein
23	09 02	686 50 -AUS- ab 2012 686 07	23. High-Tech Gründerfonds	P	25.000.000	23.534.000	38.000.000	35.000.000	a. Bereitstellung einer ersten Finanzierung für neugegründete Technologieunternehmen mit FuE-Kern b. Gesellschaftervertrag High-Tech Gründerfonds GmbH & Co. KG vom 9.09.2005	31.12.2017		Z	nein
24	09 02	662 66 ab 2012 662 02	24. Zinszuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen	P	40.680.000	55.920.000	56.300.000	60.100.000	a. Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für FuE-Vorhaben durch Darlehen b. Mandatarverträge mit KiW und DIA	nein		S	nein
25	09 02 ab 2012 09 05	685 55 -AUS- ab 2012 685 01	25. KMU Patentaktion und Verwertungssaktion	S	2.109.985	2.499.727	2.553.600	1.350.000	a. Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und Unternehmensgründer bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte b. Richtlinie zur Förderung der "KMU-Patentaktion" vom 7. Juni 2005	nein		Z	nein
26	09 02 ab 2012 09 05	683 12 -AUS-	26. Schifffahrt und Meerestechnik	P	4.425.305	5.883.642	5.654.200	6.054.000	a. Verbesserung des Produktes Schiff und die Erhöhung der Produktivität der Werten und Zulieferer b. Richtlinien des BMWi	nein		Z	nein
19 bis 26			19-26. SUMME TECHNOLOGIE- UND INNOVATIONSFÖRDERUNG		378.314.976	576.217.581	775.409.900	485.424.900					

Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2009 Ist	2010 Ist	2011 Soll	2012 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung		Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen	Beihilfe
										Datum/nein	ja/nein		
			2.4 Hilfe für bestimmte Wirtschaftssektoren										
27	09.02	662 74	27. Zinszuschüsse zur Finanzierung von Aufträgen an die deutschen Schiffswerften	E	2.215.554	744.413	684.000	0	a. Anpassung an internationale Marktbedingungen im Weitschiffbau durch Gewährung von Zinszuschüssen b. Richtlinien des BMWi	31.12.2011		Z	ja
28	09.02 ab 2012 09.05	662 75 683 13 -AUS-	28. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft	P	347.059	155.183	525.000	600.000	a. Förderung von Projekten und Maßnahmen von Unternehmen der deutschen Wert- und Schiffbauindustrie sowie meeresindustriellen b. Förderinitiative des BMWi vom 18. Februar 2008	nein		Z	ja
29	09.02 ab 2012 09.05	662 75 ab 2012 662 11	29. Zinsausgleichssystem auf CIRR-Basis	E	319.649	290.587	2.295.000	2.295.000	a. Anpassung an internationale Marktbedingungen im Weitschiffbau durch Gewährung von Zinszuschüssen b. OECD-Exponkreditvereinbarung für Schiffe vom 2. Mai 2005 sowie Richtlinien des BMWi	nein		Z	ja
30	09.02 ab 2012 09.02	882 10	30. Innovationsbeihilfen zugunsten der deutschen Wertindustrie	P	5.539.992	8.488.968	11.500.000	12.000.000	a. Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie durch Förderung schiffbaulicher Innovationen b. Richtlinien des BMWi zum Förderprogramm "Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze" vom 17. Mai 2010	31.12.2011		Z	nein
31	09.02 ab 2012 09.05	662 91 ab 2012 662 31	31. Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerke	S	35.000.000	41.000.000	8.500.000	1.000.000	a. Unterstützung der Vermarktung von Airbus-Flugzeugen und Triebwerken - Absatzfinanzierungshilfen b. Regierungsabkommen im Rahmen der OECD	01.11.2008		Z	ja
32	60 91	697 01	32. Programm zur Stärkung der PKW Nachfrage	P	4.115.105.741	731.205.724	153.688.535	0	a. Überbrückung des Nachfragebruchs bei Pkw, Erhalt von Arbeitsplätzen in der Automobilindustrie und deren Zulieferern sowie Reduzierung der Schadstoffbelastung durch Erneuerung der Fahrzeugflotte b. Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsstands“ (ITFG) und zugehöriges Änderungs-gesetz, Förderrichtlinien BMWi	31.12.2009		Z	nein
27 bis 32			27-32. Summe Hilfe für bestimmte Wirtschaftssektoren		4.158.527.995	781.884.875	177.192.535	15.895.000					
			2.5 Regionale Strukturmaßnahmen										
33			33. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	A	500.429.089	447.046.886	455.555.800	390.282.000	a. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Gebieten b. Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969, Koordinierungsrahmen vom 6. August 2009	31.12.2013		Z	ja
09.02		882 81 - AUS- ab 2012 882 01-AUS-	a. Zuweisungen für betriebliche Investitionen		439.997.823	418.507.048	427.555.800	390.282.000					
09.02		882 82 -AUS-	b. Sonderprogramm der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)		60.431.266	28.539.837	28.000.000	0					

Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2009 Ist	2010 Ist	2011 Soll	2012 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe
									b. Rechtsgrundlage	Datum/nein			
													ja/nein
			2.6 Sonstige Maßnahmen										
		686 12, 686 60, 686 61, 686 62, 893 61, 686 68 ab 2012; 686 06 -AUS-, 686 08, 686 04, 686 05-AUS-, 893 01		A	120.561.320	124.968.552	114.440.000	118.767.000		a. Mittelstand : Gründen, Wachsen Investieren b. Zuwendungsbescheide, Richtlinien	nein	Z	nein
34	09 02		34. Förderung kleine und mittlere Unternehmen, freie Berufe und berufliche Bildung										
35	09 02 ab 2012 09 10	686 01 -AUS-	35. Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms	P	188.753.750	129.491.096	76.226.400	50.858.100		a. Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes, Förderung der mittelständischen Wirtschaft b. Richtlinie des BMWi, Mandatvertrag mit KfW	31.12.1996	S	nein
36	09 02	686 65 -AUS- ab 2012 586 02-AUS-	36. Zuschuss an RWK Ratio- und Innovationszentrum	P	5.924.000	5.858.000	5.758.000	5.758.000		a. Institutionelle Förderung der Geschäftsstelle des RWK/RKW trägt maßgeblich zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in zu strukturellen Anpassungen bei b. Zuwendungsbescheid	nein	Z	nein
37	09 02	686 74 ab 2012 686 02-AUS-	37. Mittelstandsinstitute und Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV)	P	1.095.151	1.134.000	1.134.000	1.134.000		a. Förderung der AWV, die die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen in der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt b. Zuwendungsbescheid	nein	Z	nein
38	09 02 ab 2012 09 04	683 80, 686 35, 687 80, 687 86, 888 01, 868 61 ab 2012 (687 05) -AUS-	38. Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand	P	19.971.283	25.680.586	25.900.000	26.500.000		a. Förderung von Maßnahmen der Exportinitiativen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Gesundheitswirtschaft, Sicherheitstechnologien u.a. Förderung der Teilnahme junger innov. Unternehmen an Inlandsleitmesse b. Richtlinien, Zuwendungsbescheide, Aufträge	z.T. 31.12.2013	Z	nein
39	04 05	683 22	39. Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland	P	59.782.592	57.009.737	60.000.000	60.000.000		a. Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Erhalt und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen b. Richtlinie des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 21.12.2006, modifiziert durch Richtlinie vom 23.12.2009	31.12.2012	Z	ja
40	16 02	892 01	40. BMU-Programm zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen	A	19.733.711	24.153.151	40.351.000	40.351.000		a. Förderung von Demonstrationsvorhaben im Bereich des Umweltschutzes b. Richtlinie des BMU	nein	Z	ja
41	16 02	681 01	41. Zuschüsse zum Einbau von Partikelminderungssystemen bei Diesel-Pkw	A	19.788.450	47.694.239	0	0		a. Förderung der Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Partikelminderungssystemen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach Partikelminderungssystemen b. § 22a Zweites Nachtragsstaatsgesetz 2009, Richtlinien	2010	Z	nein
42	60 91	89161 -AUS-	42. Förderung der Anschaffung von Hybridbussen im öffentlichen Nahverkehr	S	0	800.000	3.500.000	0		a. Unterstützung der Markteinführung von umweltfreundlichen Hybridbussen im öffentlichen Personennahverkehr b. Gesetz zur Einrichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" (ITFG)	31.12.2011	Z	nein
34 bis 42			34.-42. Summe Sonstige Maßnahmen		435.610.257	416.779.361	327.309.400	303.368.100					
14 bis 42			14.-42. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) insgesamt		7.515.605.763	4.079.381.701	3.626.111.635	3.002.357.000					

Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2009	2010	2011	2012	RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung		Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen		Beihilfe
					Ist	Ist	Soll	RegE			Datum/nein	Darleh	ja/nein		
3. Verkehr															
43	12 02	683 01	43. Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt	A	57.096.553	57.846.902	28.700.000	28.700.000		a. Der Finanzbeitrag dient der Sicherung der Beschäftigung deutscher Seeleute auf deutschflaggen Handelsschiffen, der Förderung der Ausbildung des seemannischen Nachwuchses sowie der Sicherung des maritimen Know how. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit den jeweils für das laufende Haushaltsjahr geltenden Richtlinien des BMVBS für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt	nein	Z		nein	
44	12 02	683 03	44. Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der Binnenschifffahrt	E	2.266.697	2.006.101	2.534.000	2.534.000		a. Verbesserung der Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildungsförderung für die deutsche Binnenschifffahrt	nein	Z		ja	
45	12 02	683 05, 683 08	45. Förderung der Modernisierung der deutschen Binnenschiffsflotte	A	1.759.136	2.031.759	3.000.000	1.000.000		a. Modernisierung der Binnenschifffahrt durch Gewährung von finanziellen Anreizen beim Kauf von emissionsärmeren Dieselmotoren und Schadstoffminderungsanlagen b. Richtlinie über Zuwendungen für die Beschaffung von emissionsärmeren Dieselmotoren für den Antrieb von Binnenschiffen	31.12.2011	Z		nein	
46	12 02	683 41, 862 41, 892 41, 892 42	46. Förderung von Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs	A	51.303.659	57.892.569	112.100.000	108.200.000		a. Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf den Schienen und Wasserweg b. Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs sowie zur Förderung der Errichtung des Ausbaus und der Reaktivierung privater Gleisanschlüsse	31.12.2011 bzw. 31.08.2012	Z		ja	
47	12 02 ab 2012; 12 09	662 51, 684 51, 684 52, 684 53 ab 2012; 662 01, 684 01, 684 02, 684 03	47. Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut	A	151.479.709	153.617.150	394.550.000	394.550.000		a. Entlastung des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes in Höhe von bis zu 450 Mio. € jährlich b. § 11 Bundesfernstraßengesetz; § 11 Abs. 3 Autobahnausbaugesetz; Richtlinien zur Anschaffung besonders emissionsarmer LKW; Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen sowie Richtlinie zur Förderung des Aus- und Weiterbildungsprogramms in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen	nein	Z		ja	
43 bis 47			43.-47. Verkehr gesamt		263.905.754	273.394.481	540.884.000	534.984.000							
4. Wohnungswesen															
48	12 25	88211,88212, 88213,88214, 88215,88216, 88217,88218, 88219,88291, 88292 -AUS-	48. Förderung des Städtebaus	P	198.118.369	223.953.704	224.236.650	201.623.000		a. Nachhaltige Stadtentwicklung b. Art. 104 b GG, §§ 164 a und b, 171 b Abs. 4 und 171 e Abs. 6 Baugesetzbuch, Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern	nein	Z		nein	
49	12 25	661 02	49. Wohnraummodernisierungsprogramm I der KfW-Förderbank für die neuen Länder - Abwicklung	H	76.693.000	32.213.000	0	0		a. Verbesserung der Wohnraumsituation in den neuen Ländern b. Vertrag zwischen dem BMVBS und der KfW; 7. Nachtragsvertrag über Kreditrahmen	2000	Z		nein	

Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2009 Ist	2010 Ist	2011 Soll	2012 RegE	Rechtsgrundlage	Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe
									a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage			
50	12 25	661 04	50. Wohnmodernisierungsprogramm II der KfW-Förderbank für die neuen Länder - Abwicklung	H	13.875.000	16.230.000	7.000.000	4.900.000	a. Zinsgünstige, langfristige Finanzierung von Investitionen zur Modernisierung und Instandsetzung des Altbaubestandes (Wohngebäude vor 1948) in den neuen Ländern und Berlin b. Vertrag zwischen dem BMW/BW und der KfW	bis 2012	Z	nein
51	12 25	661 08, 891 02	51. Zuschüsse im Rahmen des Programms "Altersgerecht Umbauen" der KfW-Förderbank	H	86.223	5.646.347	9.900.000	21.250.000	a. Erhöhung des Anteils altersgerecht ausgestatteter und barrierefreier Wohngebäude bundesweit b. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der KfW Bankengruppe	2009-2011	Z	nein
52	12 25	661 05	52. Zuschüsse im Rahmen des Programms "Niedrigenergiehaus im Bestand"	H	69.000.000	32.250.000	28.500.000	21.000.000	a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen zur weiteren CO2-Minderung im Gebäudebestand b. Vertrag zwischen dem BMW/BS und der KfW	31.03.2006	Z, D	nein
53	12 25 60 92	661 07, 891 01, 661 07	53. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung der KfW Förderbank im Rahmen des "CO2 Gebäudesanierungsprogramm"	H	357.251.114	634.561.822	653.100.000	837.550.000	a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen sowie Zuschüsse zur Energieeinsparung und CO2-Minderung im Gebäudebestand b. Vertrag zwischen dem BMW/BS und der KfW	2014	Z, D	nein
49 bis 53			49.-53. Summe Modernisierung und Heizenergieeinsparung		516.907.337	720.901.169	698.500.000	884.700.000				
			4.3 Wohnungsbau für Bundesbedienstete									
54	12 25	663 34, 863 34, 893 34	54. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr, der Verwaltung des Bundes, sowie für Angestellte der Bundespräsidialverwaltung und Bundesgesetzgebungsstellen	H	3.915.528	4.862.782	3.997.000	5.997.000	a. Förderung des Baus von Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen sowie Erwerb bzw. Verlängerung von Wohnungsbesitzrechten zur Deckung eines unabweisbaren Wohnungsbedarfs des Bundes b. Freiwillige Leistung nach WoFG	nein	Z, S, D	nein
55	12 26	663 61, 863 61, 893 61	55. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge aus Anlass der Verlagerung von Parlamentsitz und Regierungsfunktionen nach Berlin	H	4.048.932	3.164.795	2.000.000	2.000.000	a. Förderung von Eigentumsmaßnahmen und Bereitstellung von gefördertem Neubaubau für Umzugsbetroffene b. Freiwillige Leistung nach WoFG	nein	Z, S, D	nein
54 bis 55			54.-55. Summe Wohnungsbau für Bundesbedienstete		7.964.460	8.027.577	5.997.000	7.997.000				
			4.4 Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens									
56	12 25	622 02	56. Entlastung von Wohnungsunternehmen nach dem Altzuschuldengesetz (AHGV)	S	89.073.377	59.862.766	79.709.000	13.346.000	a. Stabilisierung des Wohnungsmarktes in den neuen Ländern b. Altzuschuldengesetz in Verbindung mit Altzuschuldentilfverordnung	31.12.2013	S	nein
48 bis 56			48.-56. Wohnungswesen insgesamt		812.063.543	1.012.745.216	1.008.442.650	1.107.666.000				
5. Sparförderung und Vermögensbildung												
57	12 25	893 01	57. Prämien nach dem Wohnungsbauprämien-gesetz	H	440.112.242	514.548.476	525.000.000	485.800.000	a. Förderung des Bausparens durch Leistung einer Wohnungsbauprämie b. Wohnungsbauprämien-gesetz	nein	Z	nein
1 bis 57			1.- 57. Finanzhilfen insgesamt		10.022.374.744	6.950.843.390	6.633.238.285	5.848.129.000				

**Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen^{1) 2)}
in den Jahren 2009 bis 2012**

Inhalt	lfd. Nr.
1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	1 bis 18
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	19 bis 62
2.1. Bergbau	
2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin	19 bis 22
2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	23 bis 62
3. Verkehr	63 bis 83
4. Wohnungswesen und Städtebau	84 bis 91
5. Sparförderung und Vermögensbildung	92 bis 94
6. Übrige Steuervergünstigungen	95 bis 103

Anmerkungen zu Anlage 2 und 3

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nicht
- = nichts vorhanden

Fußnotenerläuterung

- 1) Die steuerlichen Vergünstigungen bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nicht aufgeführt. Der Solidaritätszuschlag ist bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen nicht berücksichtigt.
- 2) Die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) sind keine Steuervergünstigungen, da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt.
- 3)
 - E = Erhaltungshilfe
 - A = Anpassungshilfe
 - P = Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe
 - H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen
 - S = Sonstige Hilfen.

- 4) Steuermindereinnahmen sind in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung ausgewiesen. Bei Neueinführung von Steuer-vergünstigungen werden die Angaben für die entsprechenden Kassenjahre des Finanzplanungszeitraums übernommen; bei Abbau bzw. Befristung von Steuervergünstigungen werden die Mehreinnahmen der entsprechenden Kassenjahre gegengerechnet.

Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind in der Regel nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen für das geltende Recht und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigungen zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.

- 5) Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.
- 6) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichenden Datenmaterials bzw. wegen besonderer Schwierigkeiten bei der Schätzung nicht möglich.
- 7) Wegen fehlender abgesicherter Daten sind nur Angaben für Krankenhäuser möglich (§ 4 Nr. 16 UStG)
- 8) Die Europäische Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 26. Januar 2011 festgestellt, dass es sich bei der Sanierungsklausel nach § 8 c Absatz 1 a KStG um eine rechtswidrig gewährte Beihilferegulung handelt, die aufgrund der Verletzung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist. Die Regelung wird daher rückwirkend nicht angewandt. Die Regelung soll ab VZ 2011 aufgehoben werden (Entwurf BeitrRLUmsG). Bestehen bleiben lediglich Beihilfen < 500.000 €, die nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hll(63)	Steuermindereinnahmen ⁴⁾												Rechtsgrundlage	Befristung	
			2009		2010		2011		2012		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund			
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund							
	1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz																
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer																
1	Freibetrag für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit in Höhe von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €	A	20 ⁵	9	20 ⁵	9	20	9	20	9	20	9	9	20	9	a) § 14 EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2006 <u>Fallzahlen</u> ca. 3.000	unbefristet
2	Freibetrag i.H.v. 670 €/1.340 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € (Ledige/Verheiratete) nicht übersteigt	A	65 ⁵	28	62 ⁵	26	62	26	62	26	63	27	63	27	a) § 13 Abs. 3 EStG b) Mikrosimulationsmodell Betroffene ca. 270.000	unbefristet	
3	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Alttellerwohnung	A	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) §§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG	unbefristet	
4	Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft	S	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 34b EStG i.V.m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz	unbefristet	
5	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i.S.d. Forstschäden-Ausgleichsgesetzes	S	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) Forstschäden-Ausgleichsgesetz	unbefristet	
6	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	unbefristet	
7	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	A	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	unbefristet	
8	Freibetrag in Höhe von 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	A	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 25 KStG	unbefristet	
	b. Gewerbesteuer																
9	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstentischreuterunternehmen	E	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 3 Nr. 7 GewStG	unbefristet	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe(3)	Steuermindereinnahmen ⁴⁾												Rechtsgrundlage	Befristung
			2009		2010		2011		2012		a) § 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	b) Statistik				
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund						
10	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschafts-gesellschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	A	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	a) § 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	unbefristet	
11	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	a) § 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	unbefristet	
	c. Umsatzsteuer															
12	Steuerbefreiung für die Gestellung von - land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts (insbesondere) für bestimmte land- und forst-wirtschaftliche Betriebe sowie - Betriebs Helfern an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	A	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	a) § 4 Nr. 27 Buchstabe b USiG	unbefristet	
13	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	E	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	a) § 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 USiG	unbefristet	
	d. Versicherungssteuer															
14	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 € nicht übersteigt	E	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 4 Nr. 9 VersStG b) Daten Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (2009), Fallzahlen rd. 71.300 Landwirte bzw. Kleinstbetriebe	unbefristet	
15	Steuerermäßigung für Hagelversicherungen und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagel	S	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	a) § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG	unbefristet	
	e. Kraftfahrzeugsteuer															
16	Steuerbefreiung von verkehrsrechtlich zulassungspflichtigen Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeug-anhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und von einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger)	A	6	30	60	60	60	60	60	60	60	60	60	a) § 3 Nr. 7 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahlen 1,19 Mio.	unbefristet	
	f. Branntweinsteuer															

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe(3)	Steuermindereinnahmen ⁴⁾								a) Rechtsgrundlage	Befristung
			2009		2010		2011		2012			
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
17	Steuerermäßigung für Brennerien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	E	6	6	7 ⁵	7	6	6	6	6	a) § 131 Abs. 2 BrantwMonG	unbefristet
	g. Energiesteuer											
18	Steuerbegünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselsgesetz)	E	320 ⁵	320	395 ⁵	395	395	395	395	395	a) § 57 EnergieStG b) Agrardieselsstatistik Fallzahlen 200.000	unbefristet
1 bis 18	Summe 1: Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		471	393	544	497	543	544	497	497		
	2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)											
	2.1. Bergbau											
	2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin											
19	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	A	1.265 ⁵	607	940 ⁵	450	493	233	85	41	a) § 2 InvZuIG 2007 b) Kassenstatistik 2009 und 2010, schätzweise Aufteilung	31.12.2009
20	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	A	-	-	-	-	476	225	672	321	a) § 2 InvZuIG 2010 b) schätzweise Aufteilung	31.12.2013
21	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin	A	223 ⁵	108	166 ⁵	80	87	42	15	7	a) § 2 InvZuIG 2007 b) Kassenstatistik 2009 und 2010, schätzweise Aufteilung	31.12.2009
22	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin	A	-	-	-	-	84	40	118	56	a) § 3 InvZuIG 2010 b) schätzweise Aufteilung	31.12.2013
19 bis 22	Summe 1 Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin soweit Schätzungen möglich		1.488	715	1.106	530	1.140	540	890	425		
	2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)											
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer											
23	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, Aufwuchs auf oder Anlagen in Grund und Boden, in Aufwuchs auf Grund und Boden und in Anteile an Kapitalgesellschaften.	A	20	5	30	8	45	12	55	15	a) § 6b Abs. 1 bis 7, 10 und § 6c EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie Körperschaftsteuerstatistik 2001 und 2004 Fallzahlen: ESt 1.042 Personengesellschaften 442 Körperschaften 630	unbefristet

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hll(e3)	Steuermindereinnahmen ⁴⁾												Befristung	
			2009			2010			2011			2012				
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund						
24	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.	A	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	a) § 6b Abs. 8 und 9 EStG	unbefristet
25	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern	A	-11 ⁵	-3	171 ⁵	42	28	7	-86						a) § 7g Abs. 5 und 6 EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie Körperschaftssteuerstatistik 2004 <u>Fallzahlen</u> EST 91.087 Personengesellschaften 17.197 Körperschaften 22.546	unbefristet
26	Minderung des Gewinns in Form eines Investitionsabzugsbetrags bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten	A	798	193	652 ⁵	159	290	71	102	25					a) § 7g Abs. 1-4 und 6 EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie Körperschaftssteuerstatistik 2004 <u>Fallzahlen</u> EST 161.722 Personengesellschaften 30.902 Körperschaften 50.136	unbefristet
27	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	A	105 ⁵	45	105 ⁵	45	105	45	105	45					a) § 16 Abs. 4 EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2006 <u>Fallzahlen</u> 22.700	unbefristet
28	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	A	5	2	5	2	5	2	5	2					a) § 17 Abs. 3 EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2006 <u>Fallzahlen</u> rd. 1.800	unbefristet
29	Steuerefreiheit der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von inländischem Grund und Boden und Gebäuden an REIT-AG oder einen Vor-REIT	A	305 ⁵	82	210 ⁵	57	50	13	15	3					a) § 3 Nr. 70 EStG	31.12.2009
30	Einführung einer Freigrenze im Rahmen der Zinsschranke	A	120	35	150 ⁵	43	125	36	115	33					a) § 4h EStG, § 8a KStG	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hll(63)	Steuermindereinnahmen ⁴⁾												Rechtsgrundlage	Befristung
			2009			2010			2011			2012				
			ins-gesamt ⁶	darunter Bund	ins-gesamt ⁶	darunter Bund	ins-gesamt ⁶	darunter Bund	ins-gesamt ⁶	darunter Bund	ins-gesamt ⁶	darunter Bund				
31	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	a) § 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	unbefristet	
32	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	a) § 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	unbefristet	
33	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	a) § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	unbefristet	
34	Einführung einer Sanierungsklausel und Konzernklausel	A	- ^{5,8}	-	- ^{5,8}	-	-	170 ^{5,8}	45	280 ^{5,8}	75	•	•	a) § 8c KStG	unbefristet	
35	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	H	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	a) § 22 KStG (§ 23 KStG a.F.)	unbefristet	
36	Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften	E	12 ⁵	6	12 ⁵	6	12	12	6	12	6	•	•	a) § 24 KStG	unbefristet	
37	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Wasserkräften entfällt	A	•	•	•	•	•	-	-	-	-	-	-	b) Körperschaftssteuerstatistik Fallzahlen 23.131 a) § 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i.V.m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	31.12.2010	
38	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen	H	918 ⁵	390	1.280 ⁵	544	1.520	646	1.520	646	1.520	646	•	a) § 35a Abs. 3 EStG (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG a.F.) b) Einkommensteuerstatistik 2006	unbefristet	
39	b. Gewerbesteuer Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	a) § 3 Nr. 21 GewStG	unbefristet	
40	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	a) § 3 Nr. 22 GewStG	unbefristet	
41	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden	A	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	a) § 3 Nr. 24 GewStG	unbefristet	
42	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951)	E	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 11 Abs. 3 GewStG b) ESt-Statistik, Mikrosimulationsmodell Fallzahlen ca. 740	unbefristet	
43	c. Umsatzsteuer Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	E	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	•	a) § 4 Nr. 11 UStG	unbefristet	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hll(63)	Steuermindereinnahmen ⁴⁾										Rechtsgrundlage		Befristung		
			2009		2010		2011		2012		Statistik						
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund							
	d. Erbschaftsteuer																
44	Vergünstigung für Erwerb von Betrieben oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	E	210	-	220 ⁵	-	235	-	245	-			a) § 13a ErbStG		unbefristet		
45	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	E	7	-	7	-	7	-	7	-			a) § 19a ErbStG		unbefristet		
	e. Verbrauchsteuern																
	- Tabaksteuer																
46	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	H	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	a) § 6 Abs. 2 TabStG 1993		unbefristet		
	- Biersteuer																
47	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	24	-	24	-	23	-	23	-			a) § 2 BierStG 1993		unbefristet		
48	Befreiung für Hausrunk, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	H	1	-	1	-	1	-	1	-			a) § 3 Abs. 2 BierStG 1993		unbefristet		
	- Energiesteuer																
49	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen, nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)	P	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	a) § 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 EnergieStG Fallzahlen nicht bekannt		unbefristet		
50	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden (Herstellprivileg)	E	300 ⁵	300	300 ⁵	300	350	350	350	350	350	350	a) §§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen Fallzahlen: 500		unbefristet		
51	Steuerbefreiung für Klär- und Deponiegase	P	-	-	-	-	2	2	2	2	2	2	a) § 28 Abs. 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, Fallzahlen nicht bekannt		unbefristet		
52	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	586 ⁵	586	590 ⁵	590	625	625	630	625	630	630	a) §§ 37, 51 EnergieStG Energiesteuerstatistik Fallzahlen: 3.176		unbefristet		

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe(3)	Steuermindereinnahmen ⁴⁾										Rechtsgrundlage	Befristung
			2009		2010		2011		2012		Statistik			
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund				
53	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme	P	2.303 ⁵	2.303	2.300 ⁵	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300	a) §§ 37, 53 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, BMWI - Energiedaten Fallzahlen 17.717	unbefristet	
54	Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe	P	93 ⁵	93	125 ⁵	125	125	125	125	125	125	a) § 50 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahlen 185	31.12.2015	
55	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	317 ⁵	317	318 ⁵	318	150	150	150	150	150	a) § 54 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahlen 20.046	unbefristet	
56	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	146 ⁵	146	173 ⁵	173	195	195	220	220	220	a) § 55 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahlen 11.473	31.12.2012	
57	Steuerbegünstigung für Pilotprojekte	P	2	2	2	2	2	2	2	2	2	a) § 66 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG i.V.m. § 105 EnergieStV b) Energiesteuerstatistik Fallzahlen 20	unbefristet	
58	Stromsteuer Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	P	• ⁶	•	• ⁶	•	•	•	•	•	•	a) § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahlen nicht bekannt	unbefristet	
59	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	2.200 ⁵	2.200	2.200 ⁵	2.200	830	830	1.100	1.100	1.100	a) § 9 Abs. 3 StromStG ab 2011: § 9b StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahlen 96.857	unbefristet	
60	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	367 ⁵	367	393 ⁵	393	530	530	580	580	580	a) § 9a StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahlen 1.007	unbefristet	

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hll(63)	Steuermindereinnahmen ⁴⁾												Rechtsgrundlage	Befristung
			2009			2010			2011			2012				
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund						
61	Steuerbefreiung für die Herstellung von Industriegasen	E	-	-	-	-	-	15	15	15	15	15	15	a) § 9c StromStG b) Stromsteuerdatenbank Fallzahlen nicht bekannt	unbefristet	
62	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	1.758 ⁵	1.758	1.766 ⁵	1.766	2.050	2.050	2.050	2.080	2.080	2.080	2.080	a) § 10 StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahlen 23.419	31.12.2012	
23 bis 62	Summe 2: Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)		10.598	8.837	11.046	9.083	9.802	8.067	8.328	9.701	8.753					
19 bis 62	Gewerbliche Wirtschaft insgesamt ohne Verkehr (Summe 1 und Summe 2)		12.086	9.552	12.152	9.613	10.942	8.607	8.753	10.591						
3.	Verkehr															
a.	Einkommen- und Körperschaftsteuer															
63	Pauschale Gewinnermittlung bei Betrieben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffs tonnage („Tonnagebesteuerung“)	A	40 ⁵	10	190 ⁵	50	370	90	130	520				b) § 5a EStG c) Datengrundlage für Schätzungen: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie; Betriebskostenstudie 2006 + 2009 HSH Nordbank; Jahresbericht 2010 Flottenkommando Marine	unbefristet; Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission	
64	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	A	20 ⁵	9	20 ⁵	9	20	9	9	20				a) § 41a Abs. 4 EStG	unbefristet	
b.	Umsatzsteuer															
65	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	S	960 ⁵	512	960 ⁵	512	960	512	502	940				a) § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG i.V.m. § 28 Abs. 4 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2009 Fallzahlen 24.000	unbefristet	
c.	Versicherungsteuer															
66	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	A												a) § 4 Nr. 10 VersStG	unbefristet	

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe(3)	Steuermindereinnahmen ⁴⁾										Rechtsgrundlage	Befristung	
			2009		2010		2011		2012		Statistik				
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund					
	d. Kraftfahrzeugsteuer														
67	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	S	30	15	30	30	30	30	30	30	30	30	30	a) § 3 Nr. 6 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahlen 59.700	unbefristet
68	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straiße	P	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	a) § 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahlen 136.000	unbefristet	
69	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders partikelreduzierte Personenkraftwagen mit Dieselmotor; in 2009 auch teilweise Barförderung	P	100 ⁵	50	5 ⁵	5	-	-	-	-	-	-	a) § 3c KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahlen 489.000	31.03.2011	
70	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue Personenkraftwagen mit Elektroantrieb	P	a) § 3d KraftStG	unbefristet	
71	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für Elektrofahrzeuge	P	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	a) § 9 Abs. 2 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF, Statistik Kraftfahrt-Bundesamt Fallzahlen 1.423	unbefristet	
72	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger insbesondere im Straßengüterverkehr	E	35	17	35	35	35	35	35	35	35	35	a) § 10 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahlen 254.000	unbefristet	
73	Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf einheitlich 373,24 €	E	65 ⁵	32	65 ⁵	65	65	65	65	65	65	65	a) § 10 Abs. 3 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahlen ca. 154.000	unbefristet	
74	Absenkung der Höchststeuer für Anhänger auf einheitlich 373,24 €	E	50	25	50	50	50	50	50	50	50	50	a) § 9 Abs. 1 Nr. 5 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahlen ca. 4,7 Mio.	unbefristet	
75	Absenkung der Höchststeuer für Nutzfahrzeuge in allen vier Emissionsklassen um jeweils rund 109 €	E	40 ⁵	20	40 ⁵	40	40	40	40	40	40	40	a) § 9 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahlen ca. 870.000	unbefristet	

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe(3)	Steuermindereinnahmen ⁴⁾										Rechtsgrundlage	Befristung
			2009		2010		2011		2012		Statistik			
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund				
76	e. Energiesteuer Steuervergünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	P	160 ⁵	160	190 ⁵	190	210	210	230	230	230	230	a) § 2 Abs. 2 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen <u>Fallzahlen</u> 490.000	31.12.2018
77	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen	E	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	a) § 3a EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, <u>Fallzahlen</u> nicht bekannt	beihilfe-rechtliche Anmeldung 2018
78	Steuervergünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	E	660	660	680	680	680	680	680	680	680	680	a) § 27 Abs. 2 EnergieStG b) Luftfahrtindustrie <u>Fallzahlen</u> nicht bekannt	unbefristet
79	Steuervergünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	E	157 ⁵	157	166 ⁵	166	170	170	170	170	170	170	a) § 27 Abs. 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik <u>Fallzahlen</u> nicht bekannt	unbefristet
80	Steuervergünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	P	68 ⁵	68	71 ⁵	71	71	71	71	71	71	71	a) § 56 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik <u>Fallzahlen</u> 3.488	unbefristet
81	f. Stromsteuer Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsmotobussen	P	110 ⁵	110	110 ⁵	110	110	110	110	110	110	110	a) § 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) <u>Fallzahlen</u> 209	unbefristet
82	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen	P	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	•	•	a) § 9 Abs. 3 StromStG b) Stromsteuerstatistik <u>Fallzahlen</u> nicht bekannt	unbefristet
83	g. Luftverkehrssteuer Steuerbefreiungstabestände im Rahmen der Luftverkehrssteuer	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	a) § 5 LuftVStG) b) Steuerstatistik <u>Fallzahlen</u> 283	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hll(63)	Steuermindereinnahmen ⁴⁾								Rechtsgrundlage	Befristung
			2009		2010		2011		2012			
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
63 bis 83	Summe 3: Verkehr		2.523	1.871	2.640	2.041	2.839	2.100	2.989	2.150		
	4. Wohnungswesen und Städtebau											
84	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	H	6	6	6	6	6	6	6	6		unbefristet
85	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	A	50	21	50	21	50	21	50	21		unbefristet
86	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	E	70	30	70	30	70	30	70	30		unbefristet
87	Steuerbegünstigung für selbstgenutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	E	16	7	16	7	16	7	16	7		unbefristet
88	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftszielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	E	0	0	0	0	0	0	0	0		unbefristet

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe(3)	Steuermindereinnahmen ⁴⁾										Rechtsgrundlage	Befristung
			2009		2010		2011		2012					
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt ⁵	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund				
89	<p>Eigenheimzulage: Grundförderung (es gilt eine Einkunftsgrenze)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2.556 € für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1.278 € für den Erwerb von Altbauten. Ab 01.01.2004 Zulage von jährlich bis zu 1.250 € für Neu- und Altbauten Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1.278 € und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über 8 Jahre auf insgesamt 50 % der Baukosten Ab 01.01.2004 (Bauantrag) keine Förderung von Ausbauten und Erweiterungen mehr - Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1.227 € - Ab 01.01.2004 Zulage von jährlich bis zu 1.200 € 	H	4.971 ⁵	2.113	3.616 ⁵	1.537	2.380	1.012	1.230	523	<p>a) § 9 Abs. 2 EStZuLG</p> <p>b) Kassenstatistik 2009 und 2010; schätzweise Aufteilung</p>	31.12.2005		
90	<p>Ökologische Zusatzförderung für</p> <ul style="list-style-type: none"> - energiesparende Maßnahmen in Höhe von jährlich 2 % der Herstellungskosten, höchstens 256 € - Niedrigenergiehäuser von jährlich 205 € 	H	30	13	15	6	-	-	-	<p>a) § 9 Abs. 3 und 4 EStZuLG</p> <p>b) Kassenstatistik 2009 und 2010; schätzweise Aufteilung</p>	31.12.2002			
91	<p>Kinderzulage</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Zusammenhang mit der Grundförderung: 767 €/Kind Ab 01.01.2004: 800 €/Kind - im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: 256 €/Kind Ab 01.01.2004: 250 €/Kind 	H	1.629	692	1.187 ⁵	504	784	333	405	172	<p>a) § 9 Abs. 5 EStZuLG</p> <p>b) Kassenstatistik 2009 und 2010; schätzweise Aufteilung</p>	31.12.2005		

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hll(63)	Steuermindereinnahmen ⁴⁾										Rechtsgrundlage	Befristung
			2009		2010		2011		2012		Statistik			
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund				
84 bis 91	Summe 4: Wohnungswesen und Städtebau		6.766	2.876	4.954	2.105	3.300	1.403	1.771	753				
5.	Sparförderung und Vermögensbildung													
92	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	H	1.010 ⁵	429	1.100 ⁵	468	1.260	536	1.360	578	a) § 10a EStG/Abschnitt XI des EStG (§§ 79-99 EStG) b) Zulagenstatistik	unbefristet		
93	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung für den bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer	H	97 ⁵	41	122 ⁵	52	150	64	150	64	a) § 3 Nr. 39 EStG; (alt: § 19a EStG) b) Kassenstatistik	unbefristet		
94	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen	H	126 ⁵	54	132 ⁵	56	133	57	135	57	<u>Betroffene</u> ca. 2,4 Mio. a) § 13 des 5. VermBG b) Kassenstatistik	unbefristet		
92 bis 94	Summe 5: Sparförderung und Vermögensbildung		1.233	524	1.354	576	1.543	657	1.645	699				
6.	Übrige Steuervergünstigungen													
a.	Einkommen- und Körperschaftsteuer													
95	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	E	2.060	876	2.240 ⁵	952	2.240	952	2.240	952	a) § 3b EStG b) Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 4.1.2, 2009 Fachserie 16, Reihe 2.13, 2010	unbefristet		
96	Freibetrag aus Betriebsveräußerungen und -aufgabe	E	35 ⁵	15	35 ⁵	15	35	15	35	15	a) § 18 Abs. 3 EStG (vgl. § 16 Abs. 4 EStG) b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2006	unbefristet		
97	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm	H	⁶	*	⁶	*	⁶	*	⁶	*	<u>Fallzahlen</u> rd. 6.250 a) § 37a EStG	unbefristet		
b.	Gewerbesteuer													
98	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	E	⁶	*	⁶	*	⁶	*	⁶	*	a) § 3 Nr. 13 GewStG	unbefristet		

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe(3)	Steuermindereinnahmen ⁴⁾												Befristung	
			2009			2010			2011			2012				
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund						
	c. Umsatzsteuer															
99	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	S	3.900 ⁵	2.081	3.900 ⁵	2.081	3.995	2.132	4.085	2.180				a) § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54, sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 USIG 1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre 2004: Erweiterung auf Leistungen ausübender Künstler (Solisten) b) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Umsatzsteuerstatistik, Konsumausgaben der privaten Haushalte, schätzweise Aufteilung	unbefristet	
100	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen ab 01.01.2010	S	-	-	805	430	950	507	955	510				a) § 12 Abs. 2 Nr. 11 USIG b) Umsatzsteuerstatistik 2009, Statistik Binnenhandel, Gastgewerbe, Tourismus	unbefristet	
101	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	S	460 ⁵	244	470 ⁵	249	480	254	490	260				a) § 12 Abs. 2 Nr. 6 USIG b) Umsatzsteuerstatistik 2009 Fallzahlen 15.900	unbefristet	
102	d. Versicherungssteuer Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und Pflegeversicherungen	S	6	6	6	6	6	6	6	6				a) § 4 Nr. 5 VersStG 1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung 1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes	unbefristet	
103	e. Kraftfahrzeugsteuer Steuerbefreiung für Zugmaschinen und für bestimmte Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	E	1	-	1	1	1	1	1	1				a) § 3 Nr. 8 KraftStG 1986: Erweiterung auf Anhänger	unbefristet	
96 bis 103	Summe 6: Übrige Steuervergünstigungen		6.456	3.216	7.451	3.728	7.701	3.861	7.806	3.918						
1 bis 103	Summe der Steuervergünstigungen		29.535	18.432	29.095	18.560	26.868	17.124	25.346	16.770						

Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen¹⁾
in den Jahren 2009 bis 2012

(Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind)

Inhalt	lfd. Nr.
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer	1 bis 25
b. Gewerbesteuer	26 bis 36
c. Umsatzsteuer	37 bis 43
d. Versicherungsteuer	44 bis 45
e. Kraftfahrzeugsteuer	46 bis 47
f. Rennwett- und Lotteriesteuer	48
g. Grundsteuer	49 bis 50
h. Erbschaftsteuer	51 bis 53

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2009		2010		2011		2012			
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
5	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	2.800 ⁵	1.190	2.730 ⁵	1.160	2.800	1.190	2.880	1.224	<p>b. Rechtsgrundlage</p> <p>c. Statistik</p> <p>a. Begünstigung anerkannter Religionsgesellschaften und ihnen gleichgestellter Religionsgemeinschaften aus kirchen- und sozialpolitischen Erwägungen</p> <p>b. § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG</p> <p>c. ESt-Statistik Mikrosimulationsmodell</p> <p>Betroffene: 11,36 Mio.</p>	unbefristet
6	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5.000 € p.a.) ab 2009: Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland	70 ⁵	30	70 ⁵	30	70	30	75	32	<p>a. Förderung bestimmter privater Schulen</p> <p>b. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG</p> <p>c. ESt-Statistik 2006 Mikrosimulationsmodell</p>	unbefristet
7	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	1.375 ⁵	584	1.380 ⁵	586	1.420	604	1.460	620	<p>a. Steuerliche Begünstigung, seit 1948 (später erweitert) Für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen.</p> <p>b. § 10b EStG</p> <p>c. ESt-Statistik 2003 Mikrosimulationsmodell</p>	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € -								Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2009		2010		2011		2012			
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
8	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	80	34	80	34	85	36	85	36	<p>a. Zielsetzung der Maßnahme</p> <p>b. Rechtsgrundlage</p> <p>c. Statistik</p> <p>a. Steuerliche Begünstigung</p> <p>b. § 34g EStG</p> <p>c. ESt-Statistik 2006 Mikrosimulationsmodell</p>	unbefristet
9	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten ("Mini-Jobber")	70 ⁵	30	80 ⁵	30	90	38	95	40	<p>a. Anreiz zur Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich</p> <p>b. § 35a Abs. 1 EStG (§35a Abs. 1 Nr. 1 EStG a.F.)</p> <p>ab 2008: Ausdehnung auf Haushalte in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum</p> <p>c. Einkommensteuerstatistik 2006</p>	unbefristet
10	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung ab 2006: Erhöhung für Pflege- und Betreuungsleistungen ab 2009: Zusammenfassung mit der Steuerermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten (vgl. 22. Subventionsbericht lfd. Nr. 10) zu einem einheitlichen Fördertatbestand; Erhöhung des Steuerermäßigungsbetrages auf zusammengefasst 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4.000 €	303 ⁵	129	330 ⁵	140	340	145	340	145	<p>a. Förderung von Arbeitsplätzen in Unternehmen, die hauswirtschaftliche Dienstleistungen anbieten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich</p> <p>b. § 35a Abs.2 ESIG (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG a.F. und Abs. 1 Nr. 2 ESIG a.F.)</p> <p>ab 2008: Ausdehnung auf Haushalte in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum</p> <p>c) Minijob-Zentrale 2009: 198.000</p>	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2009		2010		2011		2012			
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
11	Pauschallierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 %	45 ⁵	19	45 ⁵	19	45	19	45	19	a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und Vermeidung von Lohnnebenkosten b. § 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG c. VDR Geschäftsreiseanalyse 2010	Unbefristet
12	Pauschallierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftsfischerungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 % ab 1996	495 ⁵	210	460 ⁵	196	430	183	400	170	a. Förderung der Zukunftsfischerung von Arbeitnehmern b. § 40b EStG c. Statistisches Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten-Aufwendungen und Anwartschaften betrieblicher Altersversorgung vom 13.03.2011	unbefristet
13	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	a. Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 5 Erdölbevorratungsgesetz b. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	unbefristet
14	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	a. Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt b. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	unbefristet
15	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	a. Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben b. § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a KStG	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –										Befristung			
		2009		2010		2011		2012		ins-gesamt ⁶	darunter Bund				
		ins-gesamt ⁶	darunter Bund	ins-gesamt ⁶	darunter Bund	ins-gesamt ⁶	darunter Bund	ins-gesamt ⁶	darunter Bund						
16	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	<p>a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992 erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994 eingeeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG</p>	unbefristet
17	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	<p>a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992 erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994 eingeeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG</p>	unbefristet
18	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	<p>a. Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG</p>	unbefristet
19	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins a.G.	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	▪	<p>a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992 erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994 eingeeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG</p>	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € -										Befristung
		2009		2010		2011		2012		ins-gesamt	darunter Bund	
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund			
20	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	unbefristet
21	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	unbefristet
22	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	6 .	.	6 .	.	6 .	.	6 .	.	6 .	.	unbefristet
23	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	unbefristet
24	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	unbefristet
25	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	113 ⁵	53	115 ⁵	54	120	57	124	59	108.000		unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. €-												Befristung				
		2009		2010		2011		2012		2013		2014						
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund					
	b. Gewerbesteuer																	
26	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	unbefristet
27	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	unbefristet
28	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	unbefristet
29	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, der Berufsverbände, der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände und des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	unbefristet
30	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege unter gewissen Voraussetzungen	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	6 ▪	▪	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € -												Befristung
		2009			2010			2011			2012			
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund					
31	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	unbefristet
32	Steuerbefreiung der Gesamthabenbetriebe	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	unbefristet
33	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	unbefristet
34	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	unbefristet
35	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	unbefristet
36	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	112 ⁵	-4	115 ⁵	-4	119	-4	122	-5	<p>a. Zielsetzung der Maßnahme</p> <p>b. Rechtsgrundlage</p> <p>c. Statistik</p> <p>a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben</p> <p>b. § 3 Nr. 25 GewStG</p> <p>a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben</p> <p>b. § 3 Nr. 26 GewStG</p> <p>a. Förderung sozialer Zwecke</p> <p>b. § 3 Nr. 27 GewStG</p> <p>a. Förderung sozialer Zwecke</p> <p>b. § 3 Nr. 28 GewStG</p> <p>a. Förderung sozialer Zwecke</p> <p>b. § 3 Nr. 29 GewStG</p> <p>a. Steuerliche Begünstigung (1948, später erweitert) Für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen.</p> <p>b. § 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG</p> <p>c. GewSt-Statistik 2004, Mikrosimulationsmodell</p> <p><u>Betroffene:</u> 198.000</p>				unbefristet

Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € -								Befristung		
		2009		2010		2011		2012				
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund			
	c. Umsatzsteuer											
37	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen, die im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung erbracht werden, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen	5.700 ⁵	3.040	5.700 ⁵	3.040	5.700	3.040	5.700	3.040			unbefristet
38	Befreiung der Umsätze der gesetzlichen Sozialversicherungsträger einschließlich der sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen, mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts und vergleichbare Einrichtungen, der Blutsammelstellen, der anerkannten Wohlfahrtsverbände und der Blinden	6.700 ⁷	3.575	6.700 ⁷	3.575 ⁷	6.700 ⁷	3.575	6.700 ⁷	3.575			unbefristet
39	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € -										Befristung	
		2009		2010		2011		2012		a.	b.		c.
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund				
40	Befreiung der Umsätze der kulturellen Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, sowie der Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie der Volkshochschulen	5 6	▪	5,6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	a. Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde b. § 4 Nrn. 20 und 22 UStG	unbefristet
41	Befreiung der Leistungen jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere der Jugendherbergwerke und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	a. Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde b. § 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	unbefristet
42	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körpersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	500 ⁵	267	500 ⁵	267	500	267	500	267	500	267	a. 1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen; 1980: Erweiterung insbesondere auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen b. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG c. Umsatzsteuerstatistik 2009 Fallzahl: 21.100	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € -								Befristung	
		2009		2010		2011		2012			
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
43	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	265 ⁵	141	265 ⁵	141	265	141	265	141	<p>a. Zielsetzung der Maßnahme</p> <p>b. Rechtsgrundlage</p> <p>c. Statistik</p> <p>a. 1968: Begünstigung der allgemein als besonders förderungswürdig angesehenen Einrichtungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.</p> <p>1990: Ausdehnung auf nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften der besonders förderungswürdigen Einrichtungen.</p> <p>2007: Klarstellende Beschränkung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Leistungen, durch deren Ausführung selbst die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke des Zweckbetriebs verwirklicht werden.</p> <p>b. § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG</p> <p>c. Umsatzsteuerstatistik 2009</p> <p><u>Fallzahl:</u> ca. 4.000</p>	unbefristet
44	d. Versicherungssteuer Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	<p>a. Sozialpolitische Überlegungen</p> <p>b. § 4 Nr. 2 VersStG</p>	unbefristet
45	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	6	▪	6	▪	6	▪	6	▪	<p>a. Berücksichtigung des Pflichtcharakters der Versicherungsabgaben</p> <p>b. § 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG</p>	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. €-										Befristung
		2009		2010		2011		2012		a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik		
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund			
46	<p>e. Kraftfahrzeugsteuer</p> <p>Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei und der Zollverwaltung (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Straßenreinigungsfahrzeuge (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5), Fahrzeuge für humanitäre Hilfstransporte in das Ausland (§ 3 Nr. 5a)</p>	135 ⁵	68	130 ⁵	130	130	130	130	130	130	<p>a. Steuerbefreiungen im öffentlichen Interesse, aus sozialen Gründen, aus technischen und Vereinfachungsgründen sowie für Fahrzeuge, die der Verrichtung von Arbeit dienen</p> <p>b. § 3 Nrn. 1 bis 5a KraftStG</p>	unbefristet
47	<p>Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte schwerbehinderte Menschen; Steuerermäßigungen um 50 % für andere schwerbehinderte Menschen mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis</p>	135 ⁵	68	130 ⁵	130	130	130	130	130	130	<p>a. Steuerbefreiung aus sozialen Gründen; ab 1. April 1984 Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr</p> <p>b. § 3a KraftStG</p> <p>c. Geschäftsstatistik des BMF</p> <p><u>Fallzahl:</u> ca. 1 Mio.</p>	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –												Befristung			
		2009		2010		2011		2012									
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund								
48	f. Rennwett- und Lotteriesteuer Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 40.000 € in allen anderen Fällen bis zu 240 € und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 650 €	6 ▪	-	6 ▪	-	6 ▪	-	6 ▪	-	6 ▪	-	6 ▪	-				unbefristet
49	g. Grundsteuer Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	6 ▪	-	6 ▪	-	6 ▪	-	6 ▪	-	6 ▪	-	6 ▪	-				unbefristet
50	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 und 4 in Verbindung mit den §§ 5 bis 8 eine Anzahl von Steuerbefreiungen und im § 36 eine Steuervergünstigung. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u.a.m.) benutzt wird, steuerfrei	6 ▪	-	6 ▪	-	6 ▪	-	6 ▪	-	6 ▪	-	6 ▪	-				unbefristet
51	h. Erbschaftsteuer Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	6 ▪	-	6 ▪	-	6 ▪	-	6 ▪	-	6 ▪	-	6 ▪	-				unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € -								Befristung	
		2009		2010		2011		2012			
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
52	Einführung eines Verschonungsabschlags von 10 % für vermietete Wohnimmobilien	50	-	210	-	220	-	220	-	-	unbefristet
53	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der ErbSt Eine grundlegende Neuregelung ist zum 1.1.2009 aufgrund des Verfassungsgerichtsurteils zur Erbschaft- und Schenkungsteuer vorgenommen worden. Eine Bewertung erfolgt in Annäherung an den gemeinen Wert.	.	-	.	-	.	-	.	-	-	unbefristet
1 bis 53	Summe sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)	31.668	14.829	20.665	10.144	20.649	10.138	20.676	10.146		

Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 23. Subventionsberichtes	Neu hinzugekommene Finanzhilfen - Anlage 1 -
12	Zuschüsse zur Verbilligung von Liquiditätshilfekrediten der Landwirtschaftlichen Rentenbank
38	Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand (entstanden durch Zusammenlegen der Finanzhilfen Nr. 17, 39, 43 des 22. Subventionsberichts)
40	Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen
42	Förderung der Anschaffung von Hybridbussen im öffentlichen Nahverkehr

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 22. Subventionsberichtes	Nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen - Anlage 1 -
17	Unterstützung des Exports von Technologien in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Titel ab 23. Subventionsbericht in Finanzhilfe Nr. 38 integriert, „Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand“)
19	Fördermaßnahme „250 Megawatt Wind“
20	Förderung innovativer Wachstumsträger (INNO-WATT)
29	Förderung der Herstellung von klimaschonenden Nichteisenmetallen
33	Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften
39	Förderung des Auslandsengagements ostdeutscher Unternehmen (Titel ab 23. Subventionsbericht in Finanzhilfe Nr. 38 integriert, „Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand“)
43	Förderung der Teilnahme junger Unternehmen an int. Leitmesen in Deutschland (Titel ab 23. Subventionsbericht in Finanzhilfe Nr. 38 integriert, „Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand“)
56	KfW Wohnraummodernisierungsprogramm 2003/2004

Anlage 4

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 23. Subventionsberichtes	Neu hinzugekommene Steuervergünstigungen - Anlage 2 -
77	<u>§ 3a EnergieStG</u> Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen
51	<u>§ 28 Abs. 1 EnergieStG</u> Steuerbefreiung für Klär- und Deponiegase
82	<u>§ 9 Abs. 3 StromStG</u> Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen
61	<u>§ 9c StromStG - neu -</u> Steuerbefreiung für die Herstellung von Industriegasen
83	<u>§ 5 LuftVStG</u> Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrsteuer
15	<u>§ 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG</u> Steuerermäßigung für Hagelversicherungen und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagel

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 22. Subventionsberichtes	Nicht mehr aufgeführte Steuervergünstigungen - Anlage 2 -
18	<u>§ 1 des Gesetzes über Bergmannsprämien</u> Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens
19	<u>§ 2 InZulG 2005</u> Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen
22	<u>§ 2 InZulG 2005</u> Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin
92	<u>§ 20 Absatz 4 EStG ¹⁾</u> Freibetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen (Sparer-Freibetrag bzw. Sparer-Pauschbetrag)
33	<u>§ 32c EStG</u> Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften

¹⁾ Seit Einführung der Abgeltungssteuer ab 01.01.2009 ist der Sparer-Freibetrag durch den Sparer-Pauschbetrag ersetzt worden. Der Sparer-Pauschbetrag ist eine reine Werbungskostenregelung. Der Abzug von Werbungskosten gehört nicht zu den Subventionen im Sinne des Subventionsberichts.

Subventionsberichterstattung der Länder

Die Länder stellen für den Subventionsbericht der Bundesregierung Zahlen über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) zur Verfügung (vgl. Übersicht 6). Die meisten Länder erstellen eigene Subventionsberichte, die in der Regel von den Landesfinanzministerien herausgegeben werden. Die Länder sind bei ihrer Berichterstattung durch § 12 StWG nicht gebunden, auch gibt es keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften für die Länder.

Die Subventionsberichterstattung der Länder umfasst die Darstellung von Finanzhilfen, steuerliche Subventionen, für die sie in der Regel keine Gesetzgebungskompetenz haben, werden demgegenüber nicht einbezogen. Dabei wird keine einheitliche Definition des Subventionsbegriffs verwendet. Einige Länder haben aber ihre Definition an die des Bundes nach § 12 StWG angelehnt. Andere Länder fassen den Subventionsbegriff weiter und beziehen beispielsweise auch Investitionszuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr in die Finanzhilfen ein. Besonderheiten ergeben sich außerdem bei Stadtstaaten, die bestimmte Ausgaben (z.B. Zuschüsse an Kindergärten und Kindertagesstätten, Theater, Museen, Bibliotheken usw.) zu den Finanzhilfen rechnen, die bei den Flächenländern (mit Ausnahme Hessens) nur in den kommunalen Haushalten erscheinen. Die Subventionsberichterstattung der Länder unterscheidet sich darüber hinaus bezüglich der Berichtsperioden und der Periodizität.

Im Folgenden ist die Berichtspraxis der Länder entsprechend einer Abfrage des Bundesministeriums der Finanzen vom Herbst des Jahres 2009 dargestellt. Die Berichte sind in der Regel auch im Internet verfügbar.

Baden-Württemberg: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht des Landes Baden-Württemberg umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Jahre 2007 (Ist), 2008 (Ist) und 2009 (Soll) und ist seit September 2009 verfügbar. Im Laufe des Jahres 2011 wird Baden-Württemberg einen neuen Subventionsbericht für die Jahre 2009, 2010 (Ist) und 2011 (Soll) erstellen, der dann im Internet veröffentlicht wird." aufgenommen werden.

Internetadresse: <http://www.fm.baden-wuerttemberg.de>

Bayern: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht des Freistaates Bayern umfasst die Haushaltsansätze für Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2008 bis 2010 und ist seit August 2009 verfügbar.

Berlin: Der aktuelle Finanzhilfenbericht des Landes Berlin umfasst die Jahre 2007 bis 2009 und ist im September 2009 erschienen. Informationen wie Förderungsart, Differenzierung der

Empfänger, Einführungs- und Endzeitpunkt, Rechtsgrundlagen sowie Fragen nach der Zielerreichung bzw. Evaluierung werden abgestuft und titelgenau dargestellt. Neben den Finanzhilfen werden im Bericht auch finanzhilfenähnliche Leistungen ausgewiesen. Sie sind Leistungen des Landes, die definitorisch keine Finanzhilfen sind, wohl aber gezielte Hilfen für private Haushalte darstellen oder das Marktangebot in wichtigen Wirtschaftsbereichen beeinflussen.

Internetadresse: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/download>

Brandenburg: Der erste Subventionsbericht des Landes erscheint voraussichtlich im Herbst 2011. Er umfasst dabei die Ist-Zahlen für die Jahre 2009 und 2010 sowie die Soll-Ansätze des Jahres 2011.

Bremen: In Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) wird statt eines Subventionsberichtes jährlich ein Zuwendungsbericht erstellt. Er enthält alle institutionellen Zuwendungen und ab Berichtszeitraum 2010 auch alle Projektförderungen. Der aktuelle Bericht über die Zuwendungen des Jahres 2009 wurde der Bremischen Bürgerschaft im November 2010 vorgelegt. Der Bericht enthält neben aktuellen Informationen zum Berichtsjahr auch einen Vergleich mit den Berichtsdaten des Vorjahres.

Internetadresse: <http://www.finanzen.bremen.de>

Hamburg: Statt eines Subventionsberichts wird im Rahmen eines empfängerbezogenen Zuwendungsberichts alle zwei Jahre (immer im Jahr des Doppelhaushalts, in dem kein Haushaltsplan aufgestellt wird) über alle der im Vorjahr auf Grund der §§ 23 und 44 LHO bewilligten Zuwendungen berichtet.

Hessen: Im Rahmen des 16. Berichts über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2007 bis 2010 (Landtagsdrucksache 18/1090) aus dem Jahr 2009 wurde die bisherige Berichterstattung auf Grundlage des Produkthaushalts und der Fördermittelbuchungskreise fortentwickelt. Auch bei der im Herbst 2011 anstehenden turnusmäßigen Erstellung des 17. Berichts für die Jahre 2009 bis 2012 werden neben Einzelübersichten über die Förderprodukte und Leistungen gegliedert nach Ressorts sowie Angaben über die Art der Rechtsverpflichtung und der jeweiligen Empfänger wiederum Wirkungsanalysen für einzelne Fördertatbestände beigefügt. Im Jahr 2010 ist der sog. „verkürzte“ Bericht, der sich auf eine Darstellung der Entwicklung der freiwilligen Finanzhilfen des Landes 2008 bis 2011 konzentriert (Landtagsdrucksache 18/2800), erschienen.

Internetadresse im Landtagsinformationssystem LIS – Haushalt/Finanzen – Subventionsberichte/Berichte über Finanzhilfen: <http://starweb.hessen.de>

Mecklenburg-Vorpommern: Der Landtag des Landes wird im Rahmen der Vorlage der Mittelfristigen Finanzplanung über die Zuwendungsausgaben des Landes (nach den Kriterien der Subventionsberichterstattung des Bundes) unterrichtet. Die aktuelle Finanzplanung 2009

bis 2013 enthält eine titelgenaue Übersicht der Subventionen für die Haushaltsplanjahre 2009 bis 2011 und die Finanzplanjahre 2012 und 2013 nach der Systematik des Bundes.

Internetadresse: http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/fm/Themen/Haushaltsplaene/Die_mittelfristige_Finanzplanung_von_2009_bis_2013/index.jsp

Niedersachsen: Der Subventionsbericht des Landes Niedersachsen erscheint in einem Berichtsrhythmus von zwei Jahren. Der derzeit aktuelle 9. Bericht beinhaltet die Entwicklung der Subventionen und Zuwendungen in den Haushaltsjahren 2009 bis 2013.

Internetadresse: <http://www.mf.niedersachsen.de>

Nordrhein-Westfalen: Das Land hat erstmals zum 1. Juli 2002 den „Förderbericht des Landes Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Der Bericht ersetzte den bisherigen Subventionsbericht und wurde im Abstand von 2 Jahren veröffentlicht. Der derzeit aktuelle Förderbericht ist 2007 erschienen und umfasst die Haushaltsjahre 2005 (Ist) und 2006 sowie 2007 (Soll). Er enthält die Darstellung von Förder-, Politikbereichen, Förderzielen und –instrumenten, der Umsetzung und die Ergebnisse, die Darstellung der aktuellen Förderpolitik sowie eine Bestandsaufnahme der Förderprogramme des Landes.

Rheinland-Pfalz: Der letzte „Bericht der Landesregierung über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz“ vom September 2009 umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2006-2010. Der neue Bericht über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz, soll im Frühjahr/Sommer 2011 veröffentlicht werden und zeigt die Entwicklung der Finanzhilfen in den Jahren 2008-2011. Die Abgrenzung der Finanzhilfen erfolgt wie bisher in Anlehnung an die Definition des Instituts für Weltwirtschaft Kiel und beinhaltet auch sog. Zukunftsinvestitionen (Bildung, frühkindliche Förderung, Betreuung von Kindern) sowie die Finanzhilfen aus dem Zukunftsinvestitionsfonds Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes (Konjunkturprogramm II).

Internetadresse: <http://www.fm.rlp.de>

Saarland: Der zweite Subventionsbericht des Landes erschien im Dezember 2009 und umfasste die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2006 bis 2009. Die Subventionsberichte werden in einem zweijährigen Turnus erstellt, der nächste erscheint voraussichtlich bis Ende des Jahres 2011. Der Bericht lehnt sich bei der Abgrenzung der Finanzhilfen an die Definition des Instituts für Weltwirtschaft Kiel an.

Internetadresse: <http://www.finanzen.saarland.de>

Sachsen: Der Freistaat Sachsen veröffentlicht statt eines Subventionsberichtes im Rahmen des „Sächsischen Förderprofils“ Informationen über die Aufteilung der im jeweiligen Doppelhaushaltsplan veranschlagten Ausgaben auf die verschiedenen Förderbereiche und

Richtlinien sowie die Darstellung ihrer Finanzstruktur. Im Sächsischen Förderprofil sind die Förderbereiche, Förderziele, Förderinstrumente und –gegenstände sowie das Fördervolumen dargestellt. Das aktuelle Förderprofil 2011/2012 wird auf der Basis des beschlossenen Doppelhaushaltsplanes 2011/2012 erstellt. Der Bericht erfolgt im zweijährigen Turnus und ist voraussichtlich zur Mitte 2011 im Internet verfügbar.

Internetadresse: <http://www.finanzen.sachsen.de>

Sachsen-Anhalt: Der erste Subventionsbericht des Landes umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004. Ein weiterer Subventionsbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Internetadresse: <http://www.mf.sachsen-anhalt.de>

Schleswig-Holstein: Der letzte 8. Subventionsbericht vom Mai 2004 beinhaltet die Berichtsjahre 2001 bis 2004. Seither ist ein Subventionsbericht nicht mehr erstellt worden.

Thüringen: Der Freistaat Thüringen hat bislang drei Subventionsberichte veröffentlicht, die insgesamt die Jahre 1998 bis 2007 umfassen. Dargestellt werden jeweils die Finanzhilfen des Landes nach Aufgabenbereichen und Einzelplänen. In der begrifflichen Abgrenzung wird dem Vorgehen des Bundes weitgehend gefolgt. Aktuell wird der vierte Subventionsbericht für die Jahre 2008, 2009 und 2010 erstellt, der im ersten Halbjahr 2012 vorgelegt werden soll."

Internetadresse: www.thueringen.de/tfm

Methodische Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage und Subventionsbegriff des Subventionsberichts

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (vgl. Kasten 4) berichtet die Bundesregierung in ihrem Subventionsbericht alle zwei Jahre über die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen. Die hierbei verwendete Subventionsabgrenzung konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige, wobei insbesondere zwischen Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen unterschieden wird.

Als Erhaltungshilfen an Betriebe oder Wirtschaftszweige werden Subventionen angesehen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind. Solche Hilfen kommen insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen der Landwirtschaft, aber auch dem Steinkohlenbergbau und dem Schiffbau zugute. Auch ein Teil der Ausnahmeregelungen bei der ökologischen Steuerreform wird als Erhaltungshilfen eingestuft. Erhaltungshilfen sind aber nicht als eine zeitlich unbegrenzte Bestandsgarantie zu verstehen. Die betroffenen Betriebe bzw. Wirtschaftszweige sollen vielmehr in den mit den Erhaltungshilfen überbrückten Zeiträumen wieder an marktwirtschaftliche Gegebenheiten herangeführt werden.

Anpassungshilfen sollen im Wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen. Die so ermöglichte Hilfe zur Selbsthilfe ist insbesondere Grundgedanke der strukturändernden Hilfen in den neuen Ländern.

Produktivitätshilfen dienen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Darüber hinaus werden als Sonstige Hilfen vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht in erster Linie an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfasst, wenn sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbau- und die Sparförderung zu, die Haushalten den Erwerb von Wohnraum und die Bildung von Ersparnissen erleichtern sollen und gleichzeitig die Baunachfrage und die Nachfrage im Finanzsektor in erheblichem Umfang beeinflussen.

Der Subventionsbericht spiegelt gemäß seiner gesetzlichen Grundlage nur denjenigen Teil der staatlichen Aktivitäten wider, der durch Leistungen des Bundes oder Steuervergünstigungen mittel- und unmittelbar die Wirtschaft beeinflusst. Das bedeutet, dass beispielsweise die Frage der Internalisierung externer Kosten, die durch

privatwirtschaftliches Handeln (z. B. im Umweltbereich) entstehen, für die Abgrenzung des Subventionsbegriffs keine Rolle spielt.

Die Abgrenzung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen zu anderen Formen und Arten staatlicher Leistungen ist im Einzelfall nicht immer einfach. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass der Subventionsbericht in den Gesamtrahmen der Berichterstattung der Bundesregierung eingeordnet ist: Über eine Reihe von staatlichen Aufgabefeldern, in denen zum Teil auch subventionsähnliche Zuwendungen eine Rolle spielen, informiert die Bundesregierung gesondert, wie z. B. im Beteiligungsbericht, im Sozialbericht, im Umweltbericht, im Wohngeld- und Mietenbericht, im Forschungsbericht, im Agrarpolitischen Bericht, im Berufsbildungsbericht, im Raumordnungsbericht, im Bericht zur Entwicklungspolitik, im Jahreswirtschaftsbericht, im Kulturfinanzbericht, im Städtebaulichen Bericht und im Bundesverkehrswegeplan.

Da der Begriff der Subventionen in § 12 StWG nicht abschließend definiert ist, wird die Abgrenzung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt.

Kasten 4: § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG):

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, dass es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

[§ 1 StWG: „Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen.“]

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch die Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

2. Abgrenzung von Subventionen zu anderen Arten staatlicher Leistungen

Allgemeine Staatsaufgaben

Eine Reihe von Abgrenzungsfragen gibt es zwischen allgemeinstaatlichen Aufgaben und der speziellen Aufgabenstellung von Subventionen in den einzelnen Bereichen. Dabei geht es einmal um die Behandlung ganzer Aufgabenbereiche wie etwa des Gesundheits- oder des Bildungswesens. In einigen Veröffentlichungen werden z. B. staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäuser und Bildungseinrichtungen als Subventionen angesehen, während sie nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zu den Infrastrukturmaßnahmen gezählt und daher nicht aufgeführt werden.

Zum anderen geht es auch um die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. im Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder in der Forschungsförderung. Obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende, subventionsähnliche Wirkungen vorhanden sind, ist der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben dem Schienenverkehr insbesondere der Straßen- und Kanalbau, zu einem Großteil nicht Gegenstand des Subventionsberichts, da es sich um Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur bzw. nicht um die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen handelt.

Forschungsförderung

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur Förderungsmaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierauf aufbauend wurden folgende Kriterien entwickelt:

- Wenn die Forschung bei institutionellen Forschungseinrichtungen (außerhalb von Unternehmen) stattfindet, spricht dieses dafür, dass die Forschung nicht unmittelbar darauf gerichtet ist, die Leistungskraft der Unternehmen zu stärken.
- Wenn die Forschung nicht darauf gerichtet ist, Eigentumsrechte für einzelne Unternehmen an Forschungsergebnissen zu schaffen, spricht dieses dafür, dass die Begünstigung einzelner Unternehmen durch wirtschaftliche Verwertung der Forschung nicht im Mittelpunkt steht.

Schieneverkehr

Aus § 12 StWG ergibt sich, dass über Bundesmittel berichtet werden soll, die „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ gegeben werden. Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn wurden nicht als Finanzhilfen angesehen, weil diese trotz getrennter Haushaltswirtschaft ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung waren. Zudem dienten die Hilfen überwiegend der Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur, die - wie auch die Mittel für den Straßenbau - nicht Gegenstand des Subventionsberichts sind.

Mit der Bahnreform wurden die Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Reichsbahn zusammengeführt und die Deutsche Bahn AG als Gesellschaft des Bundes gegründet. Die Altlasten der Bahnen sind durch das Bundeseisenbahnvermögen, das weiterhin zur Bundesverwaltung zählt, übernommen worden. Die nach der Reform für den Infrastrukturbereich bereitgestellten Haushaltsmittel werden weiterhin nicht im Subventionsbericht berücksichtigt.

Sozialleistungen

Im schriftlichen Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen am 2. Mai 1967 (zu Drucksache V/1678) wird ausgeführt, dass in § 12 StWG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen“. Der Ausschuss weist aber auch darauf hin, dass im Subventionsbericht nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind“. Im Subventionsbericht wird deshalb vor allem über Hilfen an private Haushalte berichtet, wenn sie mittel- und unmittelbar den Markt in wichtigen Wirtschaftsbereichen erheblich beeinflussen und nicht in anderen Berichten der Bundesregierung dargestellt werden.

3. Formen von Finanzhilfen und Abgrenzung zu anderen Formen staatlicher Leistungen

Zuschüsse, Schuldendiensthilfen und Darlehen

Die Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt werden in Form von zweckgebundenen Zuschüssen, Schuldendiensthilfen oder Darlehen gewährt. Dabei weist der Subventionsbericht alle haushaltsrelevanten Zahlungen im Haushaltsjahr, also auch Darlehen oder bedingt rückzahlbare Zuschüsse, in voller Höhe aus. Der Subventionswert von Finanzhilfen wird insoweit im Subventionsbericht überzeichnet. Die Bedeutung der im Subventionsbericht aufgeführten Darlehen ist jedoch kontinuierlich zurückgegangen. Ihr Anteil an den Finanzhilfen des Bundes liegt mittlerweile bei unter 1 %.

Bundesbürgschaften

Nicht zu den Finanzhilfen zählen Bundesbürgschaften. Diese sind wie die Finanzhilfen ein wichtiges Instrument insbesondere der Wirtschaftsförderung durch den Bund. Im Unterschied zu den aufgeführten Finanzhilfen, für die die Inanspruchnahme von

Haushaltsmitteln des Bundes kennzeichnend ist, darf mit der Inanspruchnahme des Bundes bei der Übernahme von Bundesbürgschaften gerade nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden. Außerdem strebt der Bund an, grundsätzlich Bürgschaftsentgelte zu erheben, die die Kosten des Bundes decken sollen.

Im Zuge der Maßnahmen zur Bankenrettung verzeichneten die Bürgschaften des Bundes zwar vorübergehend einen enormen Anstieg, allerdings muss auch hier die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls als eher gering eingestuft werden. Zudem ist unstrittig, dass staatliches Eingreifen notwendig war, um die Funktionsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt zu sichern. Damit zielen die Maßnahmen weniger auf die Unterstützung eines einzelnen Sektors oder gar einzelner Unternehmen ab, was ebenfalls gegen eine Einordnung als Finanzhilfe spricht.

Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird an anderer Stelle, u. a. regelmäßig im vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Finanzbericht, dargestellt.

Beteiligungen

Auch spezielle Zahlungen des Bundes an Unternehmen, an denen dieser wesentlich beteiligt ist, bleiben insoweit außer Ansatz, als es sich um Finanzvorgänge im Bereich der Kapitalbildung handelt, die zur Aufrechterhaltung angemessener Relationen zwischen Eigenkapital und Fremdkapital bei wachsender Unternehmenstätigkeit ebenso wie in schwierigen Unternehmensphasen erforderlich sind. Diese Aufwendungen werden nicht als Finanzhilfen im Subventionsbericht berücksichtigt.

Finanzhilfen nach § 12 StWG und Finanzhilfen nach Art. 104b GG

Der im Subventionsbericht verwendete Begriff der Finanzhilfen darf nicht mit dem 1969 im Art. 104a Abs. 4 GG (jetzt Art. 104b Abs. 1 GG) eingeführten gleich lautenden Begriff verwechselt werden. Nach Art. 104b GG sind Finanzhilfen Hilfen des Bundes für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden, welche zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Es handelt sich dabei um Zahlungen des Bundes an die Länder. Die Mittel aus den Finanzhilfen des Bundes setzen die Länder in einigen Investitionsbereichen auch als Subventionen, d. h. als Finanzhilfen für Private i. S. v. § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) ein.

Zur Schnittmenge aus beiden Finanzhilfe-Begriffen gehören die im Zuge der Föderalismusreform I gegen Kompensationszahlung Ende 2006 abgeschafften Finanzhilfen des Bundes für den Wohnungsbau. Weiterhin als Subventionen berücksichtigt werden die Finanzhilfen der Städtebauförderung. Von den weiteren Mischfinanzierungstatbeständen sind die Gemeinschaftsaufgaben „Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu nennen, bei denen die für die Förderung von Unternehmen verwendeten Ausgaben anteilig als Subventionen gewertet werden.

Für Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104b GG sind im 2. Absatz ähnliche Vorgaben formuliert wie in den Leitlinien für Subventionen (vgl. Kapitel 2). Sie sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten. Diese Vorgaben für neue Finanzhilfen nach Art. 104b GG stehen selbständig neben denen für Subventionen.

4. Abgrenzung von Steuervergünstigungen

Auch im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich verschiedene Abgrenzungsprobleme. Häufig ist es bereits schwierig, zwischen systematischen oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und steuerlichen Sonderregelungen zu unterscheiden. Diese Zuordnungsfrage muss jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden und lässt sich nicht ohne Wertungen, die sich im Zeitablauf wandeln können, beantworten. Beispielhaft hierfür ist, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Nahrungsmittel als systematisch oder von der Steuergerechtigkeit geboten und damit nicht als steuerliche Sonderregelung angesehen wird, während der ermäßigte Umsatzsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen als Steuervergünstigung ausgewiesen wird.

Die Antwort auf die sich anschließende Frage, ob eine steuerliche Sonderregelung Subventionscharakter hat und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts angesehen werden kann, erfolgt auf Basis eines mit dem 20. Subventionsbericht entwickelten Abgrenzungsschemas. Demnach sind mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft ebenso als Steuervergünstigung anzusehen wie unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft allgemein gegenüber der Allgemeinheit begünstigen. Eine nur mittelbare Begünstigung der Wirtschaft im Allgemeinen wird hingegen nicht als Steuervergünstigung gewertet. Dies gilt z. B. für den Einkommensteuerfreibetrag für Belegschaftsrabatte.

Derartige Regelungen werden jedoch - in Anlage 3 - ebenso nachrichtlich aufgeführt wie steuerliche Sonderregelungen, die nicht die Wirtschaft, sondern einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich begünstigen. Dies sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen.

Die Tatsache, dass der Begriff der Steuervergünstigung im allgemeinen und im wissenschaftlichen Sprachgebrauch häufig in einem weiteren Sinne verwendet wird, führt in der öffentlichen Diskussion zuweilen zu Missverständnissen. Der Subventionsbericht versteht aufgrund seiner gesetzlichen Grundlage unter „Steuervergünstigungen“ lediglich diejenigen steuerlichen Sonderregelungen, die zugleich Subventionen im Sinne des Berichts sind¹. Dies kommt deutlich zum Ausdruck in § 12 Abs. 2 StWG, der ausschließlich von

¹ Der vom Bundesrechnungshof in seinem Bericht nach § 99 BHO über die Transparenz von Steuersubventionen vom 15.04.2008 (Bundestags-Drs. 16/8800) als Sammelbegriff für die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Regelungen verwendete Begriff der „Steuersubventionen“ ist insofern

„Betrieben und Wirtschaftszweigen“ spricht. Eine umfassende Darstellung aller Steuervergünstigungen in einer Abgrenzung aus finanzwissenschaftlicher oder steuersystematischer Sicht ist somit nicht Aufgabe des Subventionsberichts. Auch die Gesamtheit der in Anlage 2 erfassten Steuervergünstigungen und der – nachrichtlich – in Anlage 3 aufgelisteten „subventionsähnlichen“ Regelungen ist keine umfassende Darstellung *aller* steuerlichen Sonderregelungen.

5. Quantifizierung von Steuervergünstigungen

Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (§ 44 GGO) sind zu jedem Gesetzentwurf, insbesondere auch zu Gesetzentwürfen mit Steuerrechtsänderungen, die Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen zu beziffern. Das Ergebnis der Bezifferung wird in einem Finanztableau zusammengefasst, das gegebenenfalls auch die durch eine neue steuerliche Sonderregelung verursachten Steuermindereinnahmen oder bei Abschaffung einer steuerlichen Sonderregelung das Steuermehraufkommen ausweist.

Die Quantifizierung der Steuervergünstigungen (vgl. Anlage 2) bzw. der in Anlage 3 nachrichtlich aufgeführten Sonderregelungen im Subventionsbericht erfolgt auf grundsätzlich gleicher methodischer und datenmäßiger Grundlage wie die Bezifferung von Steuerrechtsänderungen in den Finanztableaus. Im Subventionsbericht sind die entsprechenden haushaltswirksamen (kassenmäßigen) Steuermindereinnahmen für den Berichtszeitraum als Gesamtwirkung und der Anteil des Bundes ausgewiesen.

Datengrundlagen

Eine wesentliche Datengrundlage für die Quantifizierung der Steuermindereinnahmen sind die Daten der Steuerstatistik. Im Regelfall liegen jedoch für den gesamten Vierjahreszeitraum des Subventionsberichtes noch keine steuerstatistischen Ergebnisse vor. Das erklärt sich daraus, dass die steuerstatistischen Zahlen auf den Ergebnissen des Besteuerungsverfahrens beruhen. Daher sind alle im Subventionsbericht enthaltenen Angaben zu Steuervergünstigungen Schätzwerte.

Die statistischen Auswertungen können erst beginnen, wenn die weit überwiegende Mehrzahl der Steuerbescheide ergangen ist. Weil beispielsweise im Bereich der Einkommensteuer die 5 % bestverdienenden Steuerpflichtigen über 40 % zum Aufkommen beitragen, lässt sich hier auf der Basis von 90 % der Fälle noch keine aussagefähige Steuerstatistik aufbauen. Dies erklärt, dass die Einkommensteuerstatistik frühestens 5 Jahre nach Abschluss des Veranlagungszeitraums vorliegt.

Erst wenn Ist-Daten für zurückliegende Jahre vorliegen, können frühere Schätzansätze der Steuermindereinnahmen überprüft werden. Häufig entsteht durch den Abgleich der Ist-Daten

irreführend, weil es sich bei den in Anlage 3 aufgeführten Regelungen eben gerade nicht um Subventionen im Sinne dieses Berichts handelt. Auch andere Abgrenzungen des Subventionsbegriffs beziehen sich in der Regel auf die Unterstützung von Unternehmen (oder Teilbereichen) der Wirtschaft. Die unten aufgeführte Abgrenzung des IfW Kiel bildet hierbei eine Ausnahme.

früherer Jahre mit den entsprechenden Schätzwerten Korrekturbedarf, der sich z.B. durch eine höhere oder geringere Inanspruchnahme einer Maßnahme ergibt. Bei Abweichungen im Vergleich zum vorherigen Bericht wird eine Korrektur der bereits veröffentlichten Daten vorgenommen. Diese Änderung der Steuermindereinnahmen wird durch Fußnote 5 in den Anlagen 2 und 3 deutlich gekennzeichnet. Im vorliegenden Bericht ergab sich beispielsweise eine Korrektur der Schätzwerte bei der Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen (vgl. Anlage 2, lfd. Nr. 38), für die bei Einführung zum 1.1.2006 keinerlei Erfahrungswerte vorlagen.

Ist-Zahlen stehen nur für eine sehr geringe Zahl von Steuervergünstigungen zur Verfügung und dann auch nur für die Jahre vor dem aktuellen Berichtsjahr (z. B. ausgezahlte Investitions- bzw. Eigenheimzulagen, Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte bei der Kraftfahrzeugsteuer, ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen).

Die Bundesregierung hat in den zurückliegenden Jahren umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der amtlichen Steuerstatistiken nach dem Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) umgesetzt. Inzwischen werden Steuerstatistiken ausnahmslos im jährlichen Turnus (früher alle 3 Jahre) erstellt. Bei der Nutzung der steuerstatistischen Daten besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt.

Trotzdem bleiben wesentliche Datenlücken. Steuerstatistisch stehen nur solche Ergebnisse des Besteuerungsverfahrens zur Verfügung, die „verkennziffert“ wurden, d. h. im automatisierten Verfahren gesondert erfasst wurden. Nicht zu allen steuerlichen Sonderregelungen stehen steuerstatistische Daten zur Verfügung. Hiervon betroffen sind in vielen Fällen Steuerbefreiungstatbestände. Beispiele hierfür sind die Befreiung der ärztlichen Leistung von der Umsatzsteuer oder die zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte Pkw von der Kraftfahrzeugsteuer. Eine Ausweitung der Verkennzifferung stößt wegen des damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwands bei den Ländern auf Widerstände. Die Bundesregierung ist gleichwohl bemüht, unter Beachtung des Verwaltungsaufwands und der Kostendämpfung im Verwaltungsvollzug sowie der Entbürokratisierung, vorhandene Informationen auch für eine verbesserte Berichterstattung im Rahmen des Subventionsberichts in größerem Umfang als bisher zu erschließen.

Nicht alle steuerlichen Regelungen können auf der Grundlage von steuerstatistischen Daten beziffert werden. Erforderlichenfalls werden auch andere Datenquellen einbezogen, z. B. die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes, das Sozioökonomische Panel (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, der Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes, Sonderauswertungen einzelner Länder aus dem Verwaltungsvollzug oder Statistiken der Deutschen Bundesbank.

Methodik

Das grundlegende methodische Problem bei der Bezifferung von steuerlichen Regelungen besteht darin, dass steuerstatistische Vergangenheitsdaten fortzuschreiben sind. Dabei

muss sich die Fortschreibung in den offiziellen Datenkranz der Bundesregierung (mittelfristige Vorausschätzungen, Steuerschätzungen...) einpassen.

Insbesondere die letzte Novellierung des StStatG hat verbesserte Auswertungsmöglichkeiten von steuerstatistischen Daten gebracht, die auch für die Bezifferung von Steuervergünstigungen genutzt werden können. Die anonymisierten Einzelangaben der Steuerstatistiken können für Sonderauswertungen zwecks Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen verwandt werden. Dabei ist auch eine Nutzung im Rahmen von sog. mikroanalytischen Simulationsmodellen zulässig, einschließlich der von obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beauftragter Forschungseinrichtungen. Mikroanalytische Modelle beruhen auf repräsentativ ausgewählten, einzelnen, anonymisierten Steuerfällen mit allen wichtigen Daten von Steuererklärung und Steuerbescheid. Mikrosimulationsmodelle im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen werden eingesetzt und weiterentwickelt vom Fraunhofer Institut (Lohn- und Einkommenssteuermodell) und vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (Unternehmenssteuermodell).

Bei der Interpretation der angesetzten Mindereinnahmen ist zu beachten, dass bei der Quantifizierung der Steuermindereinnahmen aufgrund der bestehenden Steuervergünstigungen regelmäßig keine Verhaltensänderungen berücksichtigt werden, die bei Abschaffung der Regelung zu erwarten wären (z. B. die Einschränkung der steuerlich begünstigten Tätigkeiten). Es werden vielmehr die Belastungen der öffentlichen Haushalte ermittelt, die entstehen, weil diese Regelung im Berichtszeitraum gegolten hat bzw. gilt. Die im Subventionsbericht ausgewiesenen Steuermindereinnahmen entsprechen daher nicht notwendigerweise den Mehreinnahmen, die bei einer Abschaffung der Regelung erreicht werden können². Zu beachten ist zudem, dass im Interesse der Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Subventionsberichterstattung vor 1994 bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen ab dem Jahr 1995 der Solidaritätszuschlag nicht berücksichtigt wurde.

6. Vergleich mit dem Subventionsbegriff anderer Institutionen

Die öffentliche Diskussion über die Höhe und Notwendigkeit von Subventionen wird durch verschiedene Abgrenzungen des Subventionsbegriffs in Wissenschaft und Praxis erschwert, die neben dem im Subventionsbericht der Bundesregierung verwendeten Subventionsbegriff eingesetzt werden. Die unterschiedlichen Abgrenzungen der Subventionsdefinitionen sind zweckorientiert. Der Subventionsbericht der Bundesregierung hat die Aufgabe, die aus Bundesmitteln gewährten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im jeweiligen

² Eine Berücksichtigung von Verhaltensänderungen kann zwar bei der Untersuchung einzelner Steuervergünstigungen durchaus gerechtfertigt sein. Die zur Quantifizierung erforderlichen Datengrundlagen und die Berechnungsmethodik würden hierdurch aber zusätzlich verkompliziert. So müssten beispielsweise die relevanten Angebots- und Nachfrageelastizitäten bekannt sein und Wechselwirkungen mit anderen Steuern und Steuervergünstigungen berücksichtigt werden. Bei der im Subventionsbericht vorgenommenen überblicksartigen Quantifizierung von Steuervergünstigen ist dies nicht sinnvoll.

Haushaltsjahr darzustellen. Dabei konzentriert sich der Subventionsbericht auf Maßnahmen zur Förderung der privaten Wirtschaft.

Die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen werden im Subventionsbericht detailliert beschrieben, in ihren Zielsetzungen erläutert, in ihren finanziellen Aufwendungen dargestellt und in ihrer Gesamtentwicklung analysiert. Der Subventionsbericht reiht sich in ein umfassendes Berichtssystem des Bundes ein und soll den gesetzgebenden Gremien Informationen vermitteln, um politische Entscheidungen in der Wirtschafts-, Haushalts- und Steuerpolitik vorbereiten zu können.

Abgrenzung des Instituts für Weltwirtschaft Kiel (IfW)

Einen besonders umfassenden Subventionsbegriff legt das Institut für Weltwirtschaft Kiel (IfW) seinen in unregelmäßigen Abständen erscheinenden Untersuchungen zur Subventionsentwicklung zugrunde. Als Subventionen erfasst das IfW alle Finanzhilfen des Staates oder Steuervergünstigungen, die nach Auffassung des Instituts die Allokation der gesamtwirtschaftlichen Ressourcen verzerren. Subventionsempfänger können bei der Abgrenzung des IfW nicht nur Unternehmen, sondern auch private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck sowie der Staat selbst sein, soweit er Güter bereitstellt, die keine öffentlichen Güter sind oder nicht der Internalisierung externer Effekte dienen.

Zu den Finanzhilfen zählt das IfW beispielsweise Ausgaben für den öffentlichen Verkehr oder die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Nicht zu den Finanzhilfen zählt das IfW insbesondere die Verwendung öffentlicher Mittel in den Bereichen Ausbildung und Grundlagenforschung, weil in diesen Bereichen positive externe Effekte generiert oder öffentliche Güter bereitgestellt würden. Bei sozial- oder verteilungspolitisch motivierten Maßnahmen zählt das IfW allgemeine Transferzahlungen (wie Kindergeld oder Arbeitslosengeld) und Zuschüsse, mit denen kleine hilfsbedürftige Gruppen begünstigt werden (z. B. SOS-Kinderdörfer oder Behindertenheime), nicht zu den Subventionen. Zuschüsse, die breite Bevölkerungsgruppen (z. B. Kindergärten, Krankenhäuser und Theater) begünstigen, sind für das IfW hingegen Finanzhilfen.

Zu den Steuervergünstigungen zählt das IfW die meisten der in Anlage 2 und Anlage 3 des Subventionsberichts der Bundesregierung aufgeführten steuerlichen Regelungen. Nicht zu den Steuervergünstigungen zählt das IfW insbesondere eine Reihe von Regelungen, die im Zusammenhang mit der Ersparnisbildung bzw. der Altersvorsorge zu sehen sind (z. B. den Sparerfreibetrag). Zu den zusätzlich als Steuervergünstigung aufgeführten Regelungen zählt beispielsweise die Entfernungspauschale. Außer Betracht bleiben, wie auch im Subventionsbericht der Bundesregierung, Abschreibungsregelungen.

Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)

Der insbesondere vom Statistischen Bundesamt verwendete Subventionsbegriff in Abgrenzung der VGR umfasst ausschließlich Finanzhilfen des Staates (Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen und staatliche Sondervermögen) an Unternehmen (Institutionen mit Erwerbszweck einschließlich staatlicher Unternehmen). Steuervergünstigungen werden grundsätzlich nicht einbezogen.

Dem Subventionsbegriff in den VGR liegt als formales Abgrenzungskriterium zugrunde, dass es sich bei Subventionen um laufende Einkommensübertragungen handeln muss. Das ist z. B. bei laufenden Zinszuschüssen zur Verbilligung betrieblicher Investitionen der Fall, nicht aber bei einmaligen Investitionszuschüssen, die in den Kategorien der VGR nicht Einkommens-, sondern Vermögensübertragungen darstellen. Obwohl also sowohl laufende Zinszuschüsse als auch einmalige Investitionszuschüsse der gleichen wirtschaftspolitischen Zielsetzung dienen und auch bei entsprechender Bemessung den gleichen Subventionswert aufweisen können, werden in den VGR nur die laufend gezahlten Zinszuschüsse als Subventionen ausgewiesen.

Der Subventionsbegriff nach der VGR-Abgrenzung hat den Vorteil, dass er – wegen seiner international einheitlichen Verwendung – für internationale Vergleiche einsetzbar ist. Für die wirtschaftspolitische Zielsetzung des Subventionsberichts ist er jedoch zu eng gefasst.

EU-Beihilfen

Auch in der Beihilfenberichterstattung der EU-Kommission werden die Subventionen anders abgegrenzt als in den Subventionsberichten der Bundesregierung. Ausgewiesen werden alle staatlichen Beihilfen, die Gegenstand der europäischen Beihilfenaufsicht nach Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sind. Damit wird zunächst ein recht breites Spektrum an Subventionsformen berücksichtigt, da neben Zuschüssen und Steuervergünstigungen beispielsweise auch Bürgschaften oder Subventionen äquivalente Leistungen wie der Verkauf von Grundstücken unter Marktpreisen unter den Beihilfebegriff fallen.

Die europäische Beihilfenaufsicht zielt jedoch nur auf solche Subventionen, die den Handel im europäischen Binnenmarkt beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen. Subventionen, die nicht den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen bzw. zu beeinträchtigen drohen und nicht den Wettbewerb zu verfälschen drohen, werden deshalb in den Beihilfenberichten nicht erfasst. Außerdem wird - wo nötig - nur das Beihilfeelement ausgewiesen, d. h. es wird ein Subventionsäquivalent im Vergleich zum unterstellten Verhalten eines privaten Kreditgebers, Investors oder Vertragspartners ermittelt. Dies sind wesentliche Gründe dafür, dass das Beihilfevolumen deutlich geringer ist als das im Subventionsbericht der Bundesregierung ausgewiesene Volumen.

Die Finanzhilfen des Bundes, die zugleich Beihilfen im Sinne der EU-Beihilfenberichterstattung darstellen, sind im vorliegenden Bericht in den Erläuterungen zu den jeweiligen Finanzhilfen und der Übersicht in Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet.

Datenblätter zu den Finanzhilfen des Bundes aus Anlage 1

Bezeichnung der Finanzhilfe	1. Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung			
Ziel	<p>Die Zuschüsse sind dazu bestimmt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Höhe von 200 Mio. € (in 2010 weitere 100 Mio. € im Rahmen des Grünlandmilchprogramms) die zuschussberechtigten landwirtschaftlichen Unternehmer durch eine Senkung ihrer Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) unmittelbar kostenmäßig zu entlasten, - eine Annäherung der Belastung durch Unfallversicherungsbeiträge in den verschiedenen Regionen Deutschlands durch unterschiedlich hohe Entlastungsraten bei den Beiträgen zu den verschiedenen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften herbeizuführen. <p>Zusätzlich wurden in 2009 Zuschüsse i. H. v. 200 Mio. € für die Abfindung von Bestandsrenten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gewährt.</p> <p>Die Auswirkungen der 2011 erstmalig durchgeführten Lastenverteilung bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften werden bei der Bundesmittelverteilung berücksichtigt.</p>			
Rechtsgrundlage	Die seit 1963 jährlich im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch Bewilligungsbescheid des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zugewiesen.			
Haushaltstitel	Kap. 1002, Tit.636 52			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	400,00	300,00	200,00	175,00
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die Zuwendungsbestimmungen sowie die besondere Verteilung der Mittel stellen sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Unfallversicherungsbeitrag der voll zuschussberechtigten Landwirte innerhalb der jeweiligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft grundsätzlich prozentual in gleicher Höhe gesenkt wird und - sich der Belastungsgrad jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft dem durchschnittlichen Belastungsgrad aller landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften annähert. <p>Die Bundeszuschüsse kommen den landwirtschaftlichen Unternehmern unmittelbar durch eine Senkung ihrer Unfallversicherungsbeiträge zugute und stellen damit eine Maßnahme innerhalb des Systems der landwirtschaftlichen Unfallversicherung dar.</p>			
Befristung	Die Mittel zur Beitragssenkung werden jeweils für ein Jahr gewährt. Die Maßnahme ist nicht befristet.			
Degression	ja			
Evaluierungen	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts werden jährlich die Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft. Dabei wird einerseits der Ausgabenentwicklung in der landwirtschaftlichen			

Anlage 7

	Unfallversicherung (beeinflusst auch durch gesetzliche Maßnahmen) Rechnung getragen und andererseits die Belastungssituation der landwirtschaftlichen Betriebe durch die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung gewürdigt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	2009 wurde bei rd. 320.000 landwirtschaftlichen Unternehmern der Beitrag zur Unfallversicherung durch den Bundeszuschuss gesenkt. Weitere rd. 18.000 Unternehmer haben aufgrund des unteren Grenzwerts für die Bezuschussung eine gekürzte Bundesmittelgutschrift erhalten.
Ausblick	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts wird auch künftig Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft.

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	2. Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)			
Ziel	Die Landabgaberente diente der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben.			
Rechtsgrundlage	Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der EG (Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung - 72/160/EWG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) und wurde national mit den Ausführungsvorschriften §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Art. 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994, BGBl. I. S. 1890) umgesetzt.			
Haushaltstitel	Kap. 1002, Tit. 636 53			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	48,4	43,8	42,0	38,0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Auszahlung einer monatlichen Rente.			
Befristung	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1983 befristet. Bewilligte Renten werden lebenslang gezahlt.			
Degression	Da keine Neuanträge möglich sind, erfolgt Rückgang der Zahl der Bestandsfälle.			
Evaluierungen	Da nur Bestandsfälle gepflegt werden, ist eine Evaluierung nicht notwendig.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zum Stichtag 31.12.2010 erhielten noch rd. 13.400 Personen eine laufende Landabgaberente.			
Ausblick	Eine Wiederaufnahme der Landabgaberente ist derzeit nicht vorgesehen.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	3. Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit			
Ziel	<p>Soziale und ökonomische Absicherung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - älteren landwirtschaftlichen Unternehmern ohne Hofnachfolger beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben und - älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie aufgrund der Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens oder der Teilnahme des Betriebs an bestimmten Stilllegungs- oder Extensivierungsmaßnahmen aus diesem Betrieb ausgeschieden sind. <p>Gleichzeitig sollen Beiträge zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur geleistet werden.</p>			
Rechtsgrundlage	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3396)			
Haushaltstitel	Kap. 1002, Tit.636 58			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	3,3	2,9	1,0	0,8
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Auszahlung einer monatlichen Rente			
Befristung	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1996 befristet. Leistungen nach diesem Gesetz können nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn die maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen vor dem 1. Januar 1997 vorgelegen haben.			
Degression	Da keine Neuanträge möglich sind, wird die Anzahl der Bestandsfälle weiter zurückgehen.			
Evaluierungen	Da nur Bestandsfälle gepflegt werden, ist eine Evaluierung nicht notwendig.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zum Stichtag 31.12.2010 erhielten rd. 400 Personen eine Produktionsaufgaberente und rd. 1.700 Personen einen Flächenzuschlag.			
Ausblick	Eine Wiederaufnahme der Förderung zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ist derzeit nicht vorgesehen.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	4. Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus und anderer nachhaltiger Formen der Landwirtschaft			
Ziel	<p>Der Deutsche Bundestag hat am 26. November die vom Haushaltsausschuss am 11. November beschlossene Erweiterung der Zweckbestimmung des BÖL-Titels auf „Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus und anderer nachhaltiger Formen der Landwirtschaft“ bestätigt. Derzeit werden Förderrichtlinien im Bereich Forschung, Informations- und Absatzförderung und Messförderung sowie Einzelmaßnahmen konzipiert, die dem erweiterten Ansatz Rechnung tragen.</p> <p>Generelles Ziel des Bundesprogramms: - Verbesserung der Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau und andere nachhaltige Formen der Landwirtschaft, um ein nachhaltiges und gleichgewichtiges Wachstum dieser Sektoren zu ermöglichen.</p> <p>Spezielle Ziele der bisherigen Förderrichtlinien: - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Ökologischen Landbaus durch Abbau von Wissens- und Erfahrungslücken; - Verbesserung der Entscheidungsgrundlage im Rahmen des betrieblichen Umstellungsprozesses; - Verbesserung der Markttransparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher; - Bekanntmachung und Steigerung der Akzeptanz des ökologischen Landbaus durch Vermittlung fachspezifischer Informationen.</p>			
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie zur Umsetzung des Programms des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau (Forschungsrichtlinie); - Richtlinie über die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor und während einer Umstellung des Betriebes auf ökologischen Landbau (Beratungsrichtlinie); - Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über ökologischen Landbau und dessen Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen (Info- und Absatzrichtlinie); - Richtlinie über die Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und seiner Erzeugnisse (Messerichtlinie); <p>Haushaltsgesetz</p>			
Haushaltstitel	Kap. 1002, Tit.686 19			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	20%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	3,0	2,7	3,2	3,2
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Generell: Das Programm umfasst Maßnahmen zum Abbau von			

Anlage 7

	<p>Wachstumshemmnissen des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuwendungen für F- und E-Vorhaben werden im Wege der Projektförderung gewährt; bei der Festlegung der Förderhöchstsätze (bis zu 100 %) wird zwischen Grundlagenforschung, industrieller Forschung und vorwettbewerblicher Entwicklung sowie zwischen Vorhaben innerhalb und außerhalb des Agrarsektors unterschieden; - Zuwendungen werden gewährt für die Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor sowie während einer Umstellung auf ökologischen Landbau; der Beratungskostenzuschuss beträgt bis zu 50 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch jeweils 2000 € je Unternehmen für die Beratung vor bzw. während der Umstellung; - Zuwendungen werden gewährt für die Konzeption und Durchführung von Informations- und damit verbundene Absatzfördermaßnahmen für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau; der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der berücksichtigungsfähigen Kosten; - Zuwendungen werden gewährt für die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen, die nicht ausschließlich auf Bio-Produkte ausgerichtet sind und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.
Befristung	31.12.2013 / 30.06.2014
Degression	Degression des Haushaltsansatzes von 2006 nach 2007, danach gleichbleibender Ansatz.
Evaluierungen	<ul style="list-style-type: none"> - 2003 wurde eine umfangreiche Evaluierung des gesamten Programms vorgenommen; Maßnahmen wurden an die Empfehlungen der externen Gutachter angepasst; - Zusätzlich erfolgen laufend regelmäßige systematische interne Beurteilungen; - Im Herbst 2010 starteten zwei Evaluierungsprojekte. Eines befasst sich mit der Evaluierung der Forschungsrichtlinie, das andere hat die Evaluierung der Richtlinien "Beratung", "Information und Absatz" sowie "Messen" zum Ziel.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die Anzahl der Begünstigten im Jahr 2010 verteilt sich auf die einzelnen Richtlinien wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Forschungsrichtlinie“ 70 - „Messerichtlinie“ 69 - „Info- und Absatzrichtlinie“ 21 - „Umstellungsrichtlinie“ 44
Ausblick	Weiterführung des Programms.

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	5. Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei			
Ziel	Erneuerung und Modernisierung der Kutterflotte			
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BMELV)			
Haushaltstitel	Kap. 1002, Tit.662 71			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Schuldendiensthilfe; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	0	0	0,02	0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen für den Ankauf (nur Jungfischer) und die Modernisierung von Fischkuttern. Kapitalmarktdarlehen ab 15.000 € werden für die Kutterfischerei um bis zu 4 % verbilligt.			
Befristung	Die Maßnahme wurde aufgrund der geringen Nachfrage im Jahr 2007 eingestellt. Altfälle werden noch abgewickelt.			
Degression	Siehe unter Befristung			
Evaluierungen	Auslaufende Maßnahme.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	keine			
Ausblick	Auslaufende Maßnahme. Keine Alternativmaßnahme vorgesehen.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	6. Darlehen für die Kutterfischerei			
Ziel	Erneuerung und Modernisierung der Kutterflotte			
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BMELV)			
Haushaltstitel	Kap. 1002, Tit.862 76			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Darlehen; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	0	0	0,3	0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)		0,3	0,15	
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Niedrig verzinsliche Darlehen dienen – nur bei Jungfischern - zum Kauf von gebrauchten Fischkuttern. Weiter kann die Modernisierung von Fischereifahrzeugen und die Erstanschaffung von selektiven Fanggeräten gefördert werden.			
Befristung	Wegfall ab 2012 vorgesehen.			
Degression	Siehe unter Befristung.			
Evaluierungen	Systematische interne Beurteilungen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Keine Nachfrage von Fischereibetrieben.			
Ausblick	Aufgrund der Finanzmarktsituation zurzeit keine Nachfrage.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	7. Strukturmaßnahmen für die Seefischerei			
Ziel	Erneuerung und Modernisierung der Kutterflotte			
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BMELV)			
Haushaltstitel	Kap. 1002, Tit.892 78			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	0,18	0,13	0,80	0,50
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)		0,5	0,4	0,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen für den Ankauf – nur für Jungfischer – von Fischkuttern sowie deren Modernisierung. Die Mittel dienen als nationaler Kofinanzierungsanteil für bestimmte Fördermaßnahmen im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (Förderperiode 2007 - 2013).			
Befristung	Nicht möglich. Notwendige Kofinanzierung im Rahmen der Europäischen Fischereipolitik.			
Degression	Siehe unter Befristung.			
Evaluierungen	Regelmäßige systematische interne Beurteilungen			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Nachfrage bzw. Anzahl der Zuwendungsempfänger ist tendenziell steigend.			
Ausblick	Wegen der Bedeutung der Kutterfischerei für die Versorgung mit Fischereierzeugnissen sowie zur Erhaltung der nationalen Fangquoten ist es notwendig, weiterhin Mittel bereitzustellen.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	8. Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei			
Ziel	Anpassung der Produktionskapazitäten der Seefischerei an die bestehenden Fangmöglichkeiten.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei (KRS-BMELV)			
Haushaltstitel	Kap. 1002, Tit.683 78			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	1,58	1,89	2,20	2,50
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Bei freiwilliger zeitweiser Aufgabe der Fischereitätigkeit zum Schutz der aquatischen Ressourcen kann Erzeugern der Seefischerei eine Sozialvergütung gewährt werden.			
Befristung	Eine Befristung ist wegen absehbar weiterhin bestehenden Anpassungsbedarfs an die bestehenden Fangmöglichkeiten nicht möglich.			
Degression	Siehe unter Befristung.			
Evaluierungen	Regelmäßige systematische interne Beurteilungen und Einholung von Gutachten der Fischereiforschung.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Andauernd hohe Anzahl von Zuwendungsempfängern.			
Ausblick	Grundlegendes Ziel ist die Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten in der Gemeinschaft. Im überschaubaren Zeitrahmen ist die weitere Mittelbereitstellung notwendig.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	9. Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein			
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung angemessener Einkommen für landwirtschaftliche Betriebe, die mit einer Brennerei verbunden sind - Förderung des umweltfreundlichen Schlempe-Dünger-Kreislaufs; Pflege der Kulturlandschaften - Sicherung des größtmöglichen Erlöses beim Absatz des an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein abgelieferten Agraralkohols 			
Rechtsgrundlage	Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in der jeweils geltenden Fassung			
Haushaltstitel	0809 682 01			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	79,8	75,1	79,8	79,8
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) haben die deutschen Brennereien, soweit sie ihren Agraralkohol an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) abliefern müssen, grundsätzlich Anspruch auf kostendeckende Übernahmepreise. Der Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der BfB zu kostendeckenden Preisen abgesetzt werden. Das bis dahin geltende Einfuhrmonopol für Alkohol musste jedoch aufgrund einer EuGH-Entscheidung aufgehoben werden. Seither finanzieren Zuschüsse die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen des der BfB angedienten Agraralkohols und die Kosten der BfB.</p> <p>In Deutschland wird Agraralkohol überwiegend in kleinen und mittelständischen Brennereien erzeugt, die mit landwirtschaftlichen Betrieben (rd. 7.000) verbunden sind. Diese Betriebe erzeugen Alkohol aus Kartoffeln, Getreide oder Obst. Daneben wird in Deutschland, aber vor allem in den anderen EU-Mitgliedstaaten, Agraralkohol in industriellen Großbrennereien aus billigeren Rohstoffen (Melasse) und damit zu deutlich niedrigeren Herstellungskosten erzeugt.</p>			
Befristung	<p>Nach der VERORDNUNG (EU) Nr. 1234/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols gewährten Beihilfe, die am 30. Dezember 2010 im Amtsblatt der Europäischen Union (L 346/11) veröffentlicht worden ist, können die landwirtschaftlichen Brennereien (Verschlussbrennereien) bis Ende 2013 und die Abfindungsbrenner, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien bis Ende 2017 Alkohol im Rahmen des Branntweinmonopols produzieren und an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) abliefern.</p>			
Degression	Zur Konsolidierung des Bundeshaushalts hat die Bundesregierung den Zuschuss an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein seit 1999 von rd. 143 Mio. € auf rd. 80 Mio. € im Jahre 2007 zurückgeführt. Bis Ende			

Anlage 7

	2017 soll der durchschnittliche jährliche Zuschuss aus dem Bundeshaushalt 80 Mio. € nicht überschreiten.
Evaluierungen	<p>Der Ministerrat der EU und das Europäische Parlament haben am 10. Dezember 2010 die letztmalige Verlängerung der EU-beihilferechtlichen Ausnahmeregelung zur Gewährung produktionsbezogener Beihilfen nach dem deutschen Branntweinmonopol formell beschlossen.</p> <p>Die EU-Kommission wird auf Grundlage des Art 182 Abs. 4 Buchstabe e) VO (EG) Nr. 1234/2007 in der Fassung der VO (EU) Nr. 1234/2010 anhand der von Deutschland zum 30. Juni eines jeden Jahres vorzulegenden Berichte das Auslaufen des Branntweinmonopols überwachen.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Erhalt von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, der Kreislaufwirtschaft sowie der Kulturlandschaften.</p> <p>Die Verkaufspreise der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein liegen im oberen Bereich des Marktniveaus.</p>
Ausblick	<p>Das Branntweinmonopol wird am 31. Dezember 2017 beendet werden.</p> <p>Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wird die Restlaufzeit des Branntweinmonopols für den sukzessiven "Rückbau" der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein nutzen, der (nach Abwicklung aller Restaufgaben des Branntweinmonopols) schließlich in der Auflösung dieser Bundesoberbehörde münden wird.</p>

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	10. Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe			
Ziel	- Forcierung der Markteinführung von auf Basis nachwachsender Rohstoffe hergestellter Produkte - Schaffung von Produktions- und Einkommensalternativen für die Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe – Programm des BMELV (Kapitel 3.4)			
Haushaltstitel	Kap. 1002, Tit.686 86 884 86			
(EU-) Beihilfe:	Abhängig von der Art des Zuwendungsempfängers			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 % (50% ab 2010)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	0,910	0,042	3,0	3,0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Verbreitung von Ergebnissen, die im Rahmen des Förderprogramms erarbeitet wurden sowie allgemeine Aufklärungs- und Akzeptanzmaßnahmen zu nachwachsenden Rohstoffen. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.			
Befristung	2015			
Degression	keine			
Evaluierungen	Marktbeobachtung durch den Projektträger sowie Marktanalyse durch externe Institutionen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit den durchgeführten Maßnahmen ist es gelungen, den Bekanntheitsgrad nachwachsender Rohstoffe zu erhöhen und breite Schichten von der Anwendung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen zu überzeugen.			
Ausblick	Fach- und Verbraucherinformation werden mit verschiedenen Instrumenten weiter verstärkt zur Marktentwicklung eingesetzt werden.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	11. Grünlandmilchprogramm			
Ziel	<p>- Überbrückung von Liquiditätsengpässen, Einkommens-stabilisierung und Erhaltung lebensfähiger Betriebe in den besonders von einem Preisverfall betroffenen Milchvieh haltenden Unternehmen</p> <p>- Förderung der Milcherzeugung auf Grünland mit dem Ziel der Stabilisierung dieser Betriebe und Erhaltung des Grünlands in produktiver Nutzung aus Gründen des Klimaschutzes, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Erhaltung einer attraktiven Kulturlandschaft.</p>			
Rechtsgrundlage	<p>Maßnahme Grünlandprämie: Artikel 182 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in Verbindung mit Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 73/2009;</p> <p>Maßnahme Kuhprämie: De-minimis-Beihilfe unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission (De-minimis-Regelung für den Agrarerzeugnissektor)</p> <p>Nationale Rechtsgrundlage ist das Milch-Sonderprogrammgesetz, das beide Maßnahmen umfasst und welches von den Ländern vollzogen wird.</p>			
Haushaltstitel	Kap. 1002, Tit. 683 03			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	-	183,9	200,0	0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Im Rahmen des Grünlandmilchprogramms können Milchviehhalter in den Jahren 2010 und 2011 jeweils eine Flächenprämie je Hektar Grünland (Grünlandprämie) sowie eine Tierprämie je Kuh (Kuhprämie) beantragen. Zusätzliche Verstärkung des Bundeszuschusses zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung und Verstärkung des Titels Kreditfinanzierung.</p>			
Befristung	Die Maßnahmen sind auf die Jahre 2010 und 2011 beschränkt.			
Degression	Ja			
Evaluierungen				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	<p>Milcherzeuger erhalten mit den Prämienzahlungen eine gezielte Unterstützung, die ihre Einkommen und Liquidität stabilisiert. Darüber hinaus wird ein Beitrag geleistet, dass die Betriebe die Milchproduktion insbesondere auf Grünland-standorten wegen der vorübergehenden Marktkrise nicht einstellen. Mittelfristig wird eine deutliche Verbesserung der Situation auf dem Milchmarkt erwartet. Ferner werden insbesondere Milcherzeuger auf extensiven Grünlandstand-orten mittelfristig tendenziell Prämien erhöhungen im Rahmen des im deutschen Entkopplungsmodell ab 2010 bis 2013 währenden Anpassungsprozesses hin zu regional einheitlichen Werten erfahren. Daher ist eine Befristung der Maßnahme auf zwei Jahre angemessen.</p>			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	12. Gewährung von Zuschüssen zur Verbilligung von Liquiditätshilfekrediten der Landwirtschaftlichen Rentenbank			
Ziel	Stabilisierung der Liquiditätslage landwirtschaftlicher Betriebe zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln während der Finanz- und Wirtschaftskrise			
Rechtsgrundlage	Richtlinie des BMELV für ein Liquiditätshilfeprogramm für die Landwirtschaft vom 3. Februar 2010			
Haushaltstitel	Kap. 1002, Tit. 661 01			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuwendungen			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	16,2	25	0	0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	Nein	Nein		
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Mittel werden als Zuwendungen zur Zinsverbilligung von Programmkrediten der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) zur Liquiditätssicherung gewährt, soweit die Verwendung der Darlehensmittel für betriebliche Zwecke erfolgt. Die Programmkredite der LR werden nicht direkt, sondern im Hausbankenverfahren vergeben.			
Befristung	31.12.2010			
Degression	befristetes Programm			
Evaluierungen	durch LR			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	liegen nicht vor			
Ausblick	befristetes Programm			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	13. Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“			
Ziel	Die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten. Die Maßnahmen bilden den inhaltlichen und finanziellen Kern der Länderprogramme für die Umsetzung der EU-Politik zur Förderung der ländlichen Entwicklung (2. Säule).			
Rechtsgrundlage	Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“(GAK-Gesetz) sowie jährlicher Rahmenplan. Das Gesetz ist nicht befristet.			
Haushaltstitel	Kap. 1003, Tit. 632 90 und Kap. 1003, Tit. 882 90			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig, d.h. ohne Küstenschutz, Dorferneuerung und 50% der Wasserwirtschaft.			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	437,3	435,4	400,5	414,5
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	288	295	287	287
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Zur Durchführung der GAK stellen Bund und Länder gemeinsam einen Rahmenplan auf. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Bundesländer zuständig. Entsprechend dem GAK-Gesetz werden die Maßnahmen jährlich gemeinsam von Bund und Ländern sachlich überprüft und der Entwicklung angepasst. Diese Prüfung umfasst auch die Prämienkalkulation hinsichtlich der Preis-Kosten-Relationen bei MSL-Maßnahmen/ggf anderen Maßnahmen. Damit wird gewährleistet, dass zeitnah auf eingetretene Änderungen reagiert werden kann. Die GAK-Maßnahmen bilden auch in der neuen EU-Förderperiode 2007 bis 2013 einen wesentlichen Pfeiler der Länderprogramme für die Entwicklung des ländlichen Raums. Dazu erfolgt eine Überprüfung aller Maßnahmen im Hinblick auf ihren Beitrag zur Umsetzung der EU- wie auch der nationalen Strategie.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind in der GAK förderfähig:</p> <p>13.1. Integrierte ländliche Entwicklung Die Fördermaßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung folgen einem raumbezogenen Ansatz, bei dem ländliche Regionen als Lebens-, Arbeits- Erholungs- und Naturräume stärker als bisher als Einheit betrachtet werden. Einkommenschancen für Landwirte auch außerhalb der Primärproduktion und Einkommenspotenziale, die in der Verknüpfung landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Aktivitäten liegen, sollen zur positiven Entwicklung der Agrarstruktur und nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen. Dafür stehen folgende Instrumente zur Verfügung:</p>			

	<p>- Förderung investiver Maßnahmen einschließlich deren Vorbereitung in den Bereichen Dorfentwicklung und -erneuerung, ländliche Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung landwirtschaftlicher oder touristischer Entwicklungspotentiale, Schutzpflanzungen oder vergleichbare landschaftsverträgliche Anlagen, Flurneuordnung und Kooperationen zwischen Landwirten und anderen Partner im ländlichen Raum. Ab 2008 wird die Breitbandversorgung ländlicher Räume gefördert. Die Maßnahme ist bis zum Ende 2013 befristet; die bereitgestellten Mittel sind zweckgebunden.</p> <p>- Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte auf regionaler Ebene unter Bürgerbeteiligung und deren Umsetzung, gegebenenfalls unter Begleitung eines Regionalmanagements (konsumtive Maßnahmen)</p> <p>13.2. Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen</p> <p>Teil A: Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP): Förderungsfähig sind Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen für langlebige Wirtschaftsgüter, die der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten, Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung sowie der Erfüllung besonderer Anforderungen durch Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene mittels Schaffung der baulichen und technischen Anforderungen, dienen (investive Maßnahmen).</p> <p>Teil B: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (ab 2007) Dieser Förderungsgrundsatz wurde aufgrund einer neuen EG-Rechtsgrundlage ab dem Jahr 2007 aus dem bisherigen Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) herausgelöst. Förderungsfähig sind Investitionen im Betriebsbereich „Urlaub auf dem Bauernhof“, Investitionen in soziale, hauswirtschaftliche, kommunale und landschaftspflegerische Dienstleistungen (z. B. Hofcafe, Partyservice, Pflege- und Betreuungsdienste für ältere Menschen), Pensionstierhaltung, Biogasanlagen, Direktvermarktung (investive Maßnahmen).</p> <p>Teil C: Förderung der einzelbetrieblichen Beratung in Verbindung mit Managementsystemen Mit der Förderung soll die Verbesserung der Betriebsführung in der Landwirtschaft unterstützt werden, indem durch die einzelbetriebliche Beratung in Verbindung mit einer systematischen Dokumentation und Auswertung eine kontinuierliche Optimierung aller Produktionsprozesse in landwirtschaftlichen Betrieben beschleunigt und erleichtert wird. Die Managementsysteme sollen die Landwirte insbesondere bei der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach der VO (EG) 1782/2003 (cross-compliance) unterstützen. Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2013 befristet (konsumtive Maßnahme).</p> <p>Teil D: Förderung der einzelbetrieblichen Energieberatung Die Maßnahme, die 2008 eingeführt wurde, soll einen Beitrag zur Erfüllung nationaler Energieeinsparungsverpflichtungen leisten. Durch eine möglichst energieeffiziente Produktion wird auch die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe verbessert. Die Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2013.</p> <p>Ab 2011 wird die Maßnahme erweitert um die Förderung von einzelbetrieblichen Beratungsmaßnahmen in Bezug auf den Klimawandel, auf erneuerbare Energien, zur Wasserwirtschaft, zur biologischen Vielfalt sowie zu Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung des Milchsektors (konsumtive Maßnahme)</p>
--	---

	<p>13.3. Gewährung einer Ausgleichszulage in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten Durch den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile in von der Natur benachteiligten Gebieten soll die Fortführung einer standortgerechten Landbewirtschaftung gesichert werden. Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete ist EG-rechtlich festgeschrieben. (konsumtive Maßnahme).</p> <p>13.4. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere Erfassung und Auswertung von Daten zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere im Rahmen von Zuchtprogrammen (konsumtive Maßnahme). Die Maßnahme wurde bis 2006 unter der Bezeichnung „Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung“ geführt.</p> <p>13.5. Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen Die Maßnahmen dienen der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft. Die Förderung umfasst waldbauliche Maßnahmen einschließlich Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden und Erstaufforstungen, Wegebau sowie Investitionen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (investive Maßnahmen). Außerdem werden Organisationskosten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und der Einkommensverlust bei Erstaufforstungen gefördert (konsumtive Maßnahmen).</p> <p>13.6. Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer Die Maßnahme soll älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern bei Arbeitsplatzverlust infolge von Rationalisierung der Produktion und Flächenstilllegung landwirtschaftlicher Betriebe die Anpassung an die neue Situation erleichtern. Sie wurde für Erstanträge bis zum 31.12.2004 befristet; die Abwicklung von Folgeanträgen ist weiterhin möglich (konsumtive Maßnahme).</p> <p>13.7. Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen Die Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes tragen zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei. Es werden gefördert: Konzeptionelle Vorarbeiten; Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, Abwasserbehandlungsanlagen, überbetriebliche Beregnungsanlagen, Anlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen (investive Maßnahmen).</p> <p>13.8. Förderung zur Marktstrukturverbesserung Die Förderung leistet einen Beitrag, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. Investitionsbeihilfen können Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt werden. Gefördert werden auch der Neu- und Ausbau von Kapazitäten sowie die innerbetriebliche Rationalisierung in der Fischwirtschaft. (investive Maßnahmen). Außerdem werden Startbeihilfen für die Gründung von Erzeugerzusammenschlüssen gewährt sowie die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen gefördert (konsumtive Maßnahme).</p>
--	---

Anlage 7

	<p>13.9. Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Maßnahmen) Die Maßnahmen umfassen extensive Produktionsverfahren im Ackerbau und bei Dauerkulturen, die extensive Grünland-nutzung, ökologische Anbauverfahren, mehrjährige Stilllegu- ngen sowie umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren. Die Maßnahmen dienen der nachhaltigen Anpassung der Produktionsstrukturen und der Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen. (konsumtive Maßnahme)</p> <p>13.10. Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft Ziel dieser Maßnahme ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die den Landwirten aufgrund besonderer Bewirt-schaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen bei der Züchtung oder Haltung seltener oder gefährdeter heimischer Nutzierrassen, bzw. von bedrohten regionaltypischen Stämmen und Wildpopulationen von Fischarten, sowie dem Anbau gefährdeter, regional angepassterheimischer Nutzpflanzen entstehen. (konsumtive Maßnahme)</p>
Befristung	Die Förderung wird in jährlichen Rahmenplänen konkretisiert
Degression	nein
Evaluierungen	Die Evaluierung erfolgt im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum der Länder.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Gefördert wurden 2007 in der GAK z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10.412 Betriebe im AFP, davon rd. 9700 Altfälle; - rd. 3,8 Mio. ha über die Ausgleichszulage; - 84 Unternehmen im Rahmen der Investitionsförderung der Marktstrukturverbesserung, davon 15 aus dem Ökosektor; - etwa 3000 km land- und forstwirtschaftliche Wege; - fast 70.000 Verträge mit über 2,3 Mio. ha (nicht bereinigt: Förderung mehrerer Maßnahmen auf gleicher Fläche) Fläche bei MSL-Maßnahmen
Ausblick	

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	14. Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen			
Ziel	Die Subventionen sollen es ermöglichen, den Steinkohlenbergbau bis zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden.			
Rechtsgrundlage	Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007; Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Gewährung von Hilfen an Bergbauunternehmen für Kohleverstromung, Kokskohle und Stilllegungsaufwendungen (Kohlerichtlinien) vom 28. Dezember 2007. Europarechtliche Grundlage für die Gewährung der Beihilfen ist der Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (2010/787/EU).			
Haushaltstitel	Kap. 09 02 ab 2012 09 03, Tit. 683 14 ab 2012 683 11			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	1375,3	1319,4	1350,0	1312,0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der deutsche Steinkohlenbergbau ist wegen seiner insbesondere geologisch bedingten hohen Förderkosten nicht wettbewerbsfähig. Der Bund und Nordrhein-Westfalen gewähren plafonidierte und degressiv gestaltete Hilfen zur Förderung des Absatzes (Ausgleich der Differenz zwischen heimischen Förderkosten und Weltmarktpreis) und zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen. Die RAG AG beteiligt sich seit dem Jahr 2001 an der Finanzierung dieser Hilfen mit einem Eigenbeitrag (gegenwärtig 170 Mio. € pro Jahr).			
Befristung	Am 7. Februar 2007 wurde zwischen dem Bund, den Revierländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der IG BCE eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich auslaufen soll. [Das Steinkohlefinanzierungsgesetz sah zunächst eine Überprüfung des Ausstiegsbeschlusses durch den Deutschen Bundestag für das Jahr 2012 vor. Diese Revisionsklausel wurde durch eine Änderung des Steinkohlefinanzierungsgesetzes gestrichen, womit der Ausstieg unumkehrbar geworden ist.]			

Anlage 7

Degression	Die dem Steinkohlenbergbau zugesagten Hilfen haben sich seit 1998 rückläufig entwickelt. Von 1998 bis 2005 haben sich die Bundeshilfen etwa halbiert und zwischen 2006 und 2010 noch einmal um 20 % abgenommen. In den Haushaltsansätzen und den Ist-Werten spiegelt sich der rückläufige Trend nicht immer so deutlich wider, weil höhere, von Jahr zu Jahr schwankende Weltmarktpreise für Steinkohle zu unterschiedlich hohen Einsparungen bei den Beihilfen führen können.
Evaluierungen	Die Subventionierung des deutschen Bergbaus ist im Rahmen der EU genehmigungspflichtig. Jahr für Jahr werden die Subventionen durch die EU-Kommission geprüft. Die für den Steinkohlenbergbau bereitgestellten Beihilfen werden hinsichtlich ihrer zweckentsprechenden Verwendung auch verwaltungsintern überprüft. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kontrolliert in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern die jährlichen Verwendungsnachweise für die gewährten Beihilfen, die Produktionskosten und setzt die endgültige Höhe der Zuwendung fest. Infolge dieser Prüfungen kam es in den zurückliegenden Jahren zu Subventionsrückflüssen. Die Hilfen haben es ermöglicht, den Anpassungsprozess im deutschen Steinkohlenbergbau sozial- und regionalpolitisch vertretbar zu gestalten.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	Mit dem Beschluss über das Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland bis Ende 2018 sind der rückläufige Trend und die Einstellung der Absatzbeihilfen bis 2018 vorgezeichnet.

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	15. Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus			
Ziel	Die Zuwendungen dienen der sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis zum Ende des Jahres 2018.			
Rechtsgrundlage	Richtlinien des BMWi über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 12.12.2008			
Haushaltstitel	Kap. 0902 ab 2012 09 03, Tit. 698 12 ab 2012 698 11			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	109,7	105,6	122,5	112,0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	103,1	114,1	111,8	
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zur sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus erhalten Arbeitnehmer, die mindestens 50 Jahre (Untertage-Beschäftigte) bzw. 57 Jahre (Übertage- Beschäftigte) alt sind und die aus Anlass einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2023 ihren Arbeitsplatz verlieren, für längstens fünf Jahre APG als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der Rentenversicherung.			
Befristung	Am 7. Februar 2007 wurde zwischen dem Bund, den Revier-ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der IG BCE eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich auslaufen soll. Die derzeit aktuellen APG-Richtlinien gelten bis zum Jahre 2027.			
Degression	Aufgrund der degressiven Gestaltung der Hilfen zur Förderung des Absatzes entwickelt sich die Zahl der Beschäftigten ebenfalls rückläufig. Diesem Trend folgt mit entsprechender zeitlicher Verzögerung auch die Anzahl der APG Fälle.			
Evaluierungen	Neben der verwaltungsinternen Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel prüft der Bundesrechnungshof im Rahmen der Haushaltsprüfung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (Verwaltungshelfer im Programm) jährlich stichprobenartig APG Einzelfälle.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	Mit dem Beschluss über das Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland bis Ende 2018 sind der rückläufige Trend und die Einstellung der Gewährung von Anpassungsgeld nach 2027 vorgegeben.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	16. Steigerung der Energieeffizienz			
Ziel	Die Förderung soll es privaten Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in den verschiedenen Verbrauchsbereichen wie Heizung und Gebäude, Haushalt, Verkehr, neue energiesparende Technologien, Verfahren und Prozessabläufe individuell und unabhängig beraten zu lassen, um ihr Verbrauchsverhalten entsprechend einrichten und sinnvolle Energiesparinvestitionen vornehmen zu können. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung, insbesondere der CO ₂ Reduzierung, geleistet.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie über die Förderung von Energieeffizienzberatungen im Rahmen des Sonderfonds Energieeffizienz in KMU Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort			
Haushaltstitel	Kap. 0902 ab 2012 09 03, Tit. 686 31 ab 2012 686 03			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; Zuwendung; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	25,7	19,6	30,5	30,5
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	5,8	10,1	22	
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Im gewerblichen Bereich gibt es erhebliche Informationsdefizite und Finanzierungshemmnisse. Daher haben BMWi und KfW den Sonderfonds Energieeffizienz in KMU aufgelegt. Ziel ist, die Energieeffizienz in KMU durch Optimierung betrieblicher Produktionsprozesse und Anlagen (Betriebsgebäude, Beleuchtung, Bürokommunikation, Elektronik) zu steigern. Zunächst werden im Rahmen einer geförderten Energieberatung Potenziale zur Energieeinsparung ermittelt und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zur Realisierung dieser Potenziale vorgeschlagen. Die KfW stellt den KMU dann zinsverbilligte Darlehen zur Verfügung, um diese Maßnahmen umzusetzen.</p> <p>Der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) erhält für die Organisation und Durchführung der individuellen und unabhängigen Energieberatung privater Verbraucher (stationäre Beratung in derzeit 600 Beratungsstellen der Verbraucherzentralen und Stützpunkten in kommunalen Räumen) Zuwendungen (§ 44 Bundeshaushaltsordnung/BHO).</p> <p>Zusätzlich wird die so genannte Vor-Ort-Beratung gefördert, bei der qualifizierte Energieberater den energetischen Zustand eines Wohngebäudes bewerten und konkrete Maßnahmen zur Optimierung von Wärmeschutz und Heizung einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorschlagen. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort - Vor-Ort-Beratung -“</p> <p>Die dena erhält Zuwendungen für einzelne Projekte, die dazu dienen, die rationelle Energienutzung oder die Energieeffizienz zu verbessern.</p>			
Befristung	- Energieeffizienzberatung KMU durch Richtlinie bis 31.12.2011			

Anlage 7

	<ul style="list-style-type: none"> - Vor-Ort-Beratung durch Richtlinie bis 31.12.2014 - Bei übrigen Projekten Jährlichkeit durch Haushalt oder überjährig durch Inanspruchnahme der VE
Degression	<p>Degression insgesamt ist nicht geplant. Fortbestand des Maßnahmenziels, da Energieeffizienz und -einsparung im Zusammenhang mit Klimaschutz und Versorgungssicherheit immer bedeutender wird (Teil des IEKP und des Energiekonzeptes 2010).</p>
Evaluierungen	<p>Die Energieeffizienzberatung im Rahmen des „Sonderfonds Energieeffizienz in KMU“ ist in 2010 evaluiert worden.</p> <p>Die im Zeitraum von Anfang 2008 bis Mitte 2010 durchgeführten Energieeffizienzberatungen haben laut Studie hochgerechnet zu einer Gesamtenergieeinsparung von jährlich 1.921 GWh geführt. Gleichzeitig haben sie Investitionen in Energieeinsparmaßnahmen von 666 Mio. Euro ausgelöst und zu einer jährlichen Energiekosteneinsparung von insgesamt 122 Mio. Euro geführt.</p> <p>Die Evaluierung der Vor-Ort-Beratung im Mai 2008 ergab, dass die 12.000 in 2005 beratenen Gebäudebesitzer im Anschluss an die Beratung insgesamt 430 Mio. Euro in Maßnahmen zur Energieeinsparung investierten. Die Befragung der Gebäudeeigentümer hat ergeben, dass 86 Mio. Euro aufgrund der Ergebnisse der Energieberatung mehr investiert wurden als ursprünglich geplant. Pro eingesetztem Euro an Projektmitteln wurden Mehrinvestitionen von ca. 30 Euro ausgelöst.</p> <p>Ende 2005 wurde eine Evaluierung der vzbv-Beratungen durchgeführt. Gleichzeitig wurde ein Instrument entwickelt, mit dem der vzbv auch eigene Evaluierungen durchführen kann. In 2005 waren über 90 % der Befragten zufrieden bis sehr zufrieden mit der Beratung und es wurden insgesamt Investitionen von 40 bis 80 Mio. Euro initiiert. Allein durch die mit der Beratung angestoßenen Maßnahmen, die über die ursprünglich geplanten hinausgingen, werden jährlich 1.000 bis 2.000 Gigawattstunden (über die Lebensdauer der Maßnahmen betrachtet) an Endenergie eingespart. Die Befragung im August 2009 führte zu einem ähnlichen Ergebnis: 90.000 Beratene, 50 bis 100 Mio. Euro Investitionen mehr als vor der Beratung geplant, Einsparung von 1.250 bis 2.500 GWh..</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Energieeinsparung insgesamt: ca. 7.000 GWh (alle Programme mit Beratungszahlen in 2010)</p> <p>Ausgelöste Mehrinvestitionen 2010: ca. 850 Mio. Euro</p>
Ausblick	<p>Die Projekte werden ständig an neue Entwicklungen angepasst. Die Fördersätze werden entsprechend der Nachfrage geändert. Aktuelle Themen im Bereich Energieeffizienz werden in die Beratung aufgenommen.</p>

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	17. Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien			
Ziel	Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energie-versorgung und angesichts der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen sowie aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes fördert die Bundesregierung den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Nach § 1 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) soll der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme (Raum-, Kühl- und Prozesswärme sowie Warmwasser) bis zum Jahr 2020 auf 14 % erhöht werden.			
Rechtsgrundlage	Gemäß § 13 EEWärmeG wird die Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme in den Jahren 2009 bis 2012 bedarfsgerecht mit bis zu 500 Mio. € pro Jahr gefördert. Die Einzelheiten sind in Förderrichtlinien geregelt. Die Förderung erfolgt hauptsächlich im Marktanzreizprogramm nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt des BMU, aktuelle Fassung vom 11. März 2011. Für verschiedene, weitere klimaschützende Maßnahmen, z.B. „Kälte-/ Klimaprogramm“, bestehen jeweils separate Richtlinien..			
Haushaltstitel	Kap. , Tit. 1602/686 24			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	504,8	406,0	380,0	347,8
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	354,2	250,0	450	422
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Investitionszuschüsse oder zinsgünstige Darlehen mit Tilgungszuschüssen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, vorwiegend von Solarkollektoranlagen, Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse, Wärmepumpen, Tiefengeothermieanlagen, Anlagen zur Aufbereitung von Biogas, Nahwärmenetze und Wärmespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden. Zwischen 15 und 20 % der Mittel werden für klimaschützende Maßnahmen im Rahmen zusätzlicher Programme der Klimaschutzinitiative aufgewendet (z.B. „Kälte-/ Klimaprogramm“, „Mini-KWK-Programm“ oder „Energieeffiziente Gewächshäuser“).			
Befristung	keine Befristung			
Degression	grundsätzlich degressive Ausrichtung der Förderung, jedoch ohne definierte Degressionsschritte. Die Anpassung richtet sich nach Faktoren wie z.B. Marktentwicklung, Wirtschaftlichkeit, Nachfrage nach den geförderten Technologien			

Anlage 7

Evaluierungen	laufende Evaluation der Förderung durch beauftragte Forschungsinstitute. Letzter Bericht: Evaluation von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktanreizprogramm) für den Zeitraum 2009 bis 2011, bisher Förderjahr 2009 abgeschlossen; Ergebnisse der laufenden Evaluation sind in die Richtlinien für das Marktanreizprogramm vom 11. März 2011 eingeflossen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Ergebnisse zum Marktanreizprogramm sind unter www.erneuerbare-energien.de (Rubrik Förderung/Marktanreizprogramm) zu finden.
Ausblick	Im Interesse der Zielsetzung werden die Fördersätze, die technischen Anforderungen und Umweltstandards der Richtlinien regelmäßig, in der Regel jährlich überprüft, um sie der Marktentwicklung anpassen zu können.

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	18. Förderung von Photovoltaikanlagen durch ein „100 000 Dächer-Solarstrom-Programm“			
Ziel	Im Hinblick auf die umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung sollten die technische Entwicklung der Photovoltaik beschleunigt, die Kostensenkungspotentiale genutzt und die Ausgangsposition dieser Technologie in Deutschland verbessert werden. Ziel war die Errichtung einer zusätzlichen elektrischen Leistung von rd. 300 Megawatt peak (MWp).			
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage des Programms sind Richtlinien. Letzte Fassung: Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 3. Juli 2003. Seit dem 1. Juli 2003 werden wegen des Erreichens des Programmziels keine Anträge auf Förderung mehr entgegengenommen. Eine Neuauflage des Programms ist nicht vorgesehen.			
Haushaltstitel	Kap. , Tit. 1602/892 22			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	27,2	6,9	7,6	5,1
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	0	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Das Programmziel einer zusätzlichen elektrischen Leistung von rd. 300 Megawatt peak (MWp) wurde 2003 erreicht. Es wurden über 75.000 Kreditanträge zugesagt, mit denen die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit rd. 346 MWp finanziert wurde. Derzeit läuft die Ausfinanzierungsphase der zinsverbilligten Darlehen.			
Befristung	entfällt			
Degression	entfällt			
Evaluierungen	entfällt			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	siehe oben			
Ausblick	entfällt			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	19. Informationstechnik-Anwendungen Wirtschaft, Digitale Integration			
Ziel	Durch Aufbau und Bereitstellung leistungsfähiger elektronischer Informationsangebote für die deutsche Wirtschaft soll die Einführung und Verbreitung moderner Informations- und Kommunikationstechniken (IuK-Techniken) am Arbeitsplatz, im Produktionsprozess und im Geschäftsverkehr sowie die stärkere, effektive Nutzung der IuK-Techniken und Verbesserung der IT-Sicherheit gefördert werden. Von zentraler Bedeutung sind hierbei die mittelständischen Unternehmen sowie das Handwerk, die verstärkt an die neuen IuK-Techniken herangeführt und über die Möglichkeiten elektronischer Geschäftsprozesse einschließlich des elektronischen Handels wettbewerbsneutral informiert werden sollen, s. IKT-Strategie der Bundesregierung „Deutschland Digital 2015“			
Rechtsgrundlage	Zuwendungsbescheide bzw. Aufträge auf der Grundlage der §§ 23, 44 BHO			
Haushaltstitel	Kap. 0905, Tit. 686 76			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	10 %			
Art der Haushaltsmittel	Zuwendung; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	1,90	1,74	1,85	1,90
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)			1,7	
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Gefördert werden Projekte in den Bereichen e-Business, Standardisierung im eBusiness, Wissensmanagement, GeoBusiness, Usability und IT-Sicherheit. Die Maßnahmen zielen darauf ab, insbesondere KMU und Handwerk bei der Integration in die Internet-Ökonomie zu unterstützen. Ein weiterer Förderschwerpunkt ist das Thema der digitalen Integration.			
Befristung	keine, aus Titel 686 76 werden aufgrund von aktuellen und geplanten politischen Initiativen gleichzeitig mehrere Fördermaßnahmen in den verschiedensten Bereichen betrieben, die in ihren Laufzeiten unterschiedlich ausgelegt sind.			
Degression	keine - Fortbestand des Maßnahmenziels			
Evaluierungen	Die Vorhaben werden bereits während der Projektlaufzeiten kontinuierlich vom eingesetzten Projektträger fachlich begleitet (Projektsteuerung) und nach Abschluss kontrolliert und bewertet. Schwerpunktaktionen werden zusätzlich evaluiert. Sofern sich aufgrund dieser Maßnahmen in Einzelfällen Fehlentwicklungen herausstellen, werden die gebotenen zuwendungsrechtlichen Konsequenzen eingeleitet.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Fördermittel werden fast ausschließlich an nicht kommerzielle, mittelständisch orientierte Einrichtungen und Organisationen (Transfereinrichtungen, Verbände, Kammerorganisationen, gemeinnützige Einrichtungen etc.) ausgereicht und kommen indirekt somit zu 100 % KMU und dem Handwerk zugute.			
Ausblick	Die Heranführung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie des Handwerks an den elektronischen Geschäftsverkehr sowie die Einbeziehung von Sicherheits- und Akzeptanzmaßnahmen bei der IuK Technik haben weiterhin hohe wirtschaftspolitische Priorität.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	20. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)			
Ziel	Das ZIM (Basisprogramm für die Förderung von FuE-Vorhaben von KMU) zielt auf die Stärkung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen sowie auf Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (Wissenstransfer). Über die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU sollen nachhaltige Wachstumsimpulse mit positiven Arbeitsplatzeffekten ausgelöst werden. Die Fördermittel sind Investitionen in die Zukunft.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zum ZIM			
Haushaltstitel	Kap. 0902 ab 2012 0905, Tit. 683 52 ab 2012 0905 Kap. 6091 Tit. 683 01			
(EU-) Beihilfe:	teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	75 %			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
davon: ITF	279,6 39,9	466,9 240,0	656,1 364,1	374,3 0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	206,3	227,3	450	
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Der Programmtitel besteht aus den 3 Fördermodulen des ZIM einschließlich der Abwicklung der eingegangenen Vorgängerprogramme. Fördermodule:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ZIM-KOOP (FuE-Kooperationsförderung) Anteilige Finanzierung von FuE-Kooperationsprojekten zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen sowie zwischen Unternehmen untereinander. - ZIM-NEMO (Netzwerkförderung) Anteilige und degressive Finanzierung von Netzwerk-Management- und -Organisationsleistungen für Projekte zur Entwicklung von innovativen KMU-Netzwerken. - ZIM-SOLO (einzelbetriebliche Förderung von FuE- Projekten). Seit 2011 haushaltsfinanziert auch für westdeutsche KMU. <p>Ca. 75 % gehen an Unternehmen (Subvention), ca. 25 % an Forschungs-, Netzwerk- u. Projektträger-Einrichtungen (keine Subvention).</p>			
Befristung	ZIM (Normalprogramm) bis Ende 2013; letzte Auszahlungen für ZIM im Rahmen des ITF bis Ende 2011			
Degression	nein			
Evaluierungen	<p>In drei Stufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antragsprüfung hinsichtlich Ziele/ Wirkungen des Projekts sowie Konzepts für Erfolgskontrolle, 2. bei FuE-Abschluss durch Präzisierung der Angaben zur Verwertung im Verwendungsnachweis, 3. Analyse der nach 2 bis 3 Jahren nach FuE-Abschluss erreichten wirtschaftlichen Ergebnisse am Markt anhand einer schriftliche Befragung durch externe Evaluatoren. <p>Ab Herbst 2008 bis Mitte 2010 wurden der Programmstart und die Durchführung des ZIM extern evaluiert (Federführung Fh-ISI Karlsruhe). Maßgeblich gestützt auf eine breite Unternehmensbefragung (Rücklaufquote 74 %) lassen sich die wichtigsten Ergebnisse wie folgt zusammenfassen:</p>			

Anlage 7

	<ul style="list-style-type: none"> - Das ZIM hat einen Verbreitungsgrad erreicht wie kein anderes mittelstandsorientiertes Förderprogramm in den letzten 30 Jahren. - Technologieoffenheit und Administration positiv bewertet, - Kooperationsförderung weiter dynamisch angewachsen, trotz Ausweitung der Einzelprojektförderung. - Förderung im Osten weiter angestiegen, trotz Ausweitung auf Westdeutschland. - 75 % der Mittel in kleine Unternehmen bis 50 Beschäftigte trotz Öffnung für größere Mittelständler bis 1000 Beschäftigte - 53 % der KMU erstmals seit 2004 gefördert. - Übertragung in Ostdeutschland erprobter Instrumente bewährt, Netzwerkförderung im Westen angekommen. - Fortsetzung der Förderung für KMU in Westdeutschland, jedoch keine Fortsetzung der krisenbedingten Förderung größerer Unternehmen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>ZIM ist ein Erfolgsmodell mit positiven Wachstumseffekten und setzt im Konjunkturpaket wirksame Impulse zur Überwindung der Krise. Die Nachfrage hat sich 2010 gegenüber 2008 etwa verdreifacht. Förderung unterstützt rd. 7.700 mittelständische Unternehmen (Ende 2010) und 980 mit ihnen kooperierende Forschungseinrichtungen.</p> <p>Durchschnittlich werden nach mehrjährigen Untersuchungen mehrerer Institute im Durchschnitt folgende Effekte erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Förder-Euro initiiert 1,5 Euro eigene FuE-Investitionen, - Umsatz pro Förder-Euro in drei Jahren nach FuE-Projektabschluss 12 Euro, - pro Projekt werden 5 Arbeitsplätze geschaffen und 10 erhalten. <p>An den 133 ZIM-Netzwerkprojekten sind Ende 2010 darüber hinaus 1.478 KMU beteiligt, deren Wettbewerbschancen sich dadurch erhöhen.</p>
Ausblick	<p>Zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der Wirtschaft und zur Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft soll lt. Koalitionsvertrag und BT-Beschluß vom 13.04.2011 über den Antrag der CDU/CSU und FDP-Fraktionen vom 09.02.2011 (BT-Drs. 17/4684) die Unterstützung aus dem Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand auf hohem Niveau stabilisiert und fortgeführt werden.</p>

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	21. Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen			
Ziel	Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für FuE-Vorhaben			
Rechtsgrundlage	Mandatarverträge mit der KfW und Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (tbG) vom März 1995 sowie Dezember 2000			
Haushaltstitel	Kap. 0902 ab 2012 0910, Tit. 662 01 -			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	10%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	21,0	14,4	8,5	5,7
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Realisierung von FuE-Vorhaben durch Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen. Die Förderung besteht aus einer teilweisen Haftungsfreistellung der KfW bzw. der tbG für Refinanzierungsdarlehen (KfW-Variante) sowie für stille Beteiligungen (tbG-Variante).			
Befristung	Das Programm war für beide Finanzierungsvarianten bis zum November 2004 befristet. Derzeit erfolgt die Ausfinanzierung von Schadensfällen aus dem Bundeshaushalt, soweit diese Schadensfälle aus Zusagen bis einschließlich 2000 resultieren. Schadensfälle aus Zusagen ab 2001 werden aus dem ERP-SV haftungsanteilig finanziert.			
Degression	ja			
Evaluierungen	BTU-Programm ist ausgelaufen, aber: Evaluation der zwei Programmvarianten erfolgte zum Februar 2006 für den gesamten Programmzeitraum.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	Die Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen wird seit 2005 durch den ERP-Startfonds durchgeführt (Nachfolgeprogramm zu BTU).			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	22. Verbesserung der Materialeffizienz			
Ziel	<p>Das Programm unterstützt KMU beim Erkennen von Möglichkeiten zur Verringerung des Materialeinsatzes und der genauen Lokalisation dieser Einsparpotenziale, um dadurch deren Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken und damit einen wirkungsvollen Beitrag zum Erhalt und ggf. zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.</p> <p>Die Förderung soll auf der Grundlage der Hilfe zur Selbsthilfe auch dazu dienen, die Unternehmen zu mehr bzw. zu kontinuierlichen Anstrengungen für eine Verbesserung der Materialeffizienz anzuregen.</p>			
Rechtsgrundlage	Richtlinien des BMWi			
Haushaltstitel	Kap. 0902 ab 2012 09 05, Tit. 683 59 ab 2012 683 02			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	3,6	5,4	6,5	1,1
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	3,2	3,5	1,0	
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Das Programm VerMat förderte Beratungsleistungen, die zur Verbesserung der Materialeffizienz in den Unternehmen führen sollen. Mit dem Programm NeMat wurde die Bildung und fachliche Unterstützung von lernenden regionalen, branchenspezifischen oder Produktionskettenbezogenen Netzwerken primär aus KMU gefördert.</p>			
Befristung	<p>Richtlinie bis 31.12.2013 befristet.</p> <p>Das Programm NeMat ist zum 30.11.2010 ausgelaufen; VerMat wird in go-Inno überführt.</p>			
Degression	keine			
Evaluierungen	<ul style="list-style-type: none"> - verbindliche und dauerhafte Erhebung von an den Zielen orientierten Erfolgs- und Wirkungsindikatoren - regelmäßige systematische interne Beurteilungen und/oder externe Gutachten - letzte Evaluierung des Gesamtprogramms in 2007 			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Es wurden Materialeinsparmöglichkeiten für mittelständische Unternehmen von durchschnittlich 220.000 Euro pro Jahr und Unternehmen bzw. 2,4 % des Umsatzes aufgedeckt.</p>			
Ausblick	<p>In 2011 sollen die Materialeffizienzberatungen als neues Modul in go-Inno integriert werden.</p>			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	23. High-Tech Gründerfonds			
Ziel	Der High-Tech Gründerfonds soll dazu beitragen, die strukturelle Finanzierungslücke für neu gegründete Technologieunternehmen in Deutschland zu überwinden und so dem Gründungsgeschehen im High-Tech Bereich einen nachhaltigen Impuls verleihen.			
Rechtsgrundlage	Gesellschaftsvertrag der High-Tech Gründerfonds GmbH & Co. KG gemeinsam mit der KfW-Bankengruppe und den Industrieunternehmen BASF, Siemens und Dt. Telekom vom 9.8.2005, geändert am 26.5.2006. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag hat sich der Bund verpflichtet, über die Fondslaufzeit 240 Mio. Euro der insgesamt 272 Mio. Euro Fondsvolumen beizusteuern.			
Haushaltstitel	Kap. 0902, Tit. 686 50 ab 2012 686 07			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	25,0	23,5	38,0	35,0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Der High-Tech Gründerfonds finanziert neugegründete Technologieunternehmen, deren Kern ein FuE-Vorhaben ist, durch die Bereitstellung einer Kombination aus Eigenkapital und Nachrangdarlehen mit Wandlungsoption. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist gleichgestellter Fondsinvestor wie die KfW-Bankengruppe und die sechs Industrieinvestoren und nimmt seine Aufsichtsfunktion als Vorsitz des Investorenbeirates wahr.</p> <p>Der High-Tech Gründerfonds führt die Prüfung neuer Beteiligungsmöglichkeiten aufgrund externer fachlicher Gutachten und einer eigenen aufwändigen due diligence durch. Die endgültigen Entscheidungen fällen drei expertenbesetzte, nach Technologiefeldern getrennte Investitionskomitees. Zusätzlich werden den Gründerteams regionale Coaches an die Seite gestellt, die vom Gründerteam bezahlt werden bzw. sich am Unternehmen beteiligen. Der High-Tech Gründerfonds ist seit Ende August 2005 am Markt.</p> <p>Die Investitionsphase des ersten Fonds läuft im August 2011 aus. Ein Anschlussfonds soll die Arbeit nach Einwilligung des Deutschen Bundestages – wiederum als public-private-partnership gestaltet – fortsetzen. Das o.a. finanzielle Volumen umfasst daher für die Jahre 2011 beide Fonds (Fonds I: 35 Mio. €, Fonds II: 3 Mio. €) und 2012 (Fonds I: 21 Mio. €, Fonds II: 15 Mio. €).</p>			
Befristung	Der Fonds hat eine Laufzeit von grundsätzlich 12 Jahren.			
Degression	Der Fonds beteiligt sich an jungen Technologieunternehmen i. d. R. mit einer Summe von 500 T€. Diese Finanzierung wird nur zu einem minimalen Teil als Stammkapital an das Unternehmen ausgereicht (rund 5.000 €), der Rest wird in Form eines Nachrangdarlehens dem Unternehmen zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung gestellt. Lediglich die offene Beteiligung (5.000 €) stellt eine Subvention dar, der Subventionswert beträgt daher im Verhältnis zum ausgereichten Betrag lediglich rund 1 %. Eine Degression ist von daher nicht sinnvoll.			
Evaluierungen	Endbericht Februar 2010			
Materielle Ergebnisse im	Die im Frühjahr 2010 abgeschlossene Evaluation des High-Tech			

Anlage 7

Hinblick auf die Zielerreichung	Gründerfonds konnte nachweisen, dass es dem HTGF seit seinem Markteintritt im Jahre 2005 sehr gut gelungen ist, den deutschen Seed-Finanzierungsmarkt zu beleben: Der HTGF finanziert Unternehmen mit angemessenem Chancen- und Risikoprofil und wird in seinem Umfeld als professioneller und kooperativer Partner positiv wahrgenommen. So konnte sich der HTGF in den vergangenen Jahren als zentraler Akteur zur Finanzierung technologieorientierter Neugründungen positionieren und ist heute mit Abstand der wichtigste Seed-Investor in seinem Marktsegment. Es findet zudem regelmäßig eine aufwändige Berichterstattung gemäß den Richtlinien der „European Venture Capital Association“ (EVCA) statt, wie sie in der Venture Capital Branche üblich ist.
Ausblick	Durch Rückflüsse aus den ausgereichten Nachrangdarlehen (Zinsen, Tilgungen) sowie aus dem realisierten Wertzuwachs der offenen Beteiligungen sollen Verluste durch Insolvenzen ausgeglichen werden. Es wird angestrebt, dass die eingesetzten Bundesmittel von 240 Mio. € an den Bundeshaushalt über die Fondslaufzeit zurückfließen.

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	24. Zinszuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen			
Ziel	Die Zinszuschussprogramme sollen dazu beitragen, Finanzierungslücken zwischen Erst- und Anschluss-finanzierung zu schließen und zinsgünstige Darlehen an Unternehmen auszureichen. Die Programme sollen so für die Zukunft nachhaltige Förderimpulse setzen. Im Rahmen des Maßnahmenpaketes der BReg „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ werden seit 2009 die unten genannten ERP-Förderprogramme der KfW in einem Titel zusammengefasst. Aus dem Einzelplan 09 wurden dazu die ERP-Programme 2009 aufgestockt. Mit dem Auslaufen der Krisenmaßnahmen Ende 2010 wurde die Förderung aus dem Bundeshaushalt in Umfang und Intensität auf das Maß vor der Krise zurück gefahren.			
Rechtsgrundlage	Verträge zwischen KfW Bankengruppen und BMWi bzw. Richtlinien zu den einzelnen Programmen.			
Haushaltstitel	Kap. 0902, Tit. 662 66 ab 2012 662 02			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Schuldendiensthilfe;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	40,7	55,9	56,3	60,1
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)			44,3	
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Der Titel umfasst seit 2009 die Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zu folgenden ERP-Programmen: - ERP-Innovationsprogramm - ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm - ERP-Startfonds			
Befristung	nein			
Degression	Degression nicht geplant. Ziel der Maßnahme besteht fort.			
Evaluierungen				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Es erfolgt regelmäßig eine interne systematische Beurteilung der Programme. Diese werden derzeit von externen Gutachtern evaluiert.			
Ausblick	Verbesserung der Förderstruktur für die Zukunft für kleine und mittlere, aber auch junge Technologieunternehmen aus dem F&E-Bereich.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	25. KMU Patentaktion und Verwertungsaktion			
Ziel	Die Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms SIGNO unterstützt kleine und mittlere Unternehmen bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte und über das Projekt "Innovation Market" bei der Verwertung und der Nutzung hochwertiger Erfindungen.			
Rechtsgrundlage	Zuwendungsbescheide gem. §§ 23, 44 BHO Richtlinie vom 7. Dezember 2001 (BAnz. vom 31.01.2002, S. 1721)			
Haushaltstitel	Kap. 0902 ab 2012 0905, Tit. 685 55 ab 2012 685 01			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	10 %			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	2,1	2,5	2,6	1,4
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)			0,5	
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Durch die KMU-Patentaktion werden Patentanmeldungen, Recherchen zum Stand der Technik, Bewertungen von Erfindungen sowie erste Verwertungsaktivitäten unterstützt. Insgesamt können Zuschüsse von 50% der Inanspruchnahme externen Sachverständigen, insgesamt höchstens 8.000 Euro, gewährt werden.</p> <p>Durch die Verwertungsaktion wurden KMU bei der Erstellung von Summaries zur Einstellung in den InnovationMarket unterstützt. Insgesamt konnten Zuschüsse in Höhe von 30% maximal jedoch 800 Euro zur Rechnung für die Erstellung eines Summaries gewährt werden.</p>			
Befristung	Die Maßnahme Patentaktion ist bis 31.12.2013 befristet. Die Maßnahme Verwertungsaktion wurde zum 31.12.2010 ausgesetzt.			
Degression	Degression nicht geplant, da Fortbestand des Maßnahmenziels.			
Evaluierungen	Gesamtes Förderprogramm SIGNO 2009			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	Der effiziente Schutz geistigen Eigentums ist eine wesentliche Voraussetzung für die Innovationskraft der deutschen Wirtschaft. Gewerbliche Schutzrechte wie Patente und Gebrauchsmuster bieten Sicherheit für unternehmerische Investitionen in Forschung und Technologie. Großunternehmen nutzen diesen Schutz konsequent. Bei KMU besteht aber noch erheblicher Nachholbedarf: Nur rund ein Drittel dieser Unternehmen melden Patente an und verfügen über eine interne Schutzrechtsstrategie. Hier ist eine Steigerung notwendig, wenn sich die innovative Kraft des Mittelstandes auch in Zukunft voll entfalten soll. Es ist daher eines der wichtigsten Anliegen der BMWi-Technologiepolitik, KMU beim Schutz und Management ihres geistigen Eigentums zu unterstützen. Dies leistet die KMU-Patentaktion. Seit Beginn dieser Fördermaßnahme haben rund 7200 Unternehmen das Förderangebot in Anspruch genommen; die Nachfrage ist auch vor dem Hintergrund der Diskussion über die zunehmende Abwanderung von Know-how nach Fernost und die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten durch Produkt- und Markenpiraterie ungebrochen.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	26. Schifffahrt und Meerestechnik			
Ziel	Die Förderung zielt in der Schiffstechnik auf die Verbesserung des Produktes Schiff und die Erhöhung der Produktivität der Werften und Zulieferer. In der Meerestechnik sollen neue Initiativen in den Technologiefeldern Offshore-Technik, maritime Umwelttechnik und Polartechnik gefördert werden.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMBF/BMWi vom 7. Februar 2003			
Haushaltstitel	Kap. 0902 ab 2012 0905, Tit. 683 12			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	20%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	4,4	5,9	5,7	6,1
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Die Finanzhilfe wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers beträgt in der Regel mindestens 50 %.			
Befristung	keine Befristung			
Degression	keine Degression			
Evaluierungen	Kontinuierliches Monitoring			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick				

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	27. Zinszuschüsse zur Finanzierung von Aufträgen an die deutschen Schiffswerften			
Ziel	Anpassung an internationale Marktbedingungen im Weltschiffbau durch Gewährung von Zinszuschüssen			
Rechtsgrundlage	<p>- Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen,</p> <p>- Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen,</p> <p>- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen</p> <p>- und durch den Erlass von Zuwendungsbescheiden bzw. Abschluss von Zuwendungsverträgen gemäß § 44 BHO und VV-BHO.</p>			
Haushaltstitel	Kap. 0902 ab 2012 entfällt, Tit. 662 74			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	2,2	0,7	0,7	0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Zur teilweisen Anpassung an internationale Marktbedingungen wurden deutschen Werften Zinszuschüsse bewilligt. Die Förderung diente der Verbilligung von Krediten an Werftkunden.			
Befristung	Für die Zinszuschüsse werden mit Inkrafttreten der OECD-Exportkreditvereinbarung für Schiffe vom 15. April 2002 nur noch laufende Rechtsverpflichtungen erfüllt. Das Programm läuft 2011 aus.			
Degression	Degression des Haushaltsansatzes aufgrund Auslaufen des Zinszuschussprogrammes			
Evaluierungen	Mit den durch die Zinszuschüsse erreichten Anpassungen von Schiffsfinanzierungen für auf deutschen Werften gebaute Schiffe an die internationalen Marktbedingungen wurde die Einwerbung von Schiffbauaufträgen unterstützt und Beschäftigung auf den Werften gesichert.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	Seit Inkrafttreten der OECD-Exportkreditvereinbarung vom 15. April 2002 werden nur noch Altverpflichtungen ausfinanziert. Das CIRR-Zinsausgleichsprogramm (Kap. 0902, Tit. 662 75) hat das Zinszuschussprogramm abgelöst.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	28. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft			
Ziel	Mittel dienen - in Umsetzung der Ergebnisse der 6. Nationalen Maritimen Konferenz und der Entschließung des Deutschen Bundestages „Maritime Wirtschaft in Deutschland stärken“ - der Förderung von Projekten und Maßnahmen von Unternehmen der deutschen Werft- und Schiffbauzulieferindustrie sowie der meeres-technischen Industrie, die geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen maritimen Wirtschaft zu steigern.			
Rechtsgrundlage	Förderinitiative „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft“ vom 18. Februar 2008			
Haushaltstitel	Kap. 0902 ab 2012 0905, Tit. 683 13			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	30%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	0,35	0,15	0,5	0,6
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	0,8	0	0,6	
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Förderung von Projekten und Maßnahmen der maritimen Wirtschaft, mit denen Umsetzungen der oben genannten Ziele unterstützt werden sollen. Dazu gehören u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projekte, die der verbesserten Teilhabe deutscher Unternehmen an der wachsenden umwelt- und klimaschutzorientierten Nachfrage der maritimen Märkte dienen, - Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Systemkompetenz der deutschen Werftindustrie, - von den Unternehmen getragene Maßnahmen zur Sicherung des Ingenieur- und Fachkräftenachwuchses sowie zur Erhaltung von Beschäftigung und Qualifikation in der deutschen maritimen Industrie, - die Förderung stärkerer Vernetzungen und besserer Marktchancen der deutschen meeres-technischen Industrie, - Umsetzung des nationalen Masterplanes für eine künftige maritime Technologiepolitik. 			
Befristung	Maßnahme ist Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung.			
Degression	nicht vorgesehen			
Evaluierungen	Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen maritimen Wirtschaft wird evaluiert.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	Durch Umsetzung der Ergebnisse der 6. Nationalen Maritimen Konferenz und der Forderung des Deutschen Bundestages wird durch den neuen Titel nachhaltig die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen maritimen Wirtschaft gestärkt.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	29. Zinsausgleichssystem auf CIRR-Basis			
Ziel	Verbesserte Wettbewerbsbedingungen des Schiffbaus durch staatliche Unterstützung der Schiffsfinanzierung			
Rechtsgrundlage	<p>- Richtlinie zur Umsetzung der OECD-Sektorvereinbarung über Exportkredite für Schiffe durch ein Zinsausgleichssystem für staatlich unterstützte Kredite in der Schiffsfinanzierung vom 24.08.2004, zuletzt geändert am 02.05.2005</p> <p>- Richtlinien für die Übernahme von Gewährleistungen zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von CIRR-Krediten für den Bau von Schiffen vom 21.05.2007, zuletzt geändert am 19.12.2007.</p>			
Haushaltstitel	0902 ab 2012 0905, Tit. 662 75 ab 2012 66211			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	0,3	0,3	2,3	2,3
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Zur Anpassung an internationale Marktbedingungen können im Rahmen eines Zinsausgleichsmechanismus Zuschüsse für die Refinanzierung von Schiffsfinanzierungskrediten mit dem Festzinssatz CIRR (Commercial interest reference rate, d.h. Verbilligung auf marktnahen Referenzzinssatz) gewährt werden. Damit dient das Zinsausgleichssystem der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Schiffbaus. 2007 wurde das Fördersystem auf ein Gewährleistungsverfahren (Zinsausgleichsgarantie des Bundes) umgestellt.</p>			
Befristung				
Degression	Die Inanspruchnahme des Bundeshaushaltes hängt von der zukünftigen Zinsentwicklung ab.			
Evaluierungen	Evaluator ist die KfW.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Von der Einführung des neuen Schiffbau-CIRR-Systems bis Februar 2011 wurden Anträge auf CIRR-Garantien für über 50 Schiffsneubauten mit einem Kreditvolumen von rund 7,7 Mrd. Euro (Aufträge für 9,3 Mrd. Euro) im Einvernehmen mit BMF positiv entschieden. Mit den vom Bund übernommenen Zinsausgleichsgarantien wurde entscheidend dazu beigetragen, dass die Aufträge bei deutschen Werften platziert wurden und hier Arbeitsplätze und Beschäftigung sichern. Es ist vorgesehen, die Förderkonditionen auf Anpassungsbedarf zu prüfen, um den nachhaltigen Erfolg des Förderprogramms zu gewährleisten.</p>			
Ausblick	Ab 2007 Umstellung auf ein Gewährleistungssystem mit hälftiger Beteiligung des Sitzlandes einer Werft an Bundesförderungen im Rahmen des Innovationsförderprogramms (Kap. 0902 Tit. 892 10) bei Inanspruchnahme einer Zinsausgleichsgarantie.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	30. Innovationsbeihilfen zugunsten der deutschen Wertindustrie			
Ziel	Durch die Förderung schiffbaulicher Innovationen wird die Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie unterstützt. Durch staatliche Flankierung werden Anreize dafür geschaffen, dass die mit der industriellen Anwendung von Innovationen verbundenen Risiken von den Werften wie bisher eingegangen und getragen werden.			
Rechtsgrundlage	Mit den Innovationsbeihilfen können gemäß der EU-„Rahmenbestimmungen über staatliche Beihilfen an den Schiffbau“ (Mitteilung Nr. 2003 C/5274 der Europäischen Kommission vom 19.12.2003, zuletzt verlängert am 08.07.2008, Mitteilung Nr. 2008 C/173/03) und der Förderrichtlinie des BMWi vom 17.05.2010 industrielle Anwendungen von schiffbaulichen Innovationen in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten gefördert werden.			
Haushaltstitel	Kap. 0902 ab 2012 0905, Tit. 892 10			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	5,5	8,5	11,5	12,0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	9,0	0,2	15,75	
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Gefördert werden innovative Aufwendungen, die sich aus der Planung, Vorbereitung und Durchführung von konkreten Schiffbauaufträgen ergeben. Die Förderung kann bis zu 20 % der förderfähigen Aufwendungen für industrielle Anwendungen schiffbaulicher Innovation betragen. Dabei kann es sich sowohl um Anwendungen von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung handeln, als auch um Anwendungen neuer Ideen, Produkte oder Verfahren, bei denen Risiken technischer oder wirtschaftlicher Fehlschläge gegeben sind. In der bisherigen sechsjährigen Programmlaufzeit wurden 37 industrielle Anwendungen innovativer Schiffstypen, neuer schiffbaulicher Komponenten und Verfahren durch die Gewährung von Innovationsbeihilfen in Höhe von rund 49 Mio. Euro gefördert (Stand 31.12.2010). Zehn der geförderten Projekte wurden mit insgesamt 7,7 Mio. Euro von den Küstenländern hälftig kofinanziert, so dass sich eine Gesamtfördersumme von rund 56 Mio. Euro ergibt. Damit wurde die Markteinführung schiffbaulicher Innovationen mit einem Volumen von rund 280 Mio. Euro unterstützt.			
Befristung	EU Kommission hat die Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau bis 31.12.2011 befristet (Abl. C 173/03 vom 08.07.2008). Die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ist somit ebenfalls bis 31.12.2011 befristet.			
Degression	Der Titel ist Bestandteil des 6 Mrd. Euro Programms der Bundesregierung für Forschung und Entwicklung und somit derzeit nicht degressiv. Die Mittel sind bedingt rückzahlbar.			
Evaluierungen	Evaluierung erfolgt durch BAfA			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	Durch Nutzung neuer Technologien Stärkung und Wachstum der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt und Sicherung des High-Tech-Standortes Deutschland. Weitere Verzahnung von Wissenschaft und Wirtschaft.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	31. Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerke			
Ziel	Damit bei der Vermarktung von Airbus-Flugzeugen und Triebwerken international übliche Finanzierungsbedingungen angeboten werden können, gewährte der Bund im Rahmen des OECD-Sektorabkommens von 1986 bis 2008 für den Export von Großraumflugzeugen Absatzfinanzierungshilfen.			
Rechtsgrundlage	Die Absatzfinanzierungshilfe wird aufgrund der in den Regierungsvereinbarungen eingegangenen Rechtsverpflichtungen im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens über Flugzeugexportkredite gewährt.			
Haushaltstitel	Kap. 0902 ab 2012 0905, Tit. 662 91 ab 2012 662 31			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	35,0	41,0	8,5	1,0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Absatzfinanzierung deckte die Differenz zwischen Kundenzins und den effektiven Finanzierungskosten einschließlich der Kreditversicherungsgebühren (EulerHermes-Entgelt) ab.			
Befristung	Die Maßnahme endete am 1.11.2008, der Ansatz 2011 deckt letztmalig ausstehende Rechnungen aus 2008.			
Degression	Die Maßnahme ist nicht degressiv ausgestaltet.			
Evaluierungen				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Eine Erfolgs- und Wirkungskontrolle erfolgt durch regelmäßige Beurteilungen durch die beteiligten Stellen (Fachreferate, Mandatäre).			
Ausblick	Zum 1. November 2008 wurde das Verfahren umgestellt. Damit ist eine weitere Förderung entbehrlich, ohne das Nachteile für die Flugzeughersteller entstünden. Die noch eingestellten HH-Mittel sind für die Restabwicklung des Programms notwendig.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	32. Programm zur Stärkung der PKW-Nachfrage			
Ziel	Überbrückung des Nachfrageeinbruchs bei Pkw, Erhalt von Arbeitsplätzen in der Automobilindustrie und deren Zulieferern sowie Reduzierung der Schadstoffbelastung durch Erneuerung der Fahrzeugflotte			
Rechtsgrundlage	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG) und zugehöriges Änderungsgesetz; Förderrichtlinien BMWi			
Haushaltstitel	Kap. 6091, Tit. 69701			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	4115,1	731,2	153,7	0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Private Autohalter konnten für die Verschrottung eines mindestens 9 Jahre alten Altfahrzeugs, das für mindestens ein Jahr auf den Halter zugelassen war, und gleichzeitigen Kauf oder Leasing eines Neu- oder Jahreswagens mit Abgasnorm EURO 4 oder höher die Umweltprämie in Höhe von 2.500 € beantragen.			
Befristung	Bis zur Ausschöpfung des Fördervolumens (Windhundverfahren); längstens bis 31.12.2009			
Degression	keine			
Evaluierungen	Regelmäßige Analysen der Anträge nach Herstellern, Alter der Altfahrzeuge, Emissionsklassen der Neufahrzeuge und Bundesländern der Antragsteller wurden vom zuständigen BAFA angefertigt. Abschlussbericht des BAFA vom November 2010 liegt vor.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Umweltprämie hat einen Teil des durch den Exportrückgang bedingten Nachfrageausfalls aufgefangen.			
Ausblick	Max. Fördervolumen war per 2. September 2009 ausgeschöpft; keine Neuauflage geplant			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	33. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“			
Ziel	<p>Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen - Investive Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen - nichtinvestive und sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen und zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten. 			
Rechtsgrundlage	<p>Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl I, S. 1861), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II) vom 7. September 2007 (BGBl I 2007, S. 2246) sowie der erste Koordinierungsrahmen vom 6. August 2009.</p>			
Haushaltstitel	Kap. 0902, Tit. 882 81 ab 2012 882 01, Tit. 882 82			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	70%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	500,4	447,0	455,6	390,3
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	571,9	388,8	362,3	
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Mittel sind auf Maßnahmen in den strukturschwachen GRW-Fördergebieten begrenzt. Förderfähig sind gewerbliche Investitionen (z.B. Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen). Die Förderintensität ist differenziert nach der Schwere der Strukturprobleme der jeweiligen Region (Fördergebietsstatus: A, C, D) und den mit der Investition verbundenen Arbeitplatzeffekten (Anzahl neuer bzw. gesicherter Arbeitsplätze). Daneben können nichtinvestive Programme der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Markteinführung innovativer Produkte durch Mittel der Gemeinschaftsaufgabe verstärkt werden. Daneben werden zur Verbesserung der regionalen Standortbedingungen wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen, Regionalmanagementvorhaben sowie Netzwerke, Unternehmenskooperationen und Clustermanagement gefördert, die keine Finanzhilfen sind.</p> <p>Der Koordinierungsausschuss der GRW hat die Fördermöglichkeiten zum 1. Oktober 2008 ausgeweitet, um die GRW stärker auf die spezifischen Herausforderungen strukturschwacher ländlicher Problemregionen auszurichten. Hierzu wurde das D-Fördergebiet (nur KMU-Förderung) für ländlich strukturierte Problemregionen erweitert. Ferner werden neue Fördertatbestände wie das Regionalbudget und die Experimentierklausel eingeführt (keine Finanzhilfen). Das gesamte Maßnahmenpaket wird im Rahmen der beschlossenen GRW-Ansätze finanziert. GRW-Mittel für die neuen Bundesländer im Rahmen des Normalprogramms (6/7 des Haushaltsansatzes) [und des</p>			

Anlage 7

	Sonderprogramms (die Hälfte des Haushaltsansatzes)] sind Bestandteil von Korb II des Solidarpakts II.
Befristung	Die Förderung wird im Koordinierungsrahmen für die Förderperiode konkretisiert. Das Fördergebiet ist beihilferechtlich bis Ende 2013 von EU-Kommission genehmigt.
Degression	- Keine Degression - Rückführung der Finanzmittel bis 2013 auf 535 Mio. EUR - zentrales wirtschaftspolitisches Förderinstrument im Rahmen des Aufbau Ost/Solidarpakt II bis 2019
Evaluierungen	Bund und Länder führen gemeinsam eine wirksame, transparente und aussagefähige GRW-Erfolgskontrolle durch, die (seit 1972) fortlaufend weiterentwickelt wird. Die im Jahr 2010 nach dem „Matchingverfahren“ durchgeführte Evaluierung der gewerblichen Investitionsförderung bescheinigt der GRW ausgesprochen positive Effekte. Der Vergleich zwischen der Bewilligungssituation und der Situation nach Abschluss des Investitionsvorhabens lässt eine objektive Bewertung des GRW-Förderergebnisses im Einzelfall zu.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Im Dreijahreszeitraum 2008 – 2010 konnten die Länder Bewilligungen im Umfang von rd. 4,1 Mrd. Euro erteilen. Mit den Fördermitteln (Bund und Länder) wurde ein Investitionsvolumen von rd. 23,2 Mrd. Euro angestoßen. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurden dadurch 75.834 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 305.221 Dauerarbeitsplätze gesichert.
Ausblick	Die GRW-Förderung ist weiterhin ein zentrales Element für die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern und zur Unterstützung des Strukturwandels in ausgewählten strukturschwachen Regionen in den alten Ländern. Die GRW-Bundesmittel für die neuen Länder im Rahmen des Normalprogramms [und des Sonderprogramms] sind Bestandteil von Korb II des Solidarpakts II.

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	34. Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, freie Berufe und berufliche Bildung			
Ziel	Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU und freien Berufen			
Rechtsgrundlage	Zuwendungsbescheide sowie verschiedene zeitlich befristete formale Förderrichtlinien. Die Maßnahmen sind insgesamt unbefristet			
Haushaltstitel	Kap. 0902 Tit. 686 12, 686 60, 686 61, 686 62, 893 61, 686 68 ab 2012 Tit. 686 04, 686 05, 686 06, 686 08, 686 68, 893 01			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%, ab 2011: anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	120,6	125,0	114,4	118,8
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen in unterschiedlicher Höhe zu den Gesamtkosten einzelner Maßnahmen (z.B. Unternehmensberatungen, Unternehmerschulungen, Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk und Investitionen in überbetriebliche Bildungseinrichtungen gemeinnütziger Träger), wobei die Empfänger zum Teil merkliche Mitfinanzierungsbeiträge als Eigenanteil übernehmen müssen.			
Befristung	i .d. R. innerhalb der jeweiligen Richtlinie			
Degression	Degression nicht geplant, da Fortbestand des Maßnahmenziels			
Evaluierungen	Es finden sowohl Evaluierungen durch interne Beurteilungen als auch externe Gutachten statt. Das Gesamtprogramm Innovationsförderung Handwerk wurde 2006 extern evaluiert. Die Ergebnisse/Empfehlungen des Gutachters fließen bereits in die Umsetzung der Maßnahmen ab 2007 ein.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	In 2010 wurden beispielsweise rd. 16.100 Unternehmensberatungen für KMU, rd. 42.400 Teilnehmer in Informations- und Schulungsveranstaltungen zu unternehmerischen oder gründungsrelevanten Themen, rd. 450.000 Teilnehmer in Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung im Handwerk (ÜLU) und 61 Projekte überbetrieblicher Bildungsstätten/Kompetenzzentren (ÜBS) gefördert.			
Ausblick	Die Mittelstandsförderung soll auch weiterhin die größenspezifische Nachteile der KMU ausgleichen und nachhaltig Wettbewerbsposition und Arbeitsplätze sichern. Sie orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	35. Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms			
Ziel	Das Eigenkapitalhilfeprogramm ist Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes. Ziel des Programms ist es, Unternehmensgründungen im Bereich mittelständischer Wirtschaft zu fördern, die eine nachhaltig tragfähige, selbständige Vollexistenz erwarten lassen. Die Eigenkapitalhilfe wird als „Hilfe zur Selbsthilfe“ nur gewährt, wenn ohne sie die Durchführung des Vorhabens wegen einer nicht angemessenen Basis an haftendem Kapital wesentlich erschwert würde.			
Rechtsgrundlage	Die Förderung für Existenzgründungen in den alten Ländern erfolgte nach der Richtlinie vom 16. Juni 1994 (BAnz. Nr. 119 vom 29. Juni 1994); Grundlage des Eigenkapitalhilfeprogramms für die neuen Länder war die Programmrichtlinie vom 9. April 1990 (BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1990); beide zuletzt in der Fassung vom 1. April 1996 (BAnz. Nr. 67 vom 4. April 1996).			
Haushaltstitel	Kap. 0902 ab 2012 0910, Tit. 662 01			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	90%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	188,8	129,5	76,2	50,9
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Abgesichert durch die Garantie des Bundes können risikotragende Eigenkapitalhilfedarlehen zur Schließung einer Eigenkapitallücke für die Gründung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz auch durch tätige Beteiligung oder Übernahme sowie die Festigung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz gewährt werden. Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen haften unbeschränkt und erfüllen somit Eigenkapitalfunktion. Sie sind als haftende Mittel ausschließlich und unmittelbar für die genannten Vorhaben einzusetzen.</p> <p>Mit der Eigenkapitalhilfe kann das Eigenkapital des Existenzgründers bis auf 40 % der Bemessungsgrundlage (i.d.R. die Investitionssumme) aufgestockt werden. Die eingesetzten eigenen Mittel sollen 15 % Eigenkapital der Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten. Der Zinssatz für die Eigenkapitalhilfe-Darlehen wird bei der Zusage für die ersten zehn Jahre fixiert. In der schwierigen Anlaufphase der Gründung wird er fünf Jahre lang – degressiv gestaffelt – verbilligt. Ab dem 6. Jahr liegt er auf Marktzinsniveau, wobei Gründer in den neuen Ländern eine Zinspräferenz von 0,25 % erhalten. Am Ende des 10. Jahres wird der Zins für die Restlaufzeit neu festgelegt.</p>			
Befristung	Die Eigenkapitalhilfe ist als haushaltsfinanziertes Programm Ende 1996 ausgelaufen. Wegen der Kreditlaufzeit von insgesamt 20 Jahren sind für die Altverträge weiterhin Mittel im Bundeshaushalt notwendig.			
Degression	Degression entfällt (s. Befristung)			
Evaluierungen	Eine regelmäßige systematische Beurteilung der zu fördernden Existenzen ist durch das Hausbankenprinzip gesichert. Die Hausbank beurteilt das Vorhaben nach banküblichen Kriterien und ist auch selber daran beteiligt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Auf Basis der o.g. Richtlinien wurden insgesamt 122.698 Zusagen für Existenzgründungsdarlehen erteilt.			

Anlage 7

Ausblick	<p>Im Januar 1997 hat das ERP-Sondervermögen das Eigenkapitalhilfe-Programm übernommen. Seit März 2004 wird es von der KfW-Mittelstandsbank als „ERP-Kapital für Gründung“ fortgeführt. Diese Fortführung ist ebenfalls nicht haushaltsfinanziert.</p> <p>Die Maßnahme stellt einen wichtigen Finanzierungsbaustein für Existenzgründer dar, insbesondere wegen des eigenkapitalähnlichen Charakters dieser Nachrangdarlehen.</p>
-----------------	---

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	36. Zuschüsse an das RKW Kompetenzzentrum			
Ziel	<p>Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Das RKW Kompetenzzentrum befasst sich im Rahmen dieser Zielstellung mit folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - angewandte Forschung, Entwicklung und Erprobung von Rationalisierungs- und Innovationsstrategien für KMU - Übersetzung und Transfer von mittelstandsrelevanten Zukunftsthemen aus Wissenschaft und Praxis in kleine und mittlere Unternehmen - Unterstützung von Politik und Verwaltung bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit von Unternehmen und bei der Umsetzung der Mittelstandspolitik - Förderung des Dialogs der Sozialpartner zu Fragen der Rationalisierung und Innovation. <p>Die Ergebnisse tragen dazu bei, den strukturellen Nachteil auszugleichen, den KMU wegen geringerer Entwicklungskapazitäten gegenüber Großunternehmen bei der Einführung neuer Methoden aufweisen.</p>			
Rechtsgrundlage	<p>Träger des RKW Kompetenzzentrums ist das RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V., das am 10. Juni 1921 in Berlin gegründet und am 16. Juli 1950 als deutsche Produktivitätszentrale im Rahmen des Marshallplanes durch das für Wirtschaft zuständige Bundesministerium neu konstituiert wurde. Das RKW Kompetenzzentrum ist die gemeinnützige Forschungs-, Entwicklungs- und Transfereinrichtung des RKW auf Bundesebene.</p>			
Haushaltstitel	Kap. 0902, Tit. 68 665 ab 2012 686 02			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	5,92	5,86	5,76	5,76
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Institutionelle Förderung des RKW Kompetenzzentrums zur nachhaltigen Verbesserung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit von KMU insbesondere durch Unterstützungsangebote und Handlungshilfen für den Mittelstand. Inhaltliche Schwerpunkte sind die Anpassung von KMU an die Bedingungen des demografischen Wandels (Fachkräftegewinnung, -sicherung, Existenzgründung, -sicherung) und die Hebung des betrieblichen Innovationspotenzials durch Innovationsförderung und Innovationsmanagement in Produktion und Dienstleistung.</p>			
Befristung	Die Maßnahme ist nicht befristet			
Degression	<p>Degression ist nicht geplant, da zu den bisherigen Maßnahmezielen Umsetzungsaufgaben in Bundesinitiativen (Kultur- und Kreativwirtschaft, Fachkräftesicherung, Existenzgründung) hinzugekommen sind. Der Umfang der weiteren Förderung ist abhängig von den jeweiligen Evaluierungsergebnissen.</p>			

Anlage 7

<p>Evaluierungen</p>	<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat die Anregungen aus der letzten Evaluierung des RKW (2005) und aus den Prüfbemerkungen des Bundesrechnungshofes (2006) aufgegriffen und die Förderung stärker ergebnisorientiert ausgerichtet. Das RKW Kompetenzzentrum wird auf der Basis von mehrjährigen, verbindlichen Programmbudgets gefördert, in dem die Ziele mit konkreten Erfolgs- und Wirkungsindikatoren verknüpft sind.</p> <p>Darüber hinaus werden aufgrund einer Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages weitergehende Maßnahmen zur Steigerung des Transfers durchgeführt. Die Arbeit des RKW Kompetenzzentrums wird durch Fachbeiräte permanent begleitend evaluiert. Die Fachbeiräte sind mit Vertretern aus Unternehmenspraxis, Wissenschaft, Sozialpartnern und Verwaltung besetzt. Eine externe Evaluierung ist für die Jahre 2011/12 vorgesehen</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Das RKW Kompetenzzentrum ist Kompetenzzentrum des Bundes für die Kultur- und Kreativwirtschaft sowie gemeinsam mit dem IW Köln Kompetenzzentrum für die Bundesinitiative zur Fachkräftesicherung. Es ist Leitstelle des BMWi für die Umsetzung der Bundesinitiative „Wirtschaftsfaktor Alter“ und in die begleitende Erfolgskontrolle des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand eingebunden. Mit seinen Fachbereichen hat es darüber hinaus in 2010 unter anderem folgende Verbreitungsziele erreicht: über 3,5 Mio. Zugriffe auf verschiedene Internetangebote und Onlinetools, fast 100 Veranstaltungen mit mehr als 6.500 Teilnehmern, 24 Messebeteiligungen, annähernd 100 Printdokumente zu unterschiedlichen Themen, die Herausgabe von RKW Magazin und Informationen zur Baurationalisierung mit rund 7.000 Abonnenten, über 380 Fachartikel und mehr als 5.700 unmittelbare Unternehmenskontakte. In den Fachbeiräten und Arbeitskreisen des RKW arbeiten 700 Ehrenamtliche aus Unternehmen und am Wirtschaftsgeschehen beteiligten Institutionen mit.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Das RKW Kompetenzzentrum wird verstärkt in die mittelstandspolitischen Initiativen der Bundesregierung eingebunden. Es weitet hierfür seine Transferinstrumente systematisch aus und erweitert damit den Wirkungskreis der Anstrengungen des BMWi. Es erhöht durch Rückkopplung aus den Unternehmen zudem die Effizienz des wirtschaftspolitischen Instrumentariums.</p>

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	37. Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV)			
Ziel	<p>Aufgabe der AWV im Blick auf wirtschaftliche Verwaltung ist die Förderung und Weiterentwicklung der Kommunikation und Kooperation zwischen öffentlicher Verwaltung und der Wirtschaft. Dies erfolgt durch anwendungsorientierten Wissenstransfer im Rahmen von angewandter Wissenschaft.</p> <p>Ziele im Einzelnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der öffentlichen Verwaltung beim Bürokratieabbau - praxisgerechte Gestaltung und bessere Umsetzbarkeit von Gesetzen - reibungsloser Transfer zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung - Effizienzsteigerung durch Verwaltungsvereinfachung - Förderung und Weiterentwicklung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien - praxis- und transferorientierte Hilfestellungen für die Modernisierung der Verwaltungen der drei gesellschaftlichen Sektoren (best practice) <p>Die AWV liefert Antworten: wie sich Trends, z.B. Globalisierung, technologischer Fortschritt, Bürokratieabbau und die Entwicklung von Netzwerken in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung auswirken; wie sich diese Herausforderungen einerseits durch selbst organisierte einheitliche Vereinbarungen bewältigen lassen; wie andererseits reibungslose Verwaltung dort, wo der Staat regelnd eingreifen muss auch unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus erleichtert werden kann.</p> <p>Die Arbeitsergebnisse werden in Form von Schriften, Symposien, Workshops, Seminaren, Argumentationsgrundlagen für Entwicklungsvorhaben Dritter u.ä. angeboten bzw. zur Begleitung von Pilotprojekten bei Bedarf eingebracht.</p>			
Rechtsgrundlage	Die AWV wurde am 02. Juli 1926 in Berlin gegründet und als Ausschuss für wirtschaftliche Verwaltung am 26. September 1950 in Frankfurt am Main durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie neu konstituiert.			
Haushaltstitel	Kap. 0902, Tit. 686 74 ab 2012 686 02			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	1,1	1,1	1,1	1,1
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			

Anlage 7

Maßnahme	Institutionelle Förderung der AWW- Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. mit Mittlerfunktion, die die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Gestaltung von Verwaltungsabläufen fördert und die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt, insbesondere durch die Gestaltung und Optimierung von Verwaltungstätigkeiten innerhalb und zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung.
Befristung	Die Maßnahme ist nicht befristet.
Degression	Degression ist zurzeit nicht geplant, da neben den bisherigen Maßnahmezielen mit dem Thema Bürokratieabbau ein weiteres Aufgabenfeld hinzugekommen ist. Die finanzielle Entwicklung ist abhängig von den jeweiligen Evaluierungsergebnissen.
Evaluierungen	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Anregung aus der letzten Evaluierung des Instituts und des Bundesrechnungshofes zu einer stärker ergebnisorientierten Förderung der AWW aufgegriffen. Die AWW erstellt ein mehrjähriges Programmbudget für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren, das periodisch fortgeschrieben wird. Darin werden insbesondere die Ziele für die Facharbeit ihrer Einrichtungen fixiert und die jeweils kurz- und mittelfristigen Leistungen, die das Institut für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erbringt, festgelegt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bringt sein fachliches Konzept zur Erarbeitung von Themen und Fragestellungen des Mittelstands und der Innovation sowie der Gesetzesfolgenabschätzung und vor allem des Bürokratieabbaus unmittelbar mit ein. Die nächste externe Evaluierung ist im Jahr 2014 geplant.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Durchführung oder Unterstützung von Projekten zum Bürokratieabbau durch konkrete Begleitung und Entwicklung, z.B. Datenaustauscharchitektur eXTra, Einführung des Elektronischen Entgeltnachweises ELENA sowie der Elektronischen Lohnsteuerkarte ElsterLohn II.
Ausblick	Die Tätigkeiten der AWW gewinnen für den Fachbereich des BMWi, insbesondere auch wegen der zunehmenden Komplexität der aktuellen Frage- und Aufgabenstellungen, wie z.B. beim Bürokratieabbau und den technologischen Ansprüchen im Zusammenhang mit IT und Internet, zunehmend an Bedeutung. Die Arbeiten die die AWW im Auftrag des BMWi durchführt, können durch BMWi nicht oder nicht in erforderlichem Umfang selber geleistet bzw. beschafft werden. Auch die bereits seit einiger Zeit bestehende enge Zusammenarbeit der AWW mit der Geschäftsstelle für Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt und dem Normenkontrollrat wird zunehmend weiter ausgebaut.

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	38. Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand			
Ziel	Unterstützung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) bei der Erschließung ausländischer Märkte. Schwerpunkt sind Märkte mit hohem Potenzial, innovative Unternehmen sowie zukunftssträchtige und wissensintensive Branchen.			
Rechtsgrundlage				
Haushaltstitel	bis 2010: Kap. 0902, Tit. 686 35, 687 80, 683 80, 868 61, 868 01, ab 2011: Kap. 0902, Tit. 687 86; ab 2012 : Kap. 0904 Tit. 687 05			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	20,0	25,7	25,9	26,5
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	12	11	12,5	13,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Wachstumshilfe			
Maßnahme	<p>Verschiedene Exportfördermaßnahmen, wie z.B. die Unterstützung des Exports von Technologien in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz, Gesundheitswirtschaft, die Förderung der Erschließung von Auslandsmärkten für KMU sowie der Teilnahme junger innovativer Unternehmen auf internationalen Leitmesse in Deutschland und andere.</p> <p>Die Förderung erfolgt unter anderem mittels Durchführung von Informations- und Messerveranstaltungen, Seminaren im In- und Ausland, Unternehmerreisen sowie bei speziellen Demonstrationsprojekten bei der Exportförderung von Technologien im Bereich von erneuerbaren Energien im Ausland sowie Pilotprojekte im Bereich Energieeffizienz.</p>			
Befristung	keine			
Degression				
Evaluierungen	Externe Evaluierungen der Maßnahmen der Exportinitiative erneuerbare Energien (BT-Drs. 14/8278; BT-Drs. 15/4868, alle zwei Jahre) und Energieeffizienz (letzte Evaluierung 2010)			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick				

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	39. Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland			
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen - Erhalt und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen - Erzielung nachhaltiger Impulse für den Filmproduktionsstandort Deutschland sowie weiterer volkswirtschaftlicher Effekte, Stärkung des Kulturguts Kinofilm. - Stärkung (Wachstum) des Produktionsstandortes Deutschland - Schaffung von international wettbewerbsfähigen, mit anderen EU-Ländern vergleichbare steuerliche Bedingungen und Anreize, um privates Kapital für Filmproduktionen in Deutschland zu mobilisieren. 			
Rechtsgrundlage	Richtlinie des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ vom 21.12.2006 modifiziert durch Richtlinie vom 23.12.2009			
Haushaltstitel	Kap. 0405, Tit. 683 22			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	59,8	57,0	60,0	60,0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	40,0	40,0	40,0	
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Bei Vorliegen der in der Richtlinie im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen wird ein Zuschuss in Höhe von 20 % der deutschen Herstellungskosten gewährt, jedoch höchstens 4 Mio. € pro Film. In Ausnahmefällen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Zuwendung von bis zu 10 Mio. € möglich.			
Befristung	01.01.2007 bis 31.12.2012, festgelegt in der Richtlinie.			
Degression	für Förderzeitraum 2010-2012 nicht vorgesehen (s. Ausblick)			
Evaluierungen	erfolgt durch Evaluierungsgremium (Vertreter BKM, BMF, BMWi). Es liegt bisher eine Zwischenevaluierung sowie eine Endevaluierung des ersten Förderzeitraumes 2007 bis 2009 vor.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das System des DFFF hat sich bewährt und ist nach wie vor wettbewerbsfähig. Die mit dem DFFF anvisierten Erwartungen der Auslastungseffekte für den Filmstandort Deutschland wurden übertroffen. Ein 6-facher Hebeleffekt der Maßnahme wurde erzielt.			
Ausblick	Eine Expertengruppe hat von verschiedenen Modellen dieses als das zielführendste erarbeitet. Die Ziele sind klar definiert; eine Erfolgskontrolle wird erfolgen. Im Falle einer Befürwortung der Fortführung der bis 31.12.2012 befristeten Maßnahme könnte nach 2012 gegebenenfalls eine Degression einsetzen			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	40. BMU-Programm zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen (Umweltinnovationsprogramm)			
Ziel	Im Rahmen des Umweltinnovationsprogramms werden Demonstrationsvorhaben im Bereich des Umweltschutzes gefördert, die erstmalig in großtechnischem Maßstab aufzeigen, in welcher Weise fortschrittliche Verfahren oder Verfahrenskombinationen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen verwirklicht werden können. Aus den Vorhaben werden wichtige Erkenntnisse für die Fortschreibung des Umweltrechts gewonnen, Impulse für die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik gegeben sowie ein Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele der Bundesregierung geleistet. Außerdem werden Multiplikatoreffekte angestrebt, um eine Übertragung der technischen Innovation auf weitere Anlagen zu gewährleisten.			
Rechtsgrundlage	Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie des BMU zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen in der Fassung vom 04. Februar 1997			
Haushaltstitel	Kap. 1602, Tit. 892 01			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Investitionszuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	19,7	24,2	40,4	40,4
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				4,612
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe/Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Gefördert werden modellhafte Umweltschutzanlagen, Entsorgungs-, Versorgungs- und Behandlungsanlagen, umweltschonende Produktionsverfahren (integrierte Umweltschutzverfahren), Anlagen zur Herstellung oder zum Einsatz umweltverträglicher Produkte oder umweltschonender Substitutionsstoffe sowie umweltverträgliche Produkte oder umweltschonende Substitutionsstoffe, soweit investive Ausgaben/Kosten entstehen.			
Befristung	nein			
Degression	nein			
Evaluierungen	Im Jahr 1995 wurde eine Gemeinschaftsstudie des Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) und des Instituts für chemisch-technische und ökonomische Forschung München (ECOTEC) zur Evaluierung der Förderaktivitäten zwischen 1979 und 1993 vorgelegt. Die Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft (IABG) evaluierte im Jahr 1998 die zwischen 1993 und 1998 geförderten Vorhaben. Die letzte Evaluierung wurde 2009 von der Prognos AG durchgeführt. Gegenstand der Evaluierung waren die geförderten Vorhaben im Zeitraum von 1999 bis 2008.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die materiellen Ergebnisse sind in den jeweiligen Abschlussberichten der einzelnen Vorhaben festgehalten. Die Abschlussberichte können kostenfrei aus der Bibliothek des Umweltbundesamtes ausgeliehen werden.			
Ausblick	Die Schwerpunkte der Förderung werden regelmäßig unter umweltpolitischen Gesichtspunkten überprüft. Projekte zum produktionsintegrierten Umwelt- und Klimaschutz stehen seit einigen Jahren zunehmend im Mittelpunkt der Förderung. Auch zukünftig sollen neue Schwerpunkte angestoßen werden, um den umweltpolitischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	41. Zuschüsse zum nachträglichen Einbau von Partikelminderungssystemen bei Diesel-Pkw			
Ziel	Förderung der Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Partikelminderungssystemen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach Partikelminderungssystemen.			
Rechtsgrundlage	§ 22a Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009; Richtlinie zur Förderung des nachträglichen Einbaus von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) vom 27. Juli 2009 (BAnz, S. 2636; Richtlinie zur Förderung des nachträglichen Einbaus von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) vom 6. Mai 2010 (BAnz, S. 1694).			
Haushaltstitel	Kap. 1602, Tit. 681 01			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	19,8	47,7	0	0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Im Zeitraum 1.8.2009 bis 31.12.2009 wurde die Nachrüstung mit Partikelminderungssystemen bei älteren Personenkraftwagen (Pkw) mit Selbstzündungsmotor („Diesel-Pkw“) alternativ zur befristeten Steuerbefreiung von 330 € nach § 3c des Kraftfahrzeugsteuergesetzes durch einen Barzuschuss in Höhe von 330 EUR gefördert. In 2010 wurde die Förderung auf leichte Nutzfahrzeuge (bis zu 3,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse) erweitert. Eine Steuerbefreiung wurde in 2010 nicht mehr gewährt. Einzelheiten sind in den genannten Förderrichtlinien geregelt.			
Befristung	Die Förderung betraf in 2009 lediglich Nachrüstungen, die zwischen dem 1.8.2009 und dem 31.12.2009 erfolgt sind. In 2010 musste die Nachrüstung zwischen dem 1.1. 2010 und dem 31.12.2010 (bei Pkw) bzw. zwischen dem 13.5.2010 (Inkrafttreten der Förderrichtlinie) und dem 31.12.2010 (bei leichten Nutzfahrzeugen) erfolgen.			
Degression	Es war keine Degression vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Umsetzung der Förderrichtlinie durch das BAFA wird von den federführenden Ressorts (BMU, BMVBS) überwacht.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit Stand 11. März 2011 wurden 124.359 Anträge bewilligt. Durch die bezuschusste Nachrüstung wurde eine umweltpolitisch gebotene Senkung der Feinstaubemissionen von im Bestand befindlichen Kraftfahrzeugen erreicht und zum Erhalt von Arbeitsplätzen in Werkstätten und bei Herstellern von Partikelminderungssystemen beigetragen.			
Ausblick	Die Förderung endete zum 31. Dezember 2010 (Einbaudatum des Partikelminderungssystems). Anträge konnten noch bis 15. Februar 2011 gestellt werden.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	42. Förderung der Anschaffung von Hybridbussen im öffentlichen Nahverkehr			
Ziel	Unterstützung der Markteinführung von umweltfreundlichen Hybridbussen im öffentlichen Personennahverkehr			
Rechtsgrundlage	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG)			
Haushaltstitel	Kap. 6091, Titel 89161			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	-	0,8	3,5	-
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Investitionszuschuss			
Maßnahme	<p>Das Programm umfasst die Förderung von Hybridbussen im öffentlichen Personenverkehr. Ziel ist es, die Marktdurchdringung dieser Umwelttechnologie zu beschleunigen. Die Hybridtechnik kann wegen des Stopp-and-Go-Betriebes gerade bei Bussen im Stadtverkehr einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von Lärm- und Schafstoffemissionen und damit zum Umwelt- und Gesundheitsschutz (Reduzierung der Lärm-, Schadstoff- und Klimagasemissionen) leisten. Voraussetzung für die Förderung ist die Einhaltung ambitionierter Emissionsstandards. Damit können in dem sich entwickelnden Markt für Hybridbusse entsprechende Umweltstandards etabliert werden.</p> <p>Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung in Form eines Investitionszuschusses, der auf Grundlage der umweltbedingten Investitionsmehrkosten berechnet wird.</p>			
Befristung	31.12.2011			
Degression	Eine Degression ist zu nächst nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Das Programm wird durch ein Begleitforschungsprojekt begleitet in dem auch Elemente einer Evaluierung enthalten sind.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Aufgrund des Beginns 2010 noch keine Ergebnisse verfügbar.			
Ausblick	Eine Fortführung des Programms wird geprüft.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	43. Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt			
Ziel	Der Finanzbeitrag dient der Sicherung der Beschäftigung deutscher Seeleute auf deutschflaggigen Handelsschiffen, der Förderung der Ausbildung des seemännischen Nachwuchses sowie der Sicherung des maritimen Know-how.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit den jeweils für das laufende Haushaltsjahr geltenden Richtlinien des BMVBS für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt.			
Haushaltstitel	Kap. 1202, Tit. 68301			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	57,1	57,8	28,7	28,7
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €) – HH 2011			16,0	16,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Finanzbeitrag wird für die Dauer der Flaggenführung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Notifizierungen bei der EU-Kommission sind erfolgt.			
Befristung	Die Maßnahme ist nicht befristet.			
Degression	Keine			
Evaluierungen	jährliche Erstellung der Förderrichtlinien			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Beschäftigungs- und Ausbildungseffekte im maritimen Cluster			
Ausblick	Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung werden die Mittel deutlich zurückgefahren. Die Förderung der Ausbildung bleibt hiervon unberührt.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	44. Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der Binnenschifffahrt			
Ziel	Die Beihilfe dient - der langfristigen Stärkung der deutschen Binnenschifffahrt durch Beseitigung des Nachwuchsmangels - der Verbesserung der ungünstigen Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt - dem Abbau der Jugendarbeitslosigkeit.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildungsförderung für die deutsche Binnenschifffahrt vom 1. September 1999.			
Haushaltstitel	Kap. 1202, Tit. 68303			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	2,3	2,0	2,5	2,5
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €) – HH 2011			2,5	
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung von Ausbildungsplätzen in der deutschen Binnenschifffahrt durch Gewährung von Beihilfen			
Befristung	Die Maßnahme ist nicht befristet. Das Ausmaß der Förderung ist von den veranschlagten Haushaltsmitteln abhängig.			
Degression	Die Beihilfe ist aufgrund der weiterhin bestehenden - ungünstigen Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt - Jugendarbeitslosigkeit nicht degressiv ausgestaltet.			
Evaluierungen				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	Angesichts der positiven Entwicklung ist eine Fortsetzung der Ausbildungsförderung für die Ausbildung zum Binnenschiffer nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel vorgesehen.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	45. Förderung zur Modernisierung der deutschen Binnenschiffsflotte			
Ziel	Die Finanzhilfen werden zur Modernisierung der deutschen Binnenschiffsflotte eingesetzt. Ziele sind u. a. die Verringerung des Schadstoffausstoßes, die Verbesserung der Schiffssicherheit und des Umweltschutzes auf Flüssen und Kanälen, sowie die Förderung innovativer Pilotprojekte.			
Rechtsgrundlage	- Förderrichtlinie über die Zuwendung für die Beschaffung von emissionsärmeren Dieselmotoren für den Antrieb von Binnenschiffen und - Förderrichtlinie über Zuwendungen zur Modernisierung der deutschen Binnenschiffsflotte und Pilotvorhaben für innovative Techniken in der Binnenschifffahrt			
Haushaltstitel	Kap. 1202, Tit. 68305, Tit. 68308			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	1,8	2,0	3,0	1,0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. € – HH 2011)			-	
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Das Förderprogramm zum Titel 683 05 beinhaltet die Gewährung von finanziellen Anreizen für den Kauf von emissionsärmeren Dieselmotoren und Schadstoffminderungsanlagen. Das Förderprogramm zum Titel 683 08 beinhaltet die Förderung des Kaufs jüngerer gebrauchter Schiffe und Modernisierungsmaßnahmen wie z.B. die Umrüstung von Einhüllen- auf Doppelhüllentankschiffe.			
Befristung	Titel 683 05: Begrenzung der Laufzeit von 2007 bis 2011 und ein Gesamtfördervolumen von 10 Mio. € Titel 683 08: Vorgesehene Laufzeit von 2009-2011 (2 Mio. € p. a.).			
Degression	Ja bei Tit. 683 05, nein bei Tit. 683 08.			
Evaluierungen				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick				

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	46. Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Förderung der Errichtung, des Ausbaus und der Reaktivierung von Gleisanschlüssen			
Ziel	Verlagerung von Gütertransporten von den Fernstraßen auf den Schienen- bzw. Wasserweg.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinien zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs sowie zur Förderung der Errichtung des Ausbaus und der Reaktivierung privater Gleisanschlüsse			
Haushaltstitel	Kap. 1202 Tit. 89241, Tit. 89242, bis 2010 Tit. 68341, Tit. 86241			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	51,3	57,9	112,1	108,2
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. € – HH 2011)			56,0	
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Es werden der Neu- und Ausbau öffentlich zugänglicher Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs (KV) Schiene/Straße und Wasserstraße/Straße sowie die Errichtung und Reaktivierung von Gleisanschlüssen gefördert.			
Befristung	Förderung der Umschlaganlagen zurzeit bis zum 31.12.2011 Gleisanschlussprogramm zurzeit bis zum 31.08.2012			
Degression	Nein			
Evaluierungen	Die KV-Förderrichtlinie wurde zuletzt im Jahr 2011 evaluiert :„Gutachten zur Evaluierung des Förderprogramms für Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs“; Ergebnisse werden in der neuen Förderrichtlinie, die am 01.01.2012 in Kraft treten soll, berücksichtigt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick				

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	47. Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut			
Ziel	Entlastung des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes in H. v. bis zu 450 Mio. € jährlich (Teil der sog. Mautharmonisierung im Umfang von insg. 600 Mio. € p.a.)			
Rechtsgrundlage	§ 11 Bundesfernstraßenmautgesetz; § 11 Abs. 3 Autobahnmautgesetz (ABMG), Richtlinien zur Förderung der Anschaffung besonders emissionsarmer Lkw (Innovationsprogramm), über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (De-Minimis-Programm) sowie für die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (Aus- und Weiterbildungsprogramm)			
Haushaltstitel	Kap. 1202, Tit. 66251, Tit. 68451, Tit. 68452, Tit. 68453 ab 2012: Kap. 1209, Tit. 662 01, Tit. 684 01, Tit. 684 02, Tit. 684 03			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	151,5	153,6	394,6	394,6
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Anschaffung besonders emissionsarmer Lkw mit dem Ziel, Emissionen zu senken • De-Minimis-Programm: Maßnahmenkatalog mit dem Schwerpunkt Umweltschutz und Arbeitssicherheit (z. B. Anschaffung von Dieselpartikelfiltern, Fahrer-Assistenzsystemen etc.) • Aus- und Weiterbildungsprogramm: Förderung der branchenbezogenen Ausbildung von und weiteren Qualifikation der Beschäftigten, auch um den Mangel an qualifiziertem Fachpersonal auszugleichen 			
Befristung	nein			
Degression	nein			
Evaluierungen				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick				

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	48. Förderung des Städtebaus			
Ziel	<p>Zur Förderung des Städtebaus gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen gemäß Artikel 104 b Grundgesetz.</p> <p>Schwerpunkte für den Einsatz der Finanzhilfen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. 2. Stadtumbaumaßnahmen in den neuen und in den alten Ländern. 3. Förderung von kleineren Städten und Gemeinden 4. Maßnahmen der Sozialen Stadt 5. Wiedernutzung von Flächen, insbesondere der in Innenstädten, unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung). 			
Rechtsgrundlage	Artikel 104 b Grundgesetz, §§ 164 a und b, 171 b Abs. 4 und 171 e Abs. 6 Baugesetzbuch; Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 882 11, Tit. 882 12, Tit. 882 13, Tit. 882 14, Tit. 882 15, Tit. 882 16, Tit. 882 17, Tit. 882 18, Tit. 882 19, Tit. 882 91, Tit. 882 92			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	33,33%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	198,1	224,0	224,2	201,6
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Die Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104 b GG werden den Ländern für städtebauliche Maßnahmen zugeteilt. In den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden die grundsätzlichen Fördermaßstäbe und -bedingungen festgelegt. Die Auswahl sowie die Durchführung der zur Förderung vorgeschlagenen städtebaulichen Maßnahmen obliegt in diesem Rahmen allein den Ländern.</p>			
Befristung	<p>Die Bundesfinanzhilfen zur Förderung des Städtebaus insgesamt sind grundsätzlich nicht befristet. Jedoch sind nach Art. 104 b GG die einzelnen Programme zu befristen. Eine wesentliche Befristung ergibt sich durch die Jährlichkeit des Bundeshaushaltsplans (mit Veranschlagung des jeweiligen Verpflichtungsrahmens = Ansatz und Verpflichtungsermächtigungen), die jährlich zwischen Bund und Ländern abzuschließende Verwaltungsvereinbarung, das jährlich aufzustellende Bundesprogramm zur Städtebauförderung (mit verschiedenen Programmbereichen). Zudem ist vorgesehen, ältere Programme degressiv auslaufen zu lassen.</p>			

Anlage 7

Degression	Die Städtebauförderungsprogramme sind grundsätzlich degressiv ausgestaltet, insbesondere durch den Haushaltsansatz für die kassenmäßige Abwicklung des jährlich aufzustellenden Bundesprogramms, wobei dem Sinn des jeweiligen Programms entsprechend verschiedene Programmphasen zu unterscheiden sind.
Evaluierungen	Die Städtebauförderungsprogramme werden fortlaufend durch begleitende Forschungsvorhaben evaluiert und verbessert. Zu dem Zweck setzt der Bund bis zu 0,2 % seiner Finanzhilfen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen ein.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	.
Ausblick	Die Befristung und degressive Gestaltung der Bundesfinanzhilfen sind auch in Art. 104 b GG verankert und werden schrittweise umgesetzt. Keine Fortsetzung des Investitionspakts Energetische Sanierung Bund-Länder-Gemeinden 2008/ 2009 (Ausfinanzierung bis 2013).

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	49. Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungsprogramms I der KfW-Förderbank für die neuen Länder (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) - Abwicklung			
Ziel	Verbesserung der Wohnraumsituation in den neuen Ländern durch: -Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei vermietetem und eigengenutztem Wohnraum (ohne Mietermodernisierung) und Aus-, An- und Umbaumaßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden .			
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 11. Oktober 1990 mit sieben Nachträgen. 7. Nachtragsvertrag über einen Kreditrahmen von 40 Mrd. € unterzeichnet 1999. Seit März 2000 ist der Kreditrahmen ausgeschöpft.			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit.661 02			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	76,7	32,2	0	0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Das im Jahr 1990 aufgelegte Programm für die Sanierung des Wohnungsbestandes in den neuen Ländern wurde mehrmals und im Jahr 1999 endgültig auf 40 Mrd. Kreditvolumen aufgestockt.			
Befristung	Der Kreditrahmen war im März 2000 (Programmende) ausgeschöpft.			
Degression	Haushaltsmäßig wurde das Programm im Rahmen einer Gesamtausgabe von 7.049.910.000 € in jährlich abnehmenden bis zum Jahr 2010 vertraglich vereinbarten Jahrestanchen abgewickelt. .			
Evaluierungen	Das Programm wurde im Förderungszeitraum laufend beobachtet.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> - 700.000 Kreditzusagen - Anstoßeffekte für Modernisierungsinvestitionen in Höhe von über 63 Mrd. € an 3,6 Mio. Wohnungen und für die Errichtung von 107.000 neuen Wohnungen - Sicherung von 156.000 Arbeitsplätzen, davon 89.000 in der Bauwirtschaft. 			
Ausblick				

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	50. Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungsprogramms II der KfW-Förderbank für die neuen Länder (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) - Abwicklung			
Ziel	Das Programm dient der zinsgünstigen, langfristigen Finanzierung von Investitionen zur Modernisierung und Instandsetzung des Altbaubestandes (vorwiegend Wohngebäude bis Baujahr 1948) sowie von Gebäuden des industriellen Wohnungsbaus in den neuen Ländern und Berlin. Darüber hinaus dient es dem gezielten Abriss bzw. Rückbau bestehender dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeteilen.			
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW-Förderbank vom 9. Februar 2000.			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 661 04			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	13,9	16,2	7,0	4,9
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Förderung konzentrierte sich auf besonders kostenintensive Modernisierungsmaßnahmen vorwiegend in Altbauten und Hochhäusern sowie in denkmalgeschützten Gebäuden, seit März 2001 auch in Plattenbauten. Bei einer Laufzeit des Programms von 2000 bis 2002 und Bundesmitteln von 0,5 Mrd. € sollte ursprünglich ein Kreditvolumen von 5,1 Mrd. € erreicht werden. Die Kredite werden je zur Hälfte von Bund und den neuen Ländern über einen Zeitraum von 10 Jahren um bis zu 2 Prozentpunkte jährlich verbilligt.			
Befristung	Das Programm wurde am 31.12.2002 beendet. Haushaltsmäßig wird das Programm bis 2012 im Rahmen einer Gesamtausgabe von 240 Mio. € abgewickelt.			
Degression	keine			
Evaluierungen	Das Programm wurde laufend beobachtet. Da die Darlehensnachfrage hinter den Erwartungen zurückblieb und die kofinanzierenden neuen Länder Finanzierungsprobleme hatten, verminderte sich der Zinszuschuss des Bundes von 0,5 Mrd. € auf 0,2 Mrd. €			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Bis Ende Dezember 2002 wurden rd. 13.800 Kredite mit einem Kreditvolumen von 2,4 Mrd. € für die Modernisierung von rd. 159.000 Wohnungen zugesagt.			
Ausblick				

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	51. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Altersgerecht Umbauen“ der KfW- Förderbank			
Ziel	Das aus Mitteln des zeitlich befristeten Maßnahmenpakets der Bundesregierung „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ finanzierte Programm verfolgt das Ziel, den Anteil altersgerecht ausgestatteter und barriere-reduzierter Wohngebäude bundesweit entsprechend zu erhöhen.			
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der KfW Bankengruppe			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 66108; Tit. 89102			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Zuschuss; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	0,09	5,6	9,9	21,3
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Zinszuschüsse zur Verbilligung von Darlehensbedingungen (Programmstart: 01.04.2009) und Investitionszuschüsse (Programmstart: 01.05.2010) zur jeweils alten- und behindertengerechten Anpassung von Wohngebäuden, über die KfW Bankengruppe			
Befristung	2009-2011			
Degression	nein			
Evaluierungen	Das Programm wird laufend beobachtet.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	-			
Ausblick	-			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	52. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“ (einschl. Heizungsmodernisierung und Energiesparhäuser der KfW-Förderbank - Abwicklung)			
Ziel	Im Rahmen des KfW-CO2-Gebäudesanierungsprogramms wurden zusätzliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden des Althausbestandes mit dem Ziel einer weiteren Reduzierung des CO2-Ausstoßes im Gebäudebestand gefördert. Für die Sanierung auf Niedrighausniveau war ein Teilschulderlass möglich. Die Förderung erfolgte über zinsverbilligte KfW-Darlehen, die für einen Zeitraum von 10 Jahren mit 2 bzw. 3% jährlich verbilligt wurden.			
Rechtsgrundlage	Zusatzvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW-Förderbank vom 6. Mai 2003 zum Vertrag vom 23. Januar 2001 (Tit. 661 97).			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 661 05			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Zuschuss; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	69,0	32,3	28,5	21,0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die energetische Sanierung eines Gebäudes zum "Niedrigenergiehaus im Bestand" richtet sich nach den Maßgaben zum Neubau-Niveau nach EnEV. Werden diese Vorgaben erfüllt, umfasste die Förderung auch einen Teilschulderlass des KfW-Darlehens. Darüber hinaus wurde der Austausch von Altheizungen sowie der Neubau und der Umbau von Altbauten zu Energiesparhäusern einschl. Passivhäusern gefördert.			
Befristung	Das Programm wurde zum 31.03. 2006 beendet. Haushaltsmäßig wird das Programm im Rahmen einer Gesamtausgabe von rd. 400 Mio. € bis zum Jahr 2017 abgewickelt.			
Degression	im Rahmen der technischen Programmanforderungen			
Evaluierungen	-			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Programm führte zu folgenden Ergebnissen: Seit Programmstart bis Ende 2005 wurden in diesem Teil des CO2-Gebäudesanierungsprogramms rd. 10.000 Maßnahmen der Heizungserneuerung mit Darlehen von insgesamt 150 Mio. € sowie die Errichtung von 3.548 Energiesparhäusern mit Darlehen von 227 Mio. € gefördert. Darüber hinaus wurden für mehr als 17.300 Sanierungen auf Niedrighaus-Niveau Teilschulderlasse über insgesamt rd. 220 Mio. € zugesagt. Programmevaluation durch Forschungszentrum Jülich in 2005 hinsichtlich CO2-Minderung.			
Ausblick	siehe Tit. 661 07 und Tit. 891 01			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	53. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung der KfW Förderbank im Rahmen des "CO2 Gebäudesanierungsprogramm"			
Ziel	Das "CO2 Gebäudesanierungsprogramm" ist Bestandteil des Maßnahmenpakets für Wachstum und Beschäftigung der Bundesregierung und des Nationalen Klimaschutzprogramms. Die im Rahmen des Programms aufgelegten KfW-Förderprogramme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren dienen der Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO2-Ausstoßes im Gebäudebereich. Zudem erfolgt eine Förderung für die Errichtung, Herstellung von Effizienzhäusern.			
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW-Förderbank vom 20. August 2010 zum Vertrag vom 28. Mai 2009.			
Haushaltstitel (EU-) Beihilfe:	Kap. 1225, Tit. 661 07; Tit: 891 01, ab 2011 Kap. 6092, Tit. 661 07			
Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	357,3	634,6	653,1	837,6
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Reduzierung des CO2-Ausstoßes insbesondere an Wohngebäuden, in Großwohnsiedlungen sowie an Einrichtungen in den Gemeinden wie Schulen, Kindergärten usw. im Altbaubestand. Des Weiteren erfolgt eine Förderung für die Errichtung, Herstellung von Energiesparhäusern bzw. Effizienzhäusern, welche die Anforderungen der Energieeinsparverordnung deutlich unterschreiten. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen (Tit. 661 07), die mit einem Teilschulderlass ergänzt werden können und Zuschüsse (Tit. 891 01). Hierbei sollen Doppelförderungen (z. B. durch steuerliche Abzugsmöglichkeiten) ausgeschlossen werden. Die Zinsverbilligung soll durchschnittlich 3 Prozent p.a. nicht überschreiten.			
Befristung	Die vorgesehene Programmlaufzeit beträgt 6 Jahre (2006 bis 2011). Haushaltsmäßig werden die Programme bis zum Jahr 2021 abgewickelt.			
Degression	Im Zuge steigender technischer Anforderungen.			
Evaluierungen	Das Programm wird laufend beobachtet. Daneben gesonderte Evaluation durch Bremer Energieinstitut.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Programmergebnis seit letzten Subventionsbericht bis Ende 2010:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seit 2006 bis Dezember 2010 hat die Förderung die energieeffiziente Sanierung oder Errichtung von fast 2,4 Mio. Wohnungen und Investitionen von über 75 Mrd. € unterstützt. - Der jährliche CO2-Ausstoß wird durch die seit 2006 geförderten Investitionen an Wohngebäuden um fast 4,7 Mio. t vermindert und zwar über den 30-jährigen Nutzungszeitraum der Maßnahmen. - Zugleich werden jährlich bis zu 340.000 Arbeitsplätze im Mittelstand/Handwerk geschaffen bzw. gesichert 			
Ausblick	Das Programm ist Teil des von der Bundesregierung 2010 beschlossenen Energiekonzepts.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	54. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr, der Verwaltung des Bundes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten			
Ziel	Förderung des Baus von Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen sowie Erwerb bzw. Verlängerung von Wohnungsbesetzungsrechten zur Deckung eines unabweisbaren Wohnungsbedarf des Bundes			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistungen nach dem WoFG auf der Grundlage von Grundsatzverordnungen und Familienheimrichtlinien 1971			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 663 34, Tit. 863 34, Tit. 893 34			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; Schuldendiensthilfe; Darlehen;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	3,9	4,9	4,0	6,0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Gewährung von Familienheimdarlehen und Aufwendungszuschüssen nach Maßgabe der FHR 1971 an Bundesbedienstete zum Bau/Erwerb von Wohneigentum sowie Bereitstellung von Investitionszuschüssen und Zuschüssen an Unternehmen für Mietwohnungsneubauten, Maßnahmen im Bestand und Erwerb von Wohnungsbesetzungsrechten			
Befristung	unbefristet, allerdings steht die Förderung von Wohnungsfürsorgemaßnahmen unter dem jährlichen Haushaltsvorbehalt			
Degression	keine Degression, da es sich um einmalige Hilfen handelt			
Evaluierungen	Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Wohnungsfürsorge werden laufend an die sich ändernden Marktverhältnisse und an die Bedarfsprognosen der Wohnungsfürsorgeträger angepasst			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Von den bisher geförderten 187.749 Mietwohnungen und 66.206 Eigentumsmaßnahmen befinden sich nach planmäßiger und vorzeitiger Tilgung von Fördermitteln noch 36.884 Mietwohnungen und 5.406 Eigentumswohnungen im Besetzungsrecht des Bundes.			
Ausblick	Umfang und Ausgestaltung von künftigen Wohnungsfürsorgemaßnahmen hängen insbesondere von der Entwicklung auf den Wohnungs- (teil-)märkten ab			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	55. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin und Bonn aus Anlass der Verlagerung von Parlamentssitz und Regierungsfunktionen nach Berlin			
Ziel	Förderung von Eigentumsmaßnahmen und Bereitstellung von geförderten Neubauwohnungen für Umzugsbetroffene			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistungen nach dem WoFG auf der Grundlage des Wohnraumversorgungskonzepts der Bundesregierung vom 29.06.1995			
Haushaltstitel	Kap. 1226, Tit. 663 61, Tit. 863 61, Tit. 893 61			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; Darlehen; Schuldendiensthilfe;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	4,1	3,2	2,0	2,0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Gewährung von Familienheimdarlehen in Berlin und Bonn und von Aufwendungszuschüssen (nur Berlin) nach Maßgabe der FHR-Umzug/Berlin zum Bau/Erwerb von Wohneigentum sowie Gewährung von Mietzuschüssen an Umzugsbetroffene in Berlin nach Maßgabe der ZFR-Umzug.			
Befristung	unbefristet, allerdings steht die Förderung von Wohnungsfürsorgemaßnahmen unter dem jährlichen Haushaltsvorbehalt			
Degression	Aufwendungszuschüsse nach FHR-Umzug/Berlin mit einer Laufzeit von 12 Jahren und Mietzuschüsse nach ZFR-Umzug mit einer Laufzeit von max. 20 Jahren sind degressiv ausgestaltet			
Evaluierungen	Mietwohnungsangebot und Fördermaßnahmen beim Eigentumserwerb decken Nachfrage von Umzugsbetroffenen nach Wohnraum in Berlin und Bonn ab			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit 1996 (Beginn der Förderung) sind 1.615 Neubauwohnungen und 2.808 Eigentumswohnungen mit einem Gesamtvolumen von 265 Mio. € gefördert worden.			
Ausblick	Auslaufen der Fördermaßnahmen, wenn Umzug als abgeschlossen erklärt wird.			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	56. Entlastung von Wohnungsunternehmen nach der Verordnung zum Altschuldenhilfe-Gesetz (AHGV)			
Ziel	Stabilisierung des Wohnungsmarktes in den neuen Ländern			
Rechtsgrundlage	Altschuldenhilfe-Gesetz, Altschuldenhilfeverordnung (AHGV)			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 62202			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Schuldendiensthilfe; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	89,1	59,9	79,7	13,3
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Existenzgefährdete Wohnungsunternehmen in den nL mit mindestens 15 % Leerstand erhalten zur Flankierung des Programms Stadtumbau Ost zusätzliche Altschuldenhilfe nach § 6a AHG bis zu 77 € je abgerissenem qm Wohnfläche.			
Befristung	gesetzliche Antragsfrist bis 31.12.2003 nach AHGV Ausfinanzierungsphase bis 31.12.2013			
Degression	nein			
Evaluierungen	Zusammen mit Evaluierung Stadtumbau Ost			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit 2001 sind von den 1,1 Mrd. € zugesagten Mitteln bereits über 950 Mio. € (86%) Altschuldenhilfe für den Abriss von 230.000 Wohnungen ausgezahlt worden.			
Ausblick	Gesetz ist befristet. Im Hinblick auf Koalitionsvertrag Prüfung ob Anschlussregelung notwendig			

Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	57. Prämien nach dem Wohnungsbau- Prämienengesetz			
Ziel	Förderung des Bausparens durch Leistung einer Wohnungsbauprämie			
Rechtsgrundlage	Wohnungsbau- Prämienengesetz			
Haushaltstitel	Kap. 12 25, Tit. 893 01			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; -; -;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	440,1	514,5	525,0	485,8
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Leistung einer Wohnungsbauprämie in Abhängigkeit von der individuellen Sparleistung um die finanzielle Grundlage zur Schaffung/Erhaltung von Wohneigentum zu stärken.			
Befristung	- Die Maßnahme ist unbefristet.			
Degression	- Während der Geltungsdauer des Gesetzes ist der Prämienatz in mehreren Stufen von anfangs 25 v. H. auf derzeit 8,8 v. H. ermäßigt worden.			
Evaluierungen	Wegen der ausgeglichenen Wohnungsmärkte und der notwendigen Haushaltskonsolidierung hat der Gesetzgeber im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 den Prämienatz von 10 v. H. auf 8,8 v. H. gesenkt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Im Jahre 2008 haben die Prämienzahlungen die Bausparkassen veranlasst, Finanzierungsmittel in Höhe von 14 Mrd. € zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung auszusahlen.			
Ausblick	Die Gewährung der Wohnungsbauprämie wird für Verträge, die seit 2009 neu abgeschlossen werden, an die Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken gekoppelt – Ausnahme: Antragsteller ist unter 25 Jahre alt – (Eigenheimrentengesetz). Die Änderung wirkt sich erst nach Ablauf der siebenjährigen Bindungsfrist für Altverträge (2016) kassenwirksam aus.			

Datenblätter zu den Steuervergünstigungen aus Anlage 2**1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****a. Einkommen- und Körperschaftsteuer**

Lfd.-Nr.:	1			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	§ 14 EStG (i .V. m. § 16 Abs. 4 EStG): Freibetrag für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit in Höhe von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €			
Ziel	Steuererleichterung - bei Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe			
Rechtsgrundlage	<u>§ 14 EStG:</u> 1925: Steuererleichterung bei Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe 1984: Erhöhung des Freibetrages und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit 1996: Verminderung des Freibetrages und Beschränkung auf Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit 2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz 2004: Absenkung des Freibetrags durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003 bis 2003: 52.000 € Freibetrag für Veräußerungsgewinne bis 154.000 € ab 2004: 45.000 € Freibetrag für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €			
Status / Befristung	§ 14 EStG: unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	20	20	20	20
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %; Länder: 42,5 %; Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe vgl. lfd. Nr. 27			
Degression	Die Regelungen des § 14 EStG und des § 16 EStG sind unmittelbar miteinander verknüpft. Zur Frage der Degression vgl. lfd. Nr. 27.			
Evaluierungen	Regelmäßige fachliche Überprüfung u.a. auf Basis der amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistiken bzw. Geschäftsstatistiken zur Einkommensteuer oder durch Abfragen bei den Länderfinanzbehörden. Im Übrigen vgl. Aussagen zu lfd. Nr. 27.			
Ausblick	Beibehaltung der bestehenden Regelungen aus systematischen Gründen und im Hinblick auf die nicht nur für die Land- und Forstwirtschaft bestehende Breitenwirkung.			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	2			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag i. H. v. 670 €/1.340 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € (Ledige/Verheiratete) nicht übersteigt			
Ziel	Förderung von Klein- und Kleinstbetrieben und Verwaltungsvereinfachung			
Rechtsgrundlage	§ 13 Abs. 3 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	65	62	62	63
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %; Länder: 42,5 %; Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Der Freibetrag dient dazu, die Besteuerung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu ermäßigen. Er gleicht produktionsbedingte Nachteile aus und berücksichtigt die Sozialpflichtigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Zudem führt er zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der steuerlichen Behandlung von landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben.</p>			
Degression	Eine Degression ist insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar, da ansonsten der Verwaltungsaufwand überproportional zum steuerlichen Ergebnis ansteigen würde.			
Evaluierungen	Bei regelmäßigen fachlichen Überprüfungen hat sich herausgestellt, dass die Regelung zielgenau ausschließlich Klein- und Kleinstbetrieben und der Verwaltung zu Gute kommt.			
Ausblick	Aufgrund der Evaluierungsergebnisse ist die Beibehaltung der Vorschrift vorgesehen.			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	3			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung			
Ziel	Unterstützung der organischen Weiterentwicklung der Agrarstruktur, insbesondere Förderung landwirtschaftlicher Aussiedlungen aus engen Dorfbereichen			
Rechtsgrundlage	§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %; Länder: 42,5 %; Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbegünstigung von Bodenentnahmegewinnen ist eine Folge des Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung. Sie ermöglicht als personenbezogene Steuerbefreiung den geordneten Aufbau längerfristiger Strukturen insbesondere von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gewerbebetrieben. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt die Steuerbegünstigung auch für freiberuflich Tätige und in den neuen Bundesländern.			
Degression	Eine Degression erscheint aus Vertrauensschutzgründen nicht möglich und wäre auf Grund der einzelbetrieblichen Verhältnisse kaum umsetzbar.			
Evaluierungen	Die Evaluierung findet bisher nur anhand von Einzelfällen statt. Eine systematische Evaluierung ist derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Beibehaltung der Vorschrift aus Gründen des Systemwechsels von der Nutzungswertbesteuerung zur Privatgutlösung.			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	4			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft			
Ziel	Milderung einer außergewöhnlich hohen Besteuerung infolge der Zusammenballung von Einkünften bei Nutzung des bisher nicht bewerteten Holzes			
Rechtsgrundlage	§ 34 b EStG i V. m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %; Länder: 42,5 %; Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Vorschrift bezweckt eine Tarifiermäßigung der außerordentlichen Einkünfte aus Forstwirtschaft. Eine jährliche Bewertung des stehenden Holzes ist aus praktischen Gründen nicht durchführbar. Deshalb lässt sich nicht ermitteln, ob die Holznutzung ein Ertrag oder eine Vermögensumschichtung darstellt. Es kommt deshalb zu einer Zusammenballung von Einkünften. Die ohne die Regelung eintretende Progressionswirkung ist nicht zumutbar, da nur durch besonders zwingende Gründe ein höheres Einkommen erzielt wird.			
Degression	Da der Umfang der Steuerermäßigung mangels Datengrundlage nicht ermittelt werden kann, ist eine Degression nicht schlüssig begründbar und stößt auf praktische Schwierigkeiten.			
Evaluierungen	Die Evaluierung findet bisher nur anhand von Einzelfällen statt. Eine systematische Evaluierung ist derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Änderung der Vorschrift durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 geplant.			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	5			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i. S. d. Forstschäden-Ausgleichsgesetzes			
Ziel	Verhinderung von Holzmarktstörungen bei Großkalamitäten im gesamtwirtschaftlichen Interesse, Verhinderung eines nicht konjunkturbedingten Verfalls der Rohholzpreise im Interesse der Forst- und Holzwirtschaft und Begrenzung der Folgen besonderer Schadensereignisse für die Forstwirtschaft.			
Rechtsgrundlage	Forstschäden-Ausgleichsgesetz Gesetz zum Ausgleich der Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Art. 18 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %; Länder: 42,5 %; Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Für Schäden infolge von Naturereignissen besteht keine Versicherungsmöglichkeit. Durch steuerliche Maßnahmen - wie z. B. der Bildung steuerfreier Rücklagen, Bewertungswahlrechten, erhöhte Betriebsausgabenpauschalen und ermäßigte Steuersätze - sollen die wirtschaftlichen Folgen für die Forstwirtschaft tragbar gemacht und gesamtwirtschaftliche Nachteile vermieden werden.			
Degression	Da der Umfang der Steuerermäßigung mangels Datengrundlage nicht ermittelt werden kann, ist eine Degression nicht schlüssig begründbar und stößt auf praktische Schwierigkeiten.			
Evaluierungen	Die Evaluierung findet bisher nur anhand von Einzelfällen statt. Eine systematische Evaluierung ist derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Beibehaltung der Vorschrift			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	6			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen			
Ziel	Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50%, Länder: 50%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die o. g. Unternehmen bzw. Rechtsformen sind wegen ihrer sozialen Bedeutung bzw. ihres Status von Körperschaftsteuer persönlich befreit.</p> <p>Die Befreiungsvorschriften sind durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 neu gefasst und eingeschränkt worden.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 % der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang.</p> <p>Die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG ist auf die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eigentümlichen Aufgaben eingeschränkt worden. Nicht mehr begünstigt ist z.B. der Wohnungsbau. Mit Gewinnen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten (50 % der gesamten Einnahmen) entfällt die Steuerbefreiung in vollem Umfang.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	7			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie –vereine			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG			
Status /Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50%, Länder: 50%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und –vereine sind von der Körperschaftsteuer persönlich befreit. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen. Üben die Genossenschaften und Vereine auch Tätigkeiten aus, die nicht in § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG genannt sind, und betragen die Einnahmen aus diesen nicht begünstigten Tätigkeiten nicht mehr als 10 % der Gesamteinnahmen, sind die Genossenschaften und Vereine mit den daraus erzielten Gewinnen partiell steuerpflichtig. Übersteigen die nicht begünstigten Einnahmen 10 % der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	8			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag in Höhe von 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten			
Rechtsgrundlage	§ 25 KStG Freibetrag bis 2003: 15.339 € 2004 bis 2008: 13.498 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50%, Länder: 50%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung im Veranlagungszeitraum der Gründung und in den folgenden neun Jahren. Dadurch werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	9			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen			
Ziel	Gleichstellung mit der Binnenfischerei, die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 7 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	2010: Bund: 3,75 %, Länder: 13,71 %; Gemeinden: 82,54 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.</p> <p>Da der Freibetrag bei der Gewerbesteuer inzwischen auf 24.500 € erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für „kleinere“ Fischereibetriebe an Bedeutung verloren.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	10			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform bedingt anfallen			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	2010: Bund: 3,75 %, Länder: 13,71 %;Gemeinden: 82,54 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine vgl. lfd. Nr. 7.</p> <p>Die Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich wird durch die Befreiung angesichts der Tatsache gefördert, dass sie einem starken Verdrängungswettbewerb durch die gewerbliche Tierhaltung ausgesetzt ist.</p> <p>Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und - vereine soll verhindern, dass Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	11			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen			
Ziel	Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	2010: Bund: 3,75 %, Länder: 13,71 %;Gemeinden: 82,54 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Vermietungsgenossenschaften und –vereine und gemeinnützige Siedlungsunternehmen werden analog Nr. 6 auch von der Gewerbesteuer befreit.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	12			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für die Gestellung von - land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie - Betriebshelfern an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung			
Ziel	Verstärkte Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich. Die Steuerbefreiung dient - der Entlastung der Sozialversicherungsträger von der Umsatzsteuer, die dadurch anfällt, dass die Sozialversicherungsträger sich zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe „Personalgestellung“ anderer Unternehmer bedienen müssen - der Gleichstellung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebshelferdienste mit den Sozialversicherungsträgern bei Personalgestellungen an bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	2010: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbefreiung setzt Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g MwStSystRL um. Danach sind die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen von der Steuer zu befreien.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Hinweis: Mit dieser Regelung wird zwingendes Gemeinschaftsrecht umgesetzt.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	13			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht			
Ziel	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	<p>§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG</p> <p>1968: Abwendung einer steuerlichen Mehrbelastung, die sich durch den allgemeinen Steuersatz gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht ergeben hätte. Die steuerermäßigten Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmern, soweit letztgenannte die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG anwenden.</p> <p>1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen. Weitere Förderung der Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>1991: Aufhebung der Steuerermäßigung für Arbeitskräftegestellungen und Ersatz durch eine entsprechende Steuerbefreiung</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	2010: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht werden mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

d. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	14			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 € nicht übersteigt			
Ziel	Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben			
Rechtsgrundlage	<u>§ 4 Nr. 9 VersStG</u> 1922: (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959) 2001: 3.835 € 2002: 4.000 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Bestimmte Viehversicherungen werden von der Versicherungsteuer befreit, um die Viehhaltung in kleineren Betrieben zu unterstützen. Die Regelung dient auch der Vereinfachung der Besteuerung.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden durchgeführt. Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen 2010 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vom 19. April 2010 - VIII 2 - 2009 - 0902 (Bem.) - festgestellt, dass infolge massiver struktureller Veränderungen in der Landwirtschaft die Art von landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben, die der Gesetzgeber begünstigen wollte, nicht mehr existiert und daher empfohlen, die nicht mehr zeitgemäße Steuerbefreiung für Viehversicherungen abzuschaffen. Sie werde nur noch von Haltern von ein bis zwei Freizeitpferden in Anspruch genommen, die nicht begünstigt werden sollten. BMF hat zugestimmt			
Ausblick	Abschaffung vorgesehen			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	15			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für Hagelversicherungen und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagel			
Ziel	Sonstige Hilfen			
Rechtsgrundlage	§ 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	·	·	·	·
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Sonderregelung begünstigt die Betriebe der Landwirtschaft und Gärtnereien, die in hagelreichen Gegenden ansässig sind. Sie nivelliert die Steuer auf die Prämien der Landwirte in hagelreichen gegenüber hagelarmen Gegenden durch die Steuerbemessung ausschließlich auf die Hagelversicherungssumme.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind nicht vorgesehen			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

e. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	16			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung von verkehrsrechtlich zulassungspflichtigen Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und von einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger)			
Ziel	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 7 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	60	60	60	60
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009 Länder: 100 % ab 01.07.2009 Bund: 100 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die ursprüngliche Zielsetzung einer Verbesserung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft ist erreicht.</p> <p>Vorrangig zur Verrichtung von Arbeit außerhalb öffentlicher Straßen bestimmte Fahrzeuge und selbstfahrende Maschinen sind zumeist vom verkehrsrechtlichen Zulassungsverfahren ausgenommen. Sie sind damit bereits nach § 3 Nr. 1 KraftStG steuerbefreit und fallen nicht unter die Begünstigungsvorschrift des § 3 Nr. 7 KraftStG.</p> <p>In Teilen des Anwendungsbereiches von § 3 Nr. 7 KraftStG besteht eine Konkurrenzsituation zu gewerblichen Betrieben, insbesondere des Güterkraftverkehrsgewerbes, aber auch zu Gewerbebetrieben auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, die nicht begünstigt werden.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Die Lage der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an Erfordernisse des gemeinsamen Marktes lassen vorerst einen Abbau der Vergünstigungen nicht zu. Die Ergebnisse eventueller Evaluierungen bleiben abzuwarten.			

f. Branntweinsteuer

Lfd.-Nr.:	17			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer			
Ziel	Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrennereien			
Rechtsgrundlage	§ 131 Abs. 2 BranntwMonG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	6	7	6	6
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Die Vorschläge der MP Koch und Steinbrück von 2003 bewerten die mit dieser Subvention verbundenen Steuermindereinnahmen als „Marginalie“ und sehen deshalb keinen Abbau vor. Auf eine Evaluierung kann daher verzichtet werden.			
Ausblick	Die Steuervergünstigung beruht seit 1993 auf EU-Recht (Verbrauchssteuerharmonisierung) und kann deshalb nicht in eine Finanzhilfe umgewandelt werden.			

Anlage 8

g. Energiesteuer

Lfd.-Nr.:	18			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe			
Rechtsgrundlage	§ 57 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	320	395	395	395
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Landwirtschaftliche Betriebe erhalten seit 1951 eine Verbilligung für versteuerten Dieselmotorkraftstoff, soweit dieser zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet worden ist. Rechtsgrundlage dafür war das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz, das als Auftragsangelegenheit von den Ländern durchgeführt wurde. Die hierzu benötigten Mittel hat der Bund jeweils im Einzelplan 10 (Agrarhaushalt) zur Verfügung gestellt. Seit dem 1. Januar 2001 erfolgte die Begünstigung im Rahmen eines im Mineralölsteuergesetz und seit dem 1. August 2006 im Energiesteuergesetz verankerten Vergütungsverfahrens. Die Zuständigkeit dafür liegt ausschließlich bei der Zollverwaltung. Durch das Haushaltbegleitgesetz 2005 wurde eine vergütungsfähige Höchstmenge von 10.000 Litern und ein Selbstbehalt von 350 € je Betrieb und Kalenderjahr eingeführt. Mit dem Energiesteueränderungsgesetz vom 17. Juli 2009 wurden diese Beschränkungen für die Jahre 2008 und 2009 ausgesetzt. Die Aussetzung wird mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes vom 1. März 2011 ab dem Verbrauchsjahr 2010 unbefristet verlängert. Dies steht jedoch noch unter beihilferechtlichem Vorbehalt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind nicht erforderlich, s. Degression			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

2.1. Bergbau

2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin

Lfd. Nr.	19			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen			
Ziel	Die Investitionszulage unterstützt betriebliche Erstinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes im Fördergebiet und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und Berlin.			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2007			
Status / Befristung	31.12.2009			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	1.265	940	493	85
Finanzierungsschlüssel	2010: Bund: 47,9%; Länder/ Gemeinden: 52,1 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung der Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes durch Gewährung einer steuerfreien Investitionszulage, erhöhte Förderung solcher Betriebe, die die EU-rechtliche Definition der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) erfüllen, in den neuen Ländern und in Berlin.			
Degression	Unveränderte Weiterführung bis 31.12.2009.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (23. Subventionsbericht)			
Ausblick	Läuft ohne Einschränkungen bis Ende 2009, verlängert durch InvZulG 2010. Im Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP ist eine Prüfung der Ausgestaltung der Degression im InvZulG 2010 vorgesehen			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	20			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für Ausrüstungen			
Ziel	Die Investitionszulage unterstützt betriebliche Erstinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes im Fördergebiet und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2010			
Status / Befristung	31.12.2013			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	-	-	476	672
Finanzierungsschlüssel	2011: Bund: 47,2 %, Länder / Gemeinden: 52,8 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung der Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes durch Gewährung einer steuerfreien Investitionszulage, erhöhte Förderung solcher Betriebe, die die EU-rechtliche Definition der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) erfüllen; in den neuen Ländern und in Berlin.			
Degression	Beginnt in 2010 und ist befristet bis Ende 2013 bei jährlich sinkender Zulagenhöhe. Im Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP ist eine Prüfung der Ausgestaltung der Degression vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Vgl. Status / Befristung			

Anlage 8

Lfd. Nr.	21			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin			
Ziel	Die Investitionszulage unterstützt betriebliche Erstinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2007			
Status / Befristung	31.12.2009			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	223	166	87	15
Finanzierungsschlüssel	2010: Bund: 47,9%; Länder/ Gemeinden: 52,1 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung neuer betrieblich genutzter Gebäude von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes in den neuen Ländern und in Berlin.			
Degression	unveränderte Weiterführung bis 31.12.2009, eine Verlängerung erfolgt mit InvZulG 2010, vgl. lfd. Nr. 22			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (23. Subventionsbericht)			
Ausblick	Läuft ohne Einschränkungen bis Ende 2009, verlängert durch InvZulG 2010, vgl. lfd. Nr. 22			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	22			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin.			
Ziel	Die Investitionszulage unterstützt betriebliche Erstinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2010			
Status / Befristung	1.1.2010 – 31.12.2013			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	-	-	84	118
Finanzierungsschlüssel	2011: Bund: 47,2 %, Länder / Gemeinden: 52,8 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung betrieblich genutzter Gebäude von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Degression	Beginnt in 2010 und ist befristet bis Ende 2013 bei jährlich sinkender Zulagenhöhe. Im Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP ist eine Prüfung der Ausgestaltung der Degression vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Vgl. Status / Befristung			

2.2. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	23			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, in Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen und in Anteile an Kapitalgesellschaften.			
Ziel	Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen			
Rechtsgrundlage	§ 6 b Abs. 1-7, 10 und § 6 c EStG 1965: Einführung der Regelung 1996: Ausdehnung auf mittelständische Unternehmen in den neuen Ländern durch Jahressteuergesetz 1996 1999: Beschränkung der Vergünstigung auf Veräußerungsgewinne von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden 2002: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Personenunternehmen bis zu einer Obergrenze für den Veräußerungsgewinn i. H. v. 500.000 € 2006: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Binnenschiffen			
Status /Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	20	30	45	55
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Frist zur Übertragung der stillen Reserven beträgt grundsätzlich 4 Jahre und verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf 6 Jahre.</p> <p>Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften dürfen bis zu 500.000 € übertragen werden.</p> <p>Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Sie wurde eingeführt, damit Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht mehr benötigt werden oder infolge einer Standortverlegung oder Strukturveränderung aufgegeben werden, ganz oder teilweise ohne Steuerbelastung veräußert werden können, um den Veräußerungserlös insoweit ungeschmälert zur Neuinvestition, Rationalisierung oder Modernisierung von betrieblichen Produktionsanlagen zu erhalten. Die Länge der Reinvestitionsfrist trägt dem Umstand Rechnung, dass sinnvolle Neuinvestitionen eine ausreichend bemessene Planungsphase benötigen, bis die endgültige Investitionsentscheidung fällt.</p> <p>Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998 waren von dieser Regelung auch Veräußerungsgewinne anderer Anlagegüter (z.B. Betriebsanlagen und andere langlebige Anlagegüter, Schiffe und Anteile an Kapitalgesellschaften) betroffen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2002 findet die Regelung in modifizierter Form auch auf Reinvestitionen bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften Anwendung. Außerdem wurde für Veranlagungszeiträume 2006 bis 2010 der sachliche Anwendungsbereich wieder auf Binnenschiffe ausgedehnt. Durch das JStG 2010 wurde die bis 2010 geltende zeitliche Beschränkung des § 6 b EStG für Binnenschiffe aufgehoben (= zeitlich uneingeschränkte Anwendung des § 6 b EStG auch für Binnenschiffe).</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass für derartige Reinvestitionen auch zukünftig Steuerstundungen gewährt werden sollen.			
Evaluierungen	Maßnahmen zur zielgerechten Umsetzung der Steuervergünstigungen werden laufend geprüft. Eine systematische Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt, wird aber für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	24			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.			
Ziel	Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen			
Rechtsgrundlage	§ 6 b Abs. 8 und 9 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	·	·	·	·
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen ist, dass für derartige Reinvestitionen auch zukünftig Steuerstundungen gewährt werden sollen.			
Evaluierungen	Maßnahmen zur zielgerechten Umsetzung der Steuervergünstigungen werden laufend geprüft. Eine systematische Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt, wird aber für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	25			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens i. H. v. bis zu 20 % der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren.			
Ziel	Liquiditätshilfe zur Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe.			
Rechtsgrundlage	<p>bis 2007: § 7 g Abs. 1 und 2 EStG a. F. ab 2008: § 7 g Abs. 5 und 6 EStG (i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008)</p> <p>1983: Einführung der Regelung; Erweiterung der Vergünstigung ab 1. Januar 1988 1988: Verdopplung des Abschreibungssatzes von 10 % auf 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung 1993 und 1997: Erweiterung 2000: Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen die Ansparabschreibung gebildet worden ist 2003: Die Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen eine Ansparabschreibung gebildet worden ist, gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird 2008: Umgestaltung im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. Die Sonderabschreibung beträgt bis zu 20 % der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren. Die vorherige Bildung eines Investitionsabzugsbetrages (vgl. lfd. Nr. 26) ist nicht Voraussetzung für die Sonderabschreibung. Sonderabschreibung nunmehr auch für nicht neue Wirtschaftsgüter zulässig 2009-2010: Befristete Erweiterung des Kreises der begünstigten Unternehmen durch Anhebung der Betriebsgrößenklassen</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	-11	171	28	-350
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>bis 2007: Für nach dem 31. Dezember 2000 angeschaffte neue Wirtschaftsgüter wird eine Sonderabschreibung nur gewährt, wenn eine Ansparabschreibung gebildet worden ist; dies gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird. ab 2008: Sonderabschreibungen können auch unabhängig von der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags in Anspruch genommen werden. Beschränkung auf neue Wirtschaftsgüter entfällt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen beibehalten und auch weiter verstärkt werden soll.			
Evaluierungen	Verbindliche und dauerhafte Erhebung von an den Zielen orientierten Erfolgs- und Wirkungsindikatoren fanden bisher nicht statt, weil belastbare Indikatoren nur für diesen Bereich der steuerlichen Vergünstigung nicht erfassbar sind. Eine künftige Evaluierung erscheint jedoch zweckmäßig. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte Degression/Evaluierungen			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	26			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Minderung des Gewinns in Form eines Investitionsabzugsbetrags bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten			
Ziel	Existenzgründer- und Mittelstandsförderung ab 2007: Schwerpunkt auf Mittelstandsförderung und Vermeidung von Gestaltungsmissbräuchen			
Rechtsgrundlage	<p>bis 2007: § 7 g Abs. 3-8 EStG a. F. ab 2008: § 7 g Abs. 1-4, 6 EStG i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008</p> <p>1995: Einführung der Regelung 1997: Einführung von Erleichterungen bei der Inanspruchnahme durch Existenzgründer 2001: Senkung des Rücklagensatzes von 50 % auf 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Steuersenkungsgesetz) 2007: Umgestaltung im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. Einführung eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrags bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2009	2010	2011	2012
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	798	652	290	102
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p><u>alte Fassung:</u></p> <p>Höchstbetrag der Rücklagen: 154.000 € Für Existenzgründer bestehen Erleichterungen bei der Inanspruchnahme; der Rücklagenhöchstbetrag beträgt 307.000 €</p> <p>Die Vorschrift ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen durch die Bildung gewinnmindernder Rücklagen eine Liquiditätshilfe und erleichtert damit die Eigenfinanzierung von künftigen Investitionen. Im Jahr der Investition wird die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst und der dadurch entstehende Gewinn mit den vorzunehmenden gewinnmindernden Abschreibungen verrechnet.</p> <p><u>neue Fassung:</u></p> <p>Summe der Investitionsabzugsbeträge: max. 200.000 € Investitionszeitraum: 3 Jahre (bisher 2 Jahre)</p> <p>Die Vorschrift dient weiterhin als Liquiditätshilfe. Im Jahr der Investition ist der Abzugsbetrag gewinnerhöhend hinzuzurechnen; unterbleibt die geplante Anschaffung, ist er <u>rückwirkend</u> aufzulösen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Die Vorfinanzierung künftiger Investitionen auch weiterhin ermöglicht werden.			
Evaluierungen	Maßnahmen zur zielgerechten Umsetzung der Steuervergünstigung werden laufend geprüft. Eine systematische Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt, wird aber für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte Degression/Evaluierungen			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	27			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben			
Ziel	Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe			
Rechtsgrundlage	§ 16 Abs. 4 EStG 1996 : Änderung durch Jahressteuergesetz (einmalige Gewährung des Freibetrags auf Antrag) 2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz (Erhöhung des Freibetrags) 2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	105	105	105	105
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder bei Berufsunfähigkeit wird ein Freibetrag von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 € gewährt. Bei Veräußerungsgewinnen über 136.000 € wird der Freibetrag abgeschmolzen.</p> <p>Bis einschließlich 2003 galt ein Freibetrag von 51.200 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 €</p> <p>Aufgrund des Freibetrages des § 16 Abs. 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	28			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften			
Ziel	Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Verwertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei mindestens 1 %iger Beteiligung			
Rechtsgrundlage	§ 17 Abs. 3 EStG 2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2009	2010	2011	2012
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	5	5	5	5
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Freibetrag von maximal 10.300 € bis 2003; ab 2004: 9.600 € (bei Beteiligung 100 %) für Gewinne bis 41.000 € bis 2003; ab 2004: 36.100 € (mit Härteklausel) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre in Höhe von mindestens 1 % Es handelt sich um eine sachliche Steuerbefreiung in Fällen von geringerer Bedeutung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd. Nr.	29			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerfreiheit der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von inländischem Grund und Boden und Gebäuden an eine REIT-AG oder einen Vor-REIT			
Ziel	Mobilisierung inländischer Betriebsgrundstücke und Etablierung der REIT-AG als neues Kapitalmarktinstrument			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 70 EStG			
Status / Befristung	Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2009 befristet.			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	305	210	50	15
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Durch den nur hälftigen Ansatz des Gewinns aus der Veräußerung von inländischen Grundstücken des Anlagevermögens an einen Vor-REIT oder eine REIT - AG bzw. des Gewinns aus der Aufdeckung stiller Reserven beim Wechsel einer steuerpflichtigen Körperschaft in eine steuerfreie REIT-AG soll Unternehmen ein Anreiz geboten werden, in den Betrieben vorhandene Immobilien zu mobilisieren und dem Kapitalmarkt zugänglich zu machen. Zugleich soll eine rasche Erstausrüstung der börsennotierten REIT-AGs mit Grundstücken erreicht werden.			
Degression	vgl. Status/Befristung			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (23. Subventionsbericht)			
Ausblick	vgl. Status/Befristung			

Anlage 8

Lfd. Nr.	30			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. € im Rahmen der Zinsschranke			
Ziel	Milderungsregelung für kleine und mittlere Betriebe (Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften)			
Rechtsgrundlage	§§ 4 h EStG, 8 a KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	120	150	125	115
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und nicht vor dem 01.01.2008 enden. Die Zinsschranke beschränkt den Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn vor Zinsen, Abschreibungen und Steuern (sog. EBITDA). Mit der Zinsschranke soll das inländische Steuersubstrat gesichert werden. Die Freigrenze von 3 Mio. € für die die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres soll sicherstellen, dass kleine und mittlere Betriebe, deren Unternehmensstrukturen regelmäßig nicht international ausgerichtet sind, von der Beschränkung des Abzugs von Zinsaufwendungen nicht betroffen sind.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme dauerhaft erforderlich ist. Die Ergebnisse der Evaluierungen der Zinsschranke bleiben jedoch abzuwarten.			
Evaluierungen	Die Wirkung der Zinsschranke wird derzeit evaluiert. Es ist geplant, nach Abschluss einen Erfahrungsbericht vorzulegen. (vgl. Bitte des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, Bericht vom 24.05.2007, BT-Drs. 16/5491)			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	31			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit			
Ziel	Vereinfachung, Gleichstellung mit Sozialkassen			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, dass kein höheres Sterbegeld als 7.669 € gewährt wird), dient in erster Linie der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, dass der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, dass es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Die Maßnahme wird aus Vereinfachungsgründen für zweckmäßig gehalten.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung ist nicht erforderlich.			
Ausblick	An der Regelung wird festgehalten.			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	32			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute			
Ziel	Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	33			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)			
Ziel	Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschließlich Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	34			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	§ 8 c KStG: Einführung einer Sanierungs- und Konzernklausel ¹			
Ziel	Die Einführung einer Sanierungsklausel stellt einen zusätzlichen Anreiz für Investoren dar, sich an der Sanierung von Unternehmen zu beteiligen. Dies fördert die Bereitschaft, in Schwierigkeiten geratene Unternehmen zu sanieren, rettet Arbeitsplätze und setzt neue Wachstumsimpulse frei. Die Verbesserung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen (sog. „Konzernklausel“) soll neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung setzen. Hierdurch werden Wachstumshemmnisse für Unternehmen beseitigt			
Rechtsgrundlage	§ 8 c KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	-	-	170	280
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Verlustvorträge im Sanierungsfalle bleiben durch die Sanierungsklausel erhalten (Aufhebung der zeitlichen Beschränkung auf die Jahre 2008 und 2009 bei der mit dem Bürgerentlastungsgesetz eingeführten körperschaftsteuerlichen Sanierungsklausel durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz). Zulassung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen (sog. „Konzernklausel“).			
Degression	Vgl. Status / Befristung			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Vgl. Status / Befristung			

¹ Die Europäische Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 26. Januar 2011 festgestellt, dass es sich bei der Sanierungsklausel nach § 8 c Absatz 1 a KStG um eine rechtswidrig gewährte Beihilferegulung handelt, die aufgrund der Verletzung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist. Die Regelung wird daher rückwirkend nicht angewandt. Die Regelung soll ab VZ 2011 aufgehoben werden (Entwurf BeitrRLUmsG). Bestehen bleiben lediglich Beihilfen < 500.000 € die nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	35			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften			
Ziel	Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaftsmitglieder			
Rechtsgrundlage	§ 22 KStG (§ 23 KStG a. F.)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	§ 22 KStG hat im Zusammenhang mit der Neufassung des KStG 1977 vom 31. August 1976 (BStBl 1976 I S. 445) lediglich die Regelungen des § 23 KStG alter Fassung i. V. m. § 35 KStDV a F in einer redaktionell überarbeiteten Fassung übernommen. Da die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wegen des vom Gesetzgeber erteilten Förderauftrags nicht mit anderen Körperschaften (insbesondere AG und GmbH) vergleichbar sind, ist die Regelung sachgerecht.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Die Gründe, die zur Einführung der Regelung führten, bestehen fort.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	36			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften			
Ziel	Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung			
Rechtsgrundlage	§ 24 KStG 1990: Erhöhung von 2.556,46 € auf 3.835 € unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze 2009: Weitere Erhöhung auf 5.000 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	12	12	12	12
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte Körperschaften dar. Die Vorschrift betrifft insbesondere kleinere Vereine, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind ausgeschlossen. Ziel des Freibetrags ist es zum einen, Härten zu vermeiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Die Maßnahme wird insbesondere aus Vereinfachungsgründen für zweckmäßig gehalten.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	37			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Wasserkraftanlagen entfällt			
Ziel	Förderung des Baus von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen (ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle)			
Rechtsgrundlage	§ 4 der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Art. 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 1944: Einführung der Regelung Verlängerung zuletzt 1984			
Status / Befristung	Die Begünstigung läuft am 31.12.2010 aus.			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Ermäßigung auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge gilt ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren. Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 ist beschlossen worden, die Verordnung auslaufen zu lassen und die Begünstigung nicht mehr zu verlängern.			
Degression	vgl. Punkte Status/Befristung			
Evaluierungen	Da die Begünstigung über den 31.12.2010 nicht mehr verlängert werden wird, ist eine Evaluierung nicht mehr erforderlich.			
Ausblick	vgl. Punkte Status/Befristung			

Anlage 8

Lfd. Nr.	38			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen			
Ziel	Stärkung von Handwerk und Mittelstand sowie Bekämpfung der Schwarzarbeit			
Rechtsgrundlage	§ 35 a Abs. 3 EStG (§ 35 a Abs. 2 Satz 2 EStG – alt -)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	918	1.280	1.520	1.520
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigt			
Maßnahme	Ab dem 01.01.2006 eingeführt. Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 1.200 € (bis 2008: 600 €), für die in Anspruch genommenen Handwerkerleistungen. Begünstigt sind nur die Arbeitskosten.			
Degression	Eine Degression ist bisher nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (23. Subventionsbericht).</p> <p>Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht vom 01. Februar 2011 die Abschaffung der steuerlichen Absetzbarkeit von Dienst- und Handwerkerleistungen - mit Ausnahme der Dienstleistungen für Pflege und Betreuung (vgl. Anlage 3 lfd. Nr. 9 und 10) - gefordert. Die Steuervergünstigung führe zu unverträglich hohen Mitnahmeeffekten (z. B. bei den geprüften Fällen von Handwerkerleistungen in Höhe von 70 %) und stelle kein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Schwarzarbeit dar.</p>			
Ausblick	Gesetzliche Verankerung der Evaluierung im Gesetz zur steuerlichen Regelung des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“, sog. Konjunkturpaket I., für 2011 vorgesehen.			

Anlage 8

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	39			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute			
Ziel	Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 21 GewStG 1978:			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	·	·	·	·
Finanzierungsschlüssel	2010: Bund: 3,75 %, Länder: 13,71 %, Gemeinden: 82,54 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	40			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)			
Ziel	Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 22 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	2010: Bund: 3,75 %, Länder: 13,71 %, Gemeinden: 82,54 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschließlich Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	41			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden			
Ziel	Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuführung von Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 24 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	·	·	·	·
Finanzierungsschlüssel	2010: Bund: 3,75 %, Länder: 13,71 %, Gemeinden: 82,54 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 eingeführt worden. Bei den befreiten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften handelt es sich um Einrichtungen der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und des jeweiligen Landes. Träger sind insbesondere Landeseinrichtungen der Wirtschaftsförderung, Kammern, Wirtschaftsverbände und Bankenverbände. Die Befreiung stellt sicher, dass die staatlichen Mittel soweit wie möglich zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden können.</p> <p>Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die aus der begünstigten Tätigkeit etwa erzielten Gewinne ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	42			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951)			
Ziel	Einführung der Steuerermäßigung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden			
Rechtsgrundlage	§ 11 Abs. 3 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	2010: Bund: 3,75 %, Länder: 13,71 %, Gemeinden: 82,54 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Messzahlen werden ab Erhebungszeitraum 2004 auf 56 v. H. ermäßigt (vorher auf 50 %)			
Degression	Eine weitere Degression ist nicht sinnvoll.			
Evaluierungen	Da der Freibetrag bei der Gewerbebeertragsteuer inzwischen auf 24.500 € erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für kleinere Gewerbebetriebe an Bedeutung verloren. Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	43			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter			
Ziel	Sicherung des Fortbestands dieser Berufsgruppe			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 11 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	5	5	5	5
Finanzierungsschlüssel	2010: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden:2,0 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler sind steuerfrei, weil die Unternehmer (z. B. Versicherungen, Banken), denen diese Berufsgruppen Leistungen erbringen, mit ihren eigenen Leistungen an Bausparer oder Versicherungsnehmer nach § 4 Nr. 8 Buchst. a bzw. § 4 Nr. 10 UStG steuerfrei sind. Da diese Unternehmer grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, würde bei ihnen eine Steuerpflicht der Leistungen der in § 4 Nr. 11 UStG genannten Berufsgruppen zu einer endgültigen Belastung führen.</p> <p>Die Steuerbefreiung in § 4 Nr. 11 UStG setzt Artikel 135 Abs. 1 Buchst. a bis g MwStSystRL, die an die Stelle der 6. EG-Richtlinie getreten ist, um. Inhaltliche Änderungen haben sich dadurch nicht ergeben. In der Erklärung zu Artikel 13 der 6. EG-Richtlinie, die in das Protokoll über die Ratstagung am 17. Mai 1977 aufgenommen worden ist, erklärten der Rat und die Kommission, dass die Tätigkeiten der Bausparkassenvertreter von Artikel 13 Teil B Buchstabe d der 6. EG-Richtlinie, der Vorläuferregelung zu Art. 135 Abs. 1 Buchst. b bis g MwStSystRL, erfasst sind.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. <u>Hinweis:</u> Mit dieser Regelung wird zwingendes Gemeinschaftsrecht umgesetzt.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

d. Erbschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	44			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall			
Ziel	Erhaltung von Unternehmen			
Rechtsgrundlage	§ 13 a ErbStG 1994: Entlastung des Betriebsvermögens durch Freibetrag von 500.000 DM (ab 2002: 256.000 €, ab 2004: 225.000 €) beim Übergang auf den oder die Unternehmensnachfolger. 1996: Erweiterung um verminderten Wertansatz in Höhe 70 % (ab 2004: 65 %) und Einbeziehung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften 2009: Neuregelung durch Verschonungsabschlag von 85 % und gleitenden Abzugsbetrag bis 150.000 € bei Betriebsfortführung unter Einhaltung einer bestimmten Lohnsumme			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	210	220	235	245
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Steuervergünstigung soll die Betriebsfortführung durch die Erwerber im Erb- oder Schenkungsfall erleichtern.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht, da das Ziel der Maßnahme fortbesteht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind nicht zweckmäßig, da die Regelung ab 1. Januar 2009 geändert wurde.			
Ausblick				

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	45			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften			
Ziel	Erhaltung von Unternehmen			
Rechtsgrundlage	§ 19 a ErbStG 1996 (ab 2004: Reduktion der Tarifentlastung auf 88 %) 2009: Neuregelung mit Tarifentlastung 100 %			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	7	7	7	7
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Zusätzliche Steuerentlastung beim Erwerb unternehmerisch gebundenen Vermögens beim Übergang auf Unternehmensnachfolger, die mit dem Erblasser oder Schenker nur entfernt oder nicht verwandt sind.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht, da das Ziel der Maßnahme fortbesteht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und scheinen aufgrund des geringen finanziellen Volumens nicht angemessen.			
Ausblick				

Anlage 8

e. Verbrauchsteuern

- Tabaksteuern

Lfd.-Nr.:	46			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt			
Ziel	Vergünstigung für Arbeitnehmer			
Rechtsgrundlage	§ 6 Abs. 2 TabStG 1993 ab 1993:			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	7	7	7	7
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	Vgl. Bezeichnung der Steuervergünstigung			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Die Vorschläge der MP Koch und Steinbrück von 2003 bewerten die mit dieser Subvention verbundenen Steuermindereinnahmen als „Marginalie“ und sehen deshalb keinen Abbau vor. Auf eine Evaluierung kann daher verzichtet werden.			
Ausblick	Die Steuervergünstigung besteht bis auf weiteres fort.			

Anlage 8

- Biersteuer

Lfd.-Nr.:	47			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)			
Ziel	Schutz der mittelständischen Brauereien			
Rechtsgrundlage	§ 2 BierStG 1993:			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	24	24	23	23
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren unabhängigen Brauereien mit einem Gesamtjahresausstoß bis zu 200.000 hl.. Die gestaffelten ermäßigten Biersteuersätze sind jedoch durch Artikel 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) auf der Grundlage der Vorschläge der Ministerpräsidenten Koch und Steinbrück zum 1. Januar 2004 um jeweils 12 % angehoben worden. Dagegen ist allerdings Verfassungsbeschwerde anhängig.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll. Die Länder, denen das Aufkommen aus der Biersteuer zufließt, stehen einem weiteren Abbau ablehnend gegenüber.			
Evaluierungen	Bei Anzahl und Erzeugung der begünstigten Brauereien haben sich in den letzten Jahren keine größeren Veränderungen ergeben. Das Ziel der Erhaltung dieser Brauereien wird danach erreicht.			
Ausblick	Die Steuervergünstigung beruht seit 1993 auf EU-Recht (Verbrauchssteuerharmonisierung) und kann deshalb nicht in eine Finanzhilfe umgewandelt werden.			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	48			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für Hastrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt			
Ziel	Vergünstigung für Arbeitnehmer			
Rechtsgrundlage	§ 3 Abs. 2 BierStG 1993			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	vgl. Bezeichnung der Steuervergünstigung			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Die Vorschläge der MP Koch und Steinbrück von 2003 bewerten die mit dieser Subvention verbundenen Steuermindereinnahmen als „Marginalie“ und sehen deshalb keinen Abbau vor. Auf eine Evaluierung kann daher verzichtet werden.			
Ausblick	Die Steuervergünstigung beruht seit 1993 auf EU-Recht (Verbrauchssteuerharmonisierung) und kann deshalb nicht in eine Finanzhilfe umgewandelt werden.			

Anlage 8

- Energiesteuer

Lfd.-Nr.:	49			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)			
Ziel	<p>1960: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs von ortsfesten Gasturbinen zur Strom- und Wärmeerzeugung mit dem Betrieb von Dampfturbinen</p> <p>1978: Ausdehnung der Steuerbegünstigung auf ortsfeste Verbrennungsmotoren</p> <p>1992: Aus umweltpolitischen Gründen ausschließliche Förderung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent</p> <p>1.8.2006: Die Umsetzung der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) führte zur Anpassung und Erweiterung der bisherigen Steuerbegünstigung. Jetzt gehören auch „reine“ Stromerzeugungsanlagen zum Kreis der begünstigten Anlagen</p>			
Rechtsgrundlage	§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Auf Grund der Begünstigung werden Gasöl, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden, nur mit dem Regelsteuersatz nach § 2 Abs. 3 EnergieStG (Heizstoffsteuersatz) belastet. Begünstigte Anlagen sind ortsfeste Anlagen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient oder 2. die ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme dienen und nicht von Nummer 1 erfasst werden oder 3. die ausschließlich dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen. <p>Im Fall der Nummer 2 ist weitere Voraussetzung, dass ein Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent erreicht wird.</p> <p>Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung faktisch nicht gemindert, da die volle Steuerbelastung den Einsatz der Energieerzeugnisse als Kraftstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde. Im Übrigen soll durch die steuerliche Begünstigung des Inputs bei der Stromerzeugung eine Doppelbesteuerung (auf der Outputseite wird Stromsteuer erhoben) vermieden werden.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen			
Evaluierungen	Evaluierungen nicht erforderlich			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	50			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden (Herstellerprivileg)			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Herstellungsbetriebe			
Rechtsgrundlage	§§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	300	300	350	350
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	In allen EU-Staaten sind die Betriebe, die Energieerzeugnisse herstellen, entsprechend Artikel 21 Abs. 3 der RL 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 steuerbefreit. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	51			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Klär- und Deponiegase			
Ziel	Anreiz zur Nutzung von Deponie- und Klärgas			
Rechtsgrundlage	§ 28 Abs. 1 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	-	-	2	2
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Die Energiesteuerbefreiung für Deponie- und Klärgase ist umweltpolitisch sinnvoll, weil beide Gase das energiereiche, aber klimaschädliche Methan enthalten, welches vor Freisetzung in die Atmosphäre unter Energiegewinnung verbrannt werden muss. Deponiegas enthält zudem gesundheitsschädliche Spurenstoffe, die thermisch zerstört werden müssen.</p> <p>Das Inkrafttreten der Steuerbegünstigung steht unter beihilferechtlichem Vorbehalt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

Anlage 8

Lfd.-Nr.	52			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren			
Ziel	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Bereichen des Produzierenden Gewerbes			
Rechtsgrundlage	§§ 37, 51 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	586	590	625	630
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes zu sichern und zu verbessern, sind auf Grundlage von Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) bestimmte Verwendungen von Energieerzeugnissen von einer Besteuerung ausgenommen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	53			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme			
Ziel	Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Stromerzeugung und Förderung hocheffizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
Rechtsgrundlage	§§ 37, 53 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	2.303	2.300	2.300	2.300
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	<p>Vollständige Steuerbefreiung (nur Kohle) bzw. Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet werden.</p> <p>Bis Juli 2006 wurde eine vollständige Steuerentlastung nur für KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % gewährt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (23. Subventionsbericht)			
Ausblick	vgl. Degression/Evaluierungen			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	54			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe			
Ziel	Förderung der Biokraft- und Bioheizstoffe			
Rechtsgrundlage	§ 50 EnergieStG			
Status / Befristung	31.12.2015			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	93	125	125	125
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes, aber auch aus Gründen der langfristigen Versorgungssicherheit ist es erforderlich, die Markteinführung der Biokraft- und Bioheizstoffe zu fördern. Für Bioheizstoffe ist die Förderung zum 31. Dezember 2009 ausgelaufen. Für Kraftstoffe erfolgt die Förderung seit dem 1. Januar 2007 im Wesentlichen mit den Mitteln des Ordnungsrechts (Biokraftstoffquote). Um den Unternehmen eine Anpassung an das neue Fördersystem zu ermöglichen, wird noch bis längstens 2015 eine steuerliche Begünstigung für Biokraftstoffe gewährt. Für reinen Biodiesel und reinen Pflanzenölkraftstoff läuft die Steuerentlastung Ende des Jahres 2012 weitgehend aus.</p>			
Degression	<p>Die Steuerentlastung für reinen Biodiesel und reinen Pflanzenölkraftstoff läuft Ende des Jahres 2012 weitgehend aus. Für Biogas und für die besonders förderungswürdigen Biokraftstoffe nach § 50 Abs. 4 EnergieStG (z. B. E 85, BtL-Kraftstoffe) endet sie zum 31. Dezember 2015.</p>			
Evaluierungen	<p>Die Steuerentlastung darf nicht zu einer Überkompensation der Mehrkosten im Zusammenhang mit der Erzeugung der genannten Biokraftstoffe führen; zu diesem Zweck hat das Bundesministerium der Finanzen unter Beteiligung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem Bundestag jährlich einen Bericht über die Markteinführung der Biokraft- und Bioheizstoffe und die Entwicklung der Preise für Biomasse und Rohöl sowie die Kraft- und Heizstoffpreise vorzulegen und darin – im Falle einer Überkompensation – eine Anpassung der Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe entsprechend der Entwicklung der Rohstoffpreise an die Marktlage vorzuschlagen.</p>			
Ausblick	Auslaufen der Regelung spätestens zum 31. Dezember 2015.			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	55			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 54 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	317	318	150	150
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft wird seit dem 1. April 1999 (Einstieg in die ökologische Steuerreform) eine Steuerentlastung für Heizstoffe (Heizöl, Erdgas und Flüssiggas) gewährt. Diese betrug von 1999 bis 2002 80 % und von 2003 bis 2006 40 % der seit dem 1. April 1999 in Kraft getretenen Steuererhöhungen. In den Jahren 2007 bis 2010 betrug die Entlastung für Erdgas und Flüssiggas 40 % des vollen Heizstoffsteuersatzes, für Heizöl auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben 80% der seit dem 1. April 1999 in Kraft getretenen Steuererhöhungen. Ab 2011 beträgt die Steuerentlastung einheitlich 25 % der Heizstoffsteuersätze, soweit ein Selbstbehalt von 250 Euro im Kalenderjahr überschritten wird.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (23. Subventionsbericht)			
Ausblick	vgl. Degression/Evaluierungen			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	56			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 55 EnergieStG			
Status / Befristung	31.12.2012			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	146	173	195	220
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes einen Vergütungsanspruch, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus zu belasten. Dabei wird eine Gesamtrechnung durchgeführt, bei der die Belastung eines Unternehmens durch die Stromsteuer und die Erhöhung der Energiesteuer auf Heizstoffe mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen wird. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Energiesteuer zu 95 % (bis 2010) bzw. zu 90 % (ab 2011) vergütet.</p> <p>Der Spitzenausgleich wurde ab 2007 so modifiziert, dass für die Berechnung der jährlichen Entlastung in der Rentenversicherung nicht mehr auf den jeweils gültigen Beitragssatz abgestellt wird, sondern der Beitragssatz des Jahres 2006 als höchster Beitragssatz festgeschrieben wird. Andernfalls würden mit steigenden Beitragssätzen in der Rentenversicherung auch die zu gewährenden Steuervergütungen und der Kreis der berechtigten Unternehmen immer mehr ansteigen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (23. Subventionsbericht)			
Ausblick	vgl. Degression/Evaluierungen			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	57			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Pilotprojekten			
Ziel	Förderung von Pilotprojekten zur Gewinnung von innovativem technischem Know-how			
Rechtsgrundlage	§ 66 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG i.V.m. § 105 EnergieStV			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	2	2	2	2
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Bei der Verwendung von Energieerzeugnissen bei Pilotprojekten zur technologischen Entwicklung umweltverträglicherer Produkte oder in Bezug auf Kraftstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen können Steuerbegünstigungen gewährt werden.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Eine Evaluierungen wurde bisher nicht durchgeführt und erscheint aufgrund des geringen finanziellen Volumens nicht angemessen			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

Anlage 8

- Stromsteuer

Lfd.-Nr.:	58			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern			
Ziel	Förderung regenerativer Energien			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Durch die Regelung soll ein Anreiz gegeben werden, Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wie zum Beispiel Windkraft oder Sonnenenergie, zu erzeugen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	59			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	1999: § 9 Abs. 3 StromStG ab 2011: § 9b StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	2.200	2.200	830	1.100
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft galt vom 1. April 1999 bis zum 31. Dezember 2002 ein ermäßigter Stromsteuersatz von 20 % und von 2003 bis 2010 ein solcher von 60 % des jeweils gültigen Regelsteuersatzes.</p> <p>Die Maßnahme wurde ab 2011 durch ein Steuerentlastungsverfahren ersetzt. Die Steuerentlastung beträgt seitdem ab einer jährlichen Stromsteuerbelastung von 1.000 Euro 25 % des Regelsteuersatzes, wenn der Strom von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für bestimmte betriebliche Zwecke verbraucht worden ist.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (23. Subventionsbericht)			
Ausblick	vgl. Degression/Evaluierungen			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	60			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren			
Ziel	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Bereichen des Produzierenden Gewerbes			
Rechtsgrundlage	1. August 2006: § 9a StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	367	393	530	580
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes zu sichern und zu verbessern, sind auf Grundlage von Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) bestimmte Verwendungen von Strom im Wege einer Steuerentlastung von einer Besteuerung ausgenommen.</p> <p>Die Subventionshöhe wird bis 2010 auf Grundlage des ermäßigten Steuersatzes für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ausgewiesen (12,30 €/MWh). Wegen der Umstellung der allgemeinen Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes auf ein Steuerentlastungsverfahren werden die Subventionen ab 2011 auf Grundlage des Regelsteuersatzes (20,50 €/MWh) ausgewiesen. Dies führt systembedingt zu den o. a. Steigerungen für 2011 und 2012.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	61			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für die Herstellung von Industriegasen			
Ziel	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Hersteller von Industriegasen			
Rechtsgrundlage	§ 9c StromStG - neu -			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	-	-	15	15
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Strom, der von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für die Herstellung eines Industriegases verbraucht wird, ist im Wege einer Steuerentlastung vollständig von der Stromsteuer befreit, wenn die Stromkosten im Kalenderjahr 50 % der Kosten für die Herstellung des Gases übersteigen.</p> <p>Das Inkrafttreten der Steuerbegünstigung steht unter beihilferechtlichem Vorbehalt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	62			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 10 StromStG			
Status / Befristung	31.12.2012			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	1.758	1.766	2.050	2.080
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes einen Vergütungsanspruch, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus zu belasten. Dabei wird die stromsteuerliche Belastung des Unternehmens mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Stromsteuer zu 95 % (bis 2010) bzw. zu 90 % (ab 2011) vergütet.</p> <p>Der Spitzenausgleich wurde ab 2007 so modifiziert, dass für die Berechnung der jährlichen Entlastung in der Rentenversicherung nicht mehr auf den jeweils gültigen Beitragssatz abgestellt wird, sondern der Beitragssatz des Jahres 2006 als höchster Beitragssatz festgeschrieben wird. Andernfalls würden mit steigenden Beitragssätzen in der Rentenversicherung auch die zu gewährenden Steuervergütungen und der Kreis der berechtigten Unternehmen immer mehr ansteigen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (23. Subventionsbericht)			
Ausblick	vgl. Degression/Evaluierungen			

3. Verkehr

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	63			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Pauschale Gewinnermittlung bei Betrieben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)			
Ziel	Sicherung des Reedereistandortes Deutschland			
Rechtsgrundlage	§ 5 a EStG			
Status / Befristung	unbefristet; Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	40	190	370	520
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Der Gewinn der begünstigten Handelsschiffe wird anhand der Schiffstonnage pauschal ermittelt; dies dient der Wettbewerbsgleichheit deutscher Reederei im internationalen Vergleich. Andernfalls würden deutsche Reedereien gegenüber ausländischen Unternehmen benachteiligt, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden.</p> <p>Aus den geschätzten Mindereinnahmen kann nicht auf die Höhe etwaiger Steuererhöhungen aufgrund einer Abschaffung der Tonnagebesteuerung geschlossen werden. Bei der Quantifizierung der Abschaffung der Tonnagesteuer müssten Verhaltensänderungen (z.B. Verlagerung von Reedereien ins Ausland) berücksichtigt werden. Diese dürften im Ergebnis dazu führen, dass geringere Steuererhöhungen anfallen.</p>			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht geplant			
Evaluierungen	<p>Die zielgerechte Umsetzung der Steuervergünstigung wird laufend geprüft. Der Bundesrechnungshof hat am 24. Mai 2006 einen Bericht zur Tonnagebesteuerung vorgelegt, dessen Empfehlungen von der Verwaltung aufgegriffen und umgesetzt wurden.</p> <p>Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 dieses Berichts (Die Studie kann unter www.zew.de eingesehen werden).</p>			
Ausblick	Die Bundesregierung wird weiterhin auf die EU-Konformität der „Tonnagebesteuerung“ achten.			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	64			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten			
Ziel	Maßnahme zum Erhalt einer modernen Handelsflotte unter deutscher Flagge und zur Förderung der Beschäftigung von deutschen (EU)-Seeleuten			
Rechtsgrundlage	§ 41 a Abs. 4 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	20	20	20	20
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Ein Teil der vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers (Besatzungsmitglieds) einbehaltenen Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber nicht an den Fiskus abgeführt.</p> <p>Zahlreichen ausländischen Schifffahrtsunternehmen werden von ihren Staaten ähnliche Vergünstigungen gewährt.</p>			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht geplant, da die Maßnahme aus Wettbewerbsgründen weiter in vollem Umfang für erforderlich gehalten wird.			
Evaluierungen	<p>Die zielgerichtete Umsetzung der Steuervergünstigung wurde überprüft. Der Bundesrechnungshof hat am 07.02.2007 einen Bericht über die Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer bei Seeleuten auf Handelsschiffen im internationalen Verkehr vorgelegt. Der Bericht wurde in der 35. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27. März 2009 abschließend behandelt und der Bericht des Bundesministeriums zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofs zur Kenntnis genommen. Zugleich hat der Ausschuss gefordert, „dafür Sorge zu tragen, dass die Reeder die Vereinbarungen des Maritimen Bündnisses einhalten. Die mit den Reedern vereinbarten Ziele sind hierfür nicht lediglich stichtagsbezogen, sondern zeitraumbezogen zu evaluieren.“</p>			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

b. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	65			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr			
Ziel	Fortsetzung der früheren beförderungssteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tarifierhöhungen der Verkehrsträger oder der Notwendigkeit von direkten Finanzhilfen			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG i.V.m. § 28 Abs. 4 UStG			
Status / Befristung	unbefristet (§ 28 Abs. 4 befristet bis 31.12.2011)			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	960	960	960	940
Finanzierungsschlüssel	2010: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort. Die Weitergabe einer Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz durch Anhebung der Fahrpreise ist problematisch, da die Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs sehr sensibel auf entsprechende Erhöhungen der Tarife reagieren. Ferner würde die Gefahr bestehen, dass sozial schwache Nutzergruppen, deren Mobilitätsbedürfnisse fast ausschließlich durch die Verkehrsangebote im ÖPNV bedient werden, sich die Benutzung des ÖPNV nicht mehr leisten könnten. Eine Weitergabe der Erhöhung würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.</p> <p>In der bis zum 31.12.2011 befristeten Fassung des § 12 Abs. 2 Nr. 10 i. V. m. § 28 Abs. 4 UStG werden zudem die Beförderungen von Personen mit Schiffen befreit. Die Übergangsregelung wurde - zeitlich auf vier Jahre begrenzt - erstmals eingeführt mit dem Steuerentlastungsgesetz 1984, jedoch mehrfach um weitere vier Jahre verlängert - zuletzt durch das Jahressteuergesetz 2008. Die jeweiligen Verlängerungen erfolgten insbesondere unter dem Hinweis auf eine noch ausstehende unionsrechtliche Harmonisierung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Leistungen der Personenschiffahrtunternehmer sowie mit dem Argument, dass die Personenschiffahrtunternehmer die eintretende Mehrbelastung nicht selbst tragen können.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (23. Subventionsbericht)			
Ausblick	Ermäßigungstatbestand wird im Rahmen der im Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP vereinbarten Evaluierung des Katalogs der Umsatzsteuerermäßigungen geprüft werden, ebenso die Übergangsregelung des § 28 Abs. 4 UStG.			

Anlage 8

c. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	66			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung			
Ziel	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter von Versicherungsleistungen, um eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland zu vermeiden.			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 10 VersStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Da das Versicherungsgeschäft im Europäischen Wirtschaftsraum liberalisiert ist und zahlreiche EWR-Staaten, darunter Großbritannien und Frankreich, bei grenzüberschreitenden Beförderungen keine Versicherungsteuer erheben, waren die deutschen Anbieter von Transportgüterversicherungen unter erheblichen Wettbewerbsdruck geraten. Durch die Steuerbefreiung konnte die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter so gestärkt werden, dass eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland mit entsprechenden Auswirkungen nicht nur auf das Aufkommen aus der Versicherungsteuer, sondern auch auf das aus diesem Versicherungsgeschäft entstehende Aufkommen bei den Ertragsteuern, nicht mehr zu befürchten ist.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

d. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	67			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden			
Ziel	Förderung des öffentlichen Verkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 6 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	30	30	30	30
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009 Länder 100 % ab 01.07.2009 Bund 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Durch die Vorschriften sollen vor allem die - in der Regel Not leidenden - öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, dass der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	68			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße			
Ziel	Entlastung des Straßenverkehrs durch Förderung des Kombinierten Verkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	2	2	2	2
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009 Länder 100 % ab 01.07.2009 Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die Steuervergünstigungen sollen Anreize für eine stärkere Nutzung des Kombinierten Verkehrs aund damit zur Entlastung der Straßen beitragen.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	69			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders partikelreduzierte Personenkraftwagen mit Dieselmotor			
Ziel	Förderung für nachgerüstete zusätzlich partikelreduzierte Personenkraftwagen mit Dieselmotor			
Rechtsgrundlage	§ 3 c KraftStG			
Status / Befristung	befristet 31.03.2011			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	100	5	-	-
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009 Länder 100 % ab 01.07.2009 Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	<p>Die Steuerbefreiung wird für jedes Fahrzeug nur einmal gewährt und endet, sobald die Steuerersparnis auf der Grundlage des jeweiligen Steuersatzes den Betrag von 330 € erreicht hat. Begünstigt sind Personenkraftwagen, die bis zum 31.12.2006 erstmals zugelassen wurden und bei denen die Nachrüstungen in der Zeit vom 01. Januar 2006 bis 31. Dezember 2009 erfolgt sind.</p> <p>Durch die Steuerbefreiung soll ein Anreiz gegeben werden, moderne Partikelminderungstechnik nachzurüsten und neue besonders emissionsarme Personenkraftwagen mit Dieselmotor anzuschaffen.</p> <p>Der Steuerbefreiung stehen Steuererhöhungen für nicht nachgerüstete Altfahrzeuge und nicht zusätzlich partikelgeminderte Neufahrzeuge gegenüber; im Zeitraum 2006 bis 2011 insgesamt aufkommensneutral.</p>			
Degression	Vgl. Status/Befristung			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Status/Befristung			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	70			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue Personenkraftwagen mit Elektroantrieb			
Ziel	Förderung der lokal umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge insbesondere für den Flotteneinsatz in Innenstädten			
Rechtsgrundlage	§ 3 d KraftStG 1. Januar 1990 (ergänzt durch gesetzliche Maßnahmen in 1990, 1991 sowie durch Steueränderungsgesetz 1992)			
Status / Befristung	Vorschrift gilt unbefristet. Nach Ablauf der Steuerbefreiung gilt eine ermäßigte Besteuerung. (vgl. lfd. Nr. 72)			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009 Länder 100 % ab 01.07.2009 Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Durch die Steuerbefreiung soll ein Teil der Mehrkosten, die durch freiwillige Anschaffung und den Betrieb von Personenkraftwagen mit ausschließlichem Elektroantrieb entstehen, ausgeglichen werden. Durch die steuerliche Förderung der Elektro-Pkw soll ein Anreiz gegeben werden, diese am Einsatzort frei von Abgasen einsetzbaren Fahrzeuge vermehrt zu entwickeln und zu kaufen.			
Degression	Vgl. Status/Befristung			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Status/Befristung			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	71			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für Elektrofahrzeuge			
Ziel	Förderung der lokal umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge insbesondere für den Flotteneinsatz in Innenstädten			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009 Länder 100 % ab 01.07.2009 Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Durch die Steuerermäßigung soll ein Teil der Mehrkosten, die durch freiwillige Anschaffung und den Betrieb von Kfz mit ausschließlichem Elektroantrieb entstehen, ausgeglichen werden. Durch die steuerliche Förderung soll ein Anreiz gegeben werden, diese am Einsatzort frei von Abgasen einsetzbaren Fahrzeuge vermehrt zu entwickeln und zu kaufen. Elektro-Pkw erhalten darüber hinaus eine befristete Steuerbefreiung (vgl. lfd. Nr. 70).			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht vorgesehen, da die Maßnahme weiter für erforderlich gehalten wird.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	72			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger insbesondere im Straßengüterverkehr			
Ziel	Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr, Entlastung überzähliger Anhänger			
Rechtsgrundlage	§ 10 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	35	35	35	35
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009 Länder 100 % ab 01.07.2009 Bund 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Auf Antrag wird die Steuer für Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Wohnwagenanhänger) nicht erhoben, wenn die Anhänger ausschließlich hinter Kfz (ausgenommen Krafträder und Pkw) mitgeführt werden, für die zusätzlich zur Regelbesteuerung ein Anhängerzuschlag entrichtet wird.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	73			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	§ 10 Abs. 3 KraftStG: Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf einheitlich 373,24 €			
Ziel	Entlastung des inländischen Transportgewerbes Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr			
Rechtsgrundlage	§ 10 Abs. 3 KraftStG mit Wirkung ab 01.09.2007			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	65	65	65	65
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009 Länder 100 % ab 01.07.2009 Bund 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf einen einheitlichen Betrag.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Förderung des inländischen Transportgewerbes beibehalten werden soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Vgl. Status / Befristung			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	74			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 KraftStG: Absenkung der Höchststeuer für Anhänger auf einheitlich 373,24 €			
Ziel	Entlastung des inländischen Transportgewerbes Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 KraftStG mit Wirkung ab 01.09.2007			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	50	50	50	50
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009 Länder 100 % ab 01.07.2009 Bund 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Absenkung der Höchststeuer für Anhänger.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Förderung des inländischen Transportgewerbes beibehalten werden soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Vgl. Status / Befristung			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	75			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG: Absenkung der Höchststeuer für Nutzfahrzeuge in allen vier Emissionsklassen um jeweils rund 109 €			
Ziel	Entlastung des inländischen Transportgewerbes Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG mit Wirkung ab 01.09.2007			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	40	40	40	40
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009 Länder 100 % ab 01.07.2009 Bund 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Absenkung der Kraftfahrzeugsteuer für schwere Nutzfahrzeuge auf das EG – rechtlich zulässige Mindestniveau.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Förderung des inländischen Transportgewerbes beibehalten werden soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Vgl. Status / Befristung			

Anlage 8

e. Energiesteuer

Lfd.-Nr.:	76			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird			
Ziel	Förderung des vermehrten Einsatzes von gasbetriebenen Motoren aus umwelt- und klimapolitischen Gründen			
Rechtsgrundlage	§ 2 Abs. 2 EnergieStG			
Status / Befristung	31.12.2018			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	160	190	210	230
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Gaskraftstoffe sind bis zum Jahr 2018 steuerbegünstigt. Der begünstigte Satz liegt bei rd. 45 % des Regelsatzes.			
Degression	Durch das Haushaltbegleitgesetz 2004 wurde die Steuerbegünstigung teilweise abgeschmolzen. Eine weitere Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind aufgrund der von vornherein befristet ausgestalteten Maßnahmen nicht geplant.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	77			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen			
Ziel	Die Regelung dient dem Abbau von Wettbewerbsnachteilen der deutschen Seehafenbetriebe gegenüber ihren europäischen Konkurrenten.			
Rechtsgrundlage	§ 3a EnergieStG			
Status / Befristung	Im Jahr 2018 ist die Maßnahme erneut beihilferechtlich anzumelden.			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	25	25	25	25
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Auf Grund der Begünstigung werden ordnungsgemäß gekennzeichnete Gasöle, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in sonstigen begünstigten Anlagen nach § 3a EnergieStG verwendet werden, nur mit dem Regelsteuersatz nach § 2 Absatz 3 EnergieStG (Heizstoffsteuersatz) belastet.</p> <p>Sonstige begünstigte Anlagen sind gemäß § 3a Absatz 1 EnergieStG Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen. Nach § 3a Absatz 2 EnergieStG gelten als Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge im Sinn des § 3a Absatz 1 des Gesetzes ausschließlich solche, die bestimmungsgemäß abseits von öffentlichen Straßen eingesetzt werden oder über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierung nicht erforderlich.			
Ausblick	Die Regelung soll beibehalten werden.			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	78			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden.			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des inländischen Flugverkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 27 Abs. 2 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	660	680	680	680
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung oder Steuerentlastung sind im inländischen Flugverkehr verwendete Energieerzeugnisse, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrtunternehmen oder für die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden.</p> <p>Die Bundesregierung beabsichtigt seit langem, die Energiesteuerbegünstigung des gewerblichen inländischen Flugverkehrs abzubauen, weil sie gegenüber dem mit der Energiesteuer belasteten Straßenverkehr und Schienenverkehr mit Diesellokomotiven nicht mehr gerechtfertigt ist. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird eine einheitliche internationale Lösung angestrebt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (23. Subventionsbericht)			
Ausblick	vgl. Degression/Evaluierung			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	79			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden.			
Ziel	Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung			
Rechtsgrundlage	§ 27 Abs. 1 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	157	166	170	170
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung oder Steuerentlastung sind in der Binnenschifffahrt verwendete Energieerzeugnisse, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen oder für die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden. Energieerzeugnisse für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Zt. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich.			
Degression	Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft kann ein Subventionsabbau nur in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten und Vertragsstaaten erfolgen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten			
Ausblick	Beibehaltung der Maßnahme			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	80			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr			
Ziel	Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 56 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	68	71	71	71
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Die Steuererhöhungen auf Kraftstoffe seit dem 1. Januar 2000 werden für Kraftfahrzeuge und Schienenbahnen im öffentlichen Personennahverkehr um etwas mehr als 40 % reduziert.			
Degression	Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde die Höhe der Begünstigung mit Wirkung vom 1.1.2004 gesenkt. Eine weitere Degression ist nicht sinnvoll.			
Evaluiierungen	Evaluiierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

Anlage 8

f. Stromsteuer

Lfd.-Nr.:	81			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsnibussen			
Ziel	Entlastung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsnibussen bei der Stromsteuer			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	110	110	110	110
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Strom, der für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen und den Verkehr mit Oberleitungsnibussen verbraucht wird, unterliegt einem ermäßigtem Steuersatz (rd. 55 % des Regelsteuersatzes).			
Degression	Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde mit Wirkung vom 1.1.2004 der ermäßigte Steuersatz von 50% auf rd. 55 % des Regelsteuersatzes erhöht. Eine weitere Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	82			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen			
Ziel	Förderung der landseitigen Stromversorgung von Schiffen			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 3 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	-	-	-	-
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Strom, der im Fall einer landseitigen Versorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt mit Ausnahme der privaten nicht gewerblichen Schifffahrt verbraucht wird, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,50Euro je Megawattstunde. Mit dieser Steuerbegünstigung sollen wirtschaftliche Anreize zur Inanspruchnahme der Landstromversorgung geschaffen werden, weil dadurch Schadstoff- und Lärmemissionen in Häfen wesentlich gesenkt werden können.</p> <p>Das Inkrafttreten der Steuerbegünstigung steht unter beihilferechtlichem Vorbehalt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	83			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrsteuer			
Ziel	Berücksichtigung von besonderen Umständen bei bestimmten Personengruppen und besonderer Abflugumstände			
Rechtsgrundlage	§ 5 LuftVStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	-	-	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung sind Rechtsvorgänge, die eine Abflugberechtigung für bestimmte Personengruppen (Kinder unter 2 Jahren, Flugbesatzungen, Abflüge mit Bezug zu einer Nordseeinsel, erneute Abflüge nach Flugabbruch) oder für einen bestimmten Zweck (Abflüge zu ausschließlich hoheitlichen, militärischen oder medizinischen Zwecken, Rundflüge mit kleinmotorigen Luftfahrzeugen) beinhalten. Die Regelungen stehen noch unter beihilferechtlichem Vorbehalt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung erfolgt zum 30. Juni 2012			
Ausblick	Vgl. Evaluierung			

4. Wohnungswesen und Städtebau

Lfd.-Nr.:	84			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die einem Arbeitnehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses gewährt werden, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten			
Ziel	Förderung des sozialen Wohnungsbaus			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 59 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	Die Mietvorteile, die sich aus einer verbilligten Überlassung einer (Werks-)Wohnung an den Arbeitnehmer ergeben, werden von der Einkommensteuer befreit, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	85			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen			
Ziel	Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Altbausubstanz in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen			
Rechtsgrundlage	§ 7 h EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	50	50	50	50
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Absetzungen betragen jährlich bis zu 9 % für die ersten 8 Jahre und 7 % für vier weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen; (bis 2003: 10 Jahre bis zu 10 %)</p> <p>Die erhöhten Absetzungen sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter städtebaulicher wertvoller Altbausubstanz anregen.</p>			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verlängerung des Abschreibungszeitraums ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden. Auch ein Ersatz der erhöhten Absetzungen durch eine direkte Finanzhilfe wird nicht befürwortet, da die steuerliche Anreizwirkung wesentlich wirksamer und zudem kostengünstiger für den Haushalt ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift hat sich seit ihrer Einführung als steuerlicher Anreiz zur Förderung von Sanierungsgebieten usw. bewährt. Insbesondere in den neuen Bundesländern hilft sie beim Erhalt historisch gewachsener Stadtteile. Weitere Evaluierungen sind derzeit nicht vorgesehen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	86			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen			
Ziel	Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden			
Rechtsgrundlage	§ 7 i EStG 1991: Nachfolgeregelung zu § 82 i EStDV			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	70	70	70	70
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Absetzungen betragen jährlich bis zu 9 % für die ersten 8 Jahre und bis zu 7 % für 4 weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen; (bis 2003: jährlich bis zu 10 % für 10 Jahre)</p> <p>Die erhöhten Absetzungen nach § 7 i EStG sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Baudenkmalen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.</p>			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verlängerung des Abschreibungszeitraums ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden. Auch ein Ersatz der erhöhten Absetzungen durch eine direkte Finanzhilfe wird nicht befürwortet, da die steuerliche Anreizwirkung wesentlich wirksamer und zudem kostengünstiger für den Haushalt ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift hat sich seit ihrer Einführung als steuerlicher Anreiz zum Erhalt von Baudenkmalen bewährt. Weitere Evaluierungen sind derzeit nicht vorgesehen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	87			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen			
Ziel	Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden und der Modernisierung und Instandsetzung von Altbauwohnungen auch bei selbstgenutztem Wohneigentum (vgl. Nrn. 83 und 84)			
Rechtsgrundlage	§ 10 f EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	16	16	16	16
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Es können jährlich bis zu 9 % der begünstigten Aufwendungen für die ersten 10 Jahre geltend gemacht werden (bis 2003: 10 % für 10 Jahre).</p> <p>Die für Maßnahmen i. S. d. §§ 7 h, 7 i EStG an vermieteten Gebäuden gewährten Steuervergünstigungen sollen demnach mit der gleichen Zielsetzung auch bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden beansprucht werden können.</p>			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verringerung des Abzugsbetrags ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden. Auch ein Ersatz der erhöhten Absetzungen durch eine direkte Finanzhilfe wird nicht befürwortet, da die steuerliche Anreizwirkung wesentlich wirksamer und zudem kostengünstiger für den Haushalt ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift hat sich seit ihrer Einführung als steuerlicher Anreiz zum Erhalt von Baudenkmalen und zur Förderung von Sanierungsgebieten bewährt. Insbesondere in den neuen Bundesländern hilft sie beim Erhalt historisch gewachsener Stadtteile. Weitere Evaluierungen sind derzeit nicht vorgesehen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	88			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden			
Ziel	Förderung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter			
Rechtsgrundlage	§ 10 g EStG (Nachfolgeregelung zu entsprechenden Verwaltungsregelungen)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Der Abzug beträgt jährlich bis zu 9 % der begünstigten Aufwendungen für die ersten 10 Jahre (bis 2003: bis zu 10 % für 10 Jahre).</p> <p>Der Sonderausgaben-Abzug nach § 10 g EStG soll die Finanzierung bestimmter Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen bei schutzwürdigen Kulturgütern erleichtern und zur Erhaltung dieser Kulturgüter anregen.</p>			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verringerung des Abzugsbetrags ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden. Auch ein Ersatz der erhöhten Absetzungen durch eine direkte Finanzhilfe wird nicht befürwortet, da die steuerliche Anreizwirkung wesentlich wirksamer und zudem kostengünstiger für den Haushalt ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift hat sich seit ihrer Einführung als steuerlicher Anreiz zum Erhalt von schutzwürdigen Kulturgütern bewährt, vgl. Retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung des BZSt, GZ: Q 5 – O 1100 – 5/06 vom 18.1.2007. Weitere Evaluierungen sind derzeit nicht vorgesehen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	89			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	<p>Eigenheimzulage: Grundförderung (es gilt eine Einkunftsgrenze)</p> <p>Förderung des selbst genutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2.556 € für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1.278 € für den Erwerb von Altbauten.</p> <p>Ab 01.01.2004: Zulage von jährlich bis zu 1.250 € für Neu- und Altbauten.</p> <p>Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1.278 € und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über 8 Jahre auf insgesamt 50 % der Baukosten.</p> <p>Ab 01.01.2004 (Bauantrag) keine Förderung von Ausbauten und Erweiterungen mehr.</p> <p>Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1.227 €</p> <p>Ab 01.01.2004 Zulage von jährlich bis zu 1.200 €</p>			
Ziel	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 EigZulG 1995			
Status / Befristung	31.12.2005			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	4.971	3.616	2.380	1.230
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	<p>Das Eigenheimzulagengesetz ersetzt die bisherige Wohneigentumsförderung nach § 10 e EStG und § 10 h EStG.</p> <p>Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 wurden die Einkommensgrenzen jährlich ab 2000 auf 40.903 €/81.807 € sowie 15.339 € pro Kind abgesenkt.</p> <p>Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 wurden folgende Regelungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neubauten und Bestandserwerb werden einheitlich gefördert. Für Ausbauten und Erweiterungen erfolgt keine Förderung mehr. • Der Fördergrundbetrag beträgt über den Förderzeitraum von acht Jahren jährlich 1 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.250 €, die Kinderzulage 800 € • Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag sind neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes und des Grund und Bodens auch Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden. • Die Einkunftsgrenze wird für den zu betrachtenden Zweijahreszeitraum (Erstjahr und Vorjahr) auf 70.000 € für Alleinstehende sowie 140.000 € für Verheiratete abgesenkt. Für jedes Kind erhöht sich dieser Betrag um 30.000 €. Maßgebend ist hierfür nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern die Summe der positiven Einkünfte. • Die Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen erfolgt nur, wenn der Anspruchsberechtigte spätestens im letzten Jahr des Förderzeitraumes mit der Nutzung einer Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken beginnt. <p>Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage vom 22. Dezember 2005 wurde die Eigenheimzulage für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft.</p> <p>Unberührt bleiben alle bis zum 31. Dezember 2005 von der Förderung noch erfassten Sachverhalte. Somit wird nicht in langjährige Planungen</p>			

Anlage 8

	eingegriffen: Wer Wohneigentum schon hergestellt oder erworben hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist oder bis zum 31. Dezember 2005 mit der Herstellung begonnen oder bis zu diesem Zeitpunkt den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist, erhält die Förderung nach den bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes, sofern die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllt sind.
Degression	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.
Evaluierungen	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.
Ausblick	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	90			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ökologische Zusatzförderung für - energiesparende Maßnahmen in Höhe von jährlich 2 % der Herstellungskosten, höchstens 256 € - Niedrigenergiehäuser von jährlich 205 €			
Ziel	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 3 und 4 EigZulG			
Status / Befristung	31.12.2002			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	30	15	-	-
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	vgl. Nr. 87			
Degression	Entfällt, da die Förderung bis Ende 2002 befristet war.			
Evaluierungen	Entfällt, da die Förderung bis Ende 2002 befristet war.			
Ausblick	Entfällt, da die Förderung bis Ende 2002 befristet war.			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	91			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Kinderzulage - im Zusammenhang mit der Grundförderung: 767 €/Kind Ab 01.01.2004: 800 €/Kind - im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: 256 €/Kind Ab 01.01.2004: 250 €/Kind			
Ziel	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 5 EigZulG			
Status / Befristung	31.12.2005			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	1.629	1.187	784	405
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	vgl. lfd. Nr. 89. Die Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz löst die Kinderkomponente des § 34 f EStG ab.			
Degression	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
Evaluierungen	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
Ausblick	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			

5. Sparförderung und Vermögensbildung

Lfd.-Nr.:	92			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)			
Ziel	Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge			
Rechtsgrundlage	§ 10 a EStG/Abschnitt XI des EStG (§§ 79 - 99 EStG)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	1.010	1.100	1.260	1.360
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	<p>Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde im Rahmen des Altersvermögensgesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2002 neben dem bereits bestehenden und durch das Alterseinkünftegesetz zwischenzeitlich modifizierten Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG ein zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag eingeführt (§ 10 a EStG). Dieser wird ergänzt um eine progressionsunabhängige Zulage, die es auch den Beziehern kleiner Einkommen und kinderreichen Familien ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Die sich aus den geförderten Beiträgen ergebenden Leistungen sind in der Auszahlungsphase in vollem Umfang nachgelagert zu versteuern.</p> <p>Gewährt werden folgende Grund-/Kinderzulagen:</p> <p>2003: 38 €/46 € 2004/2005: 76 €/92 € 2006/2007: 114 €/138 € ab 2008: 154 €/185 € 1.1.2008: Erhöhung der Kinderzulage für alle ab dem 1.1.2008 geborenen Kinder auf 300 € jährlich 1.1.2008: Einmalige Erhöhung der Grundzulage unter bestimmten Voraussetzungen (sog. Berufseinsteiger-Bonus)</p>			
Degression	Ist nicht vorgesehen, da die Notwendigkeit des eigenverantwortlichen Aufbaus eines steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögens aufgrund der demographischen Rahmenbedingungen weiter besteht.			
Evaluierungen	<p>Nach § 154 Abs. 1 SGB VI erstellt die Bundesregierung jährlich einen Rentenversicherungsbericht. Dieser ist in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages um einen Bericht zu ergänzen der u.a. darstellt in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10 a EStG / Abschnitt XI EStG in Anspruch genommen wird und welcher Grad der Verbreitung die private Altersvorsorge dadurch erreicht hat (§ 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI).</p> <p>Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (23. Subventionsbericht)</p>			
Ausblick	Im Rahmen des Koalitionsvertrages CDU/CSU und FDP wurden Vereinfachungen bei der Eigenheimrente vereinbart.			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	93			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer			
Ziel	Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern in Form von Unternehmensbeteiligungen			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 39 EStG i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386). § 19 a EStG wurde durch Artikel 1 des Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz) vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451) aufgehoben, ist in der Fassung vom 31. Dezember 2008 aber gemäß § 52 Abs. 35 EStG unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2015 weiter anzuwenden.			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	97	122	150	150
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	Durch die Regelung soll die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital gefördert werden, indem die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer steuerfrei gestellt wird, soweit der eingeräumten Vorteil jährlich 360 € nicht übersteigt. Mit der Steuerfreiheit ist die Sozialabgabenfreiheit verbunden. (außer bei der Entgeltumwandlung; s. unten). § 3 Nr. 39 EStG und § 19 a EStG (alt) kann mit der Förderung nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz kombiniert werden, wenn vermögenswirksame Leistungen zum Erwerb der verbilligten Vermögensbeteiligung verwandt werden. Die Vorschrift des § 3 Nr. 39 EStG wurde im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerlicher Regelungen geändert. Die Möglichkeit der Entgeltumwandlung wurde mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2009 wieder eingeführt. Beitragsfreiheit besteht bei der Entgeltumwandlung nicht.			
Degression	Eine Degression ist aktuell nicht geplant. Im Rahmen des Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz) wurde der maximal förderfähige Betrag zum 1. April 2009 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2009 von 135 € auf 360 € erhöht.			
Evaluierungen	Eine verbindliche und dauerhafte Erhebung von an den Zielen orientierten Erfolgs- und Wirkungsindikatoren ist aktuell nicht vorgesehen, auch nicht regelmäßige systematische interne Beurteilungen und/oder externe Gutachten.			
Ausblick	z. Z. keine Aussage möglich.			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	94			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen			
Ziel	Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern			
Rechtsgrundlage	§ 13 Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 4.3.1994 (BGBl. I S. 406), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768). Zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554).			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	126	132	133	135
Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5 %, Länder 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	<p>Mit der Arbeitnehmer-Sparzulage wird die Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu bestimmten Einkommensgrenzen gefördert. Ab 1999 gibt es zwei Förderkörbe: Für Anlagen in Vermögensbeteiligungen beträgt die Sparzulage 20 % bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 400 € im Jahr, die Sparzulage für das Bausparen und ähnliche Anlageformen beträgt 9 % bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 470 € im Jahr. Die Einkommensgrenzen betragen 17.900 €/35.800 € zu versteuerndes Einkommen für alleinstehende/verheiratete Arbeitnehmer beim Bausparen etc. und 20.000 €/40.000 € beim Beteiligungssparen. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden. Die Förderung kann mit der Förderung nach § 3 Nr. 39 EStG bzw. § 19 a EStG (alt) kombiniert werden.</p> <p>Durch die Maßnahme soll die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand verbessert und die Verteilung der Vermögen gleichmäßiger werden. Gefördert werden insbesondere Anlageformen, die eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital ermöglichen, sowie das Bausparen.</p>			
Degression	<p>Eine Degression ist aktuell nicht geplant. Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 wurde für ab dem Jahr 2004 angelegte vermögenswirksame Leistungen der maximal förderfähige Anlagehöchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 408 € auf 400 € abgesenkt und für Bausparen von 480 € auf 470 €; die Fördersätze wurden für Vermögensbeteiligungen von 20 % auf 18 % abgesenkt und für Bausparen von 10 % auf 9 %. Im Rahmen des Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz) wurden die Fördersätze für das Beteiligungssparen von 18% auf 20% erhöht und die Einkommensgrenzen von 17.900 €/35.800 € auf 20.000 €/40.000 € angehoben.</p>			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (23. Subventionsbericht)			
Ausblick	z. Z. keine Aussage möglich			

6. Übrige Steuervergünstigungen

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	95			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit			
Ziel	Die Steuerbefreiung berücksichtigt, dass Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich nicht nur unvermeidbar ist, sondern dass an dieser Arbeit auch ein Allgemeininteresse besteht.			
Rechtsgrundlage	<p>§ 3 b EStG Ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden Zuschläge</p> <p>Durch das Steueränderungsgesetz 2003 wurde geregelt, dass für nach dem 31. Dezember 2003 endende Lohnzahlungszeiträume und zufließende sonstige Bezüge der in einen Stundenlohn umzurechnende Grundlohn mit höchstens 50 € anzusetzen ist.</p> <p>Seit 01. Juli 2006 sind die lohnsteuerfreien Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge in der Sozialversicherung nur noch dann beitragsfrei, wenn sie auf einem Bruttogrundgehalt von nicht mehr als 25 Euro je Stunde basieren. Kommt es zu einem Überschreiten der Grenze von 25 Euro, unterliegt der Teil der Beitragspflicht, der auf dem das Bruttogrundgehalt von 25 Euro übersteigenden Betrag beruht.</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	2.060	2.240	2.240	2.240
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Begrenzte Steuerbefreiung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit			
Degression	Eine Degression kommt derzeit nicht in Betracht.			
Evaluierungen	<p>Der Bundesrechnungshof (BRH) hat in seinem Bericht nach § 99 BHO vom 12. August 2010 über die Prüfung der Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit empfohlen, die Steuerbefreiung von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit grundlegend zu überdenken. Er schlägt vor, die Steuerfreiheit zur Vereinfachung des Steuerrechts, zum Bürokratie- und Subventionsabbau und aus steuersystematischen Gründen langfristig und unter Beteiligung der Tarifpartner aufzuheben. In einem ersten Schritt könnte der max. begünstigte Stundenlohn für Zwecke der Lohnsteuer und der Sozialversicherung auf 20 Euro abgesenkt und somit auch vereinheitlicht werden. Ebenso käme eine Ausgestaltung des begünstigten Stundenlohns als Freigrenze – d.h. lediglich Arbeitnehmer mit Stundenlöhnen von 20 Euro und weniger wären begünstigt in Betracht.</p> <p>Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (23. Subventionsbericht).</p>			
Ausblick	Momentan bestehen keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	96			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben			
Ziel	Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer und mittlerer Betriebe			
Rechtsgrundlage	§ 18 Abs. 3 EStG (vgl. § 16 Abs. 4 EStG, Nr. 33) 1996: Änderung durch Jahressteuergesetz (einmalige Gewährung des Freibetrags auf Antrag) 2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz (Erhöhung des Freibetrags) 2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	35	35	35	35
Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5 %, Länder 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder bei Berufsunfähigkeit wird ein Freibetrag von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 € gewährt. Bei Veräußerungsgewinnen über 136.000 € wird der Freibetrag abgeschmolzen.</p> <p>Bis einschließlich 2003 galt ein Freibetrag von 51.200 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 €</p> <p>Aufgrund des Freibetrages bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	97			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm			
Ziel	Vereinfachung sowie Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Anbieter von Kundenbindungsprogrammen			
Rechtsgrundlage	<p>§ 37 a EStG</p> <p>Inkrafttreten grds. zum 28. Dezember 1996. Die Vorschrift war jedoch auch auf Prämien anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1997 gewährt worden sind; abweichend davon konnte die Pauschalbesteuerung auch für zurückliegende Zeiträume genehmigt werden, wenn der Antrag bis zum 30. Juli 1997 gestellt wurde (§ 52 Abs. 2 g EStG a. F.).</p>			
Status	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5 %, Länder 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	<p>Der Zuwendende kann die auf den steuerpflichtigen Teil der von ihm insgesamt ausgeschütteten Prämien entfallende Einkommensteuer mit abgeltender Wirkung pauschal erheben. Der für die Pauschalsteuer angesetzte niedrige Steuersatz von 2,25 % ist nur im Zusammenhang mit dem in § 3 Nr. 38 EStG geregelten Steuerfreibetrag für die Vorteile aus Kundenbindungsprogrammen und der Bemessungsgrundlage (Wert der gesamten Prämien des Kundenbindungsprogramms) vertretbar. Die pauschal besteuerten Prämien bleiben bei der Veranlagung des Prämienempfängers außer Ansatz.</p> <p>Durch die Einführung dieser systematisch neuen Möglichkeit der pauschalierten Steuerübernahmen (kombiniert mit dem Steuerfreibetrag des § 3 Nr. 38 EStG) sollte der Schutz der deutschen Anbieter von Kundenbindungsprogrammen vor Nachteilen im internationalen Wettbewerb erreicht werden. Die ausländischen Mitbewerber konnten solche Kundenbindungsprogramme anbieten, ohne dass ihre Kunden nachträglich mit einer Besteuerung der geldwerten Vorteile aus den Kundenbindungsprogrammen rechnen mussten.</p> <p>Außerdem wird das Besteuerungsverfahren vereinfacht.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Maßnahme wettbewerbspolitisch in vollem Umfang erforderlich ist und zur Vereinfachung beträgt.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	98			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen			
Ziel	Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen genügenden Privatschulwesens			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 13 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	2010: Bund: 3,75 %, Länder: 13,71 %; Gemeinden: 82,54 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Einrichtungen werden von der Gewerbesteuer befreit.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 8

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	99			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen			
Ziel	Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.			
Rechtsgrundlage	<p>§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 i. V. m. Nrn. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG</p> <p>1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre. 2004: Erweiterung auf Leistungen ausübender Künstler (Solisten)</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	3.900	3.900	3.995	4.085
Finanzierungsschlüssel	2010: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die Steuerermäßigung gilt für Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten.</p> <p>Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigung waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich zudem ein Missverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Die Vorschrift wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Zum Umfang der Evaluierung allgemein vgl. Kapitel 6 (23 Subventionsbericht). Darüber hinaus liegt ein Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Federführung von Prof. Kaul (Universität des Saarlandes) vor. Beide Gutachten sind politisch bislang nicht bewertet.			
Ausblick	Im Rahmen der im Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP vereinbarten Evaluierung des Katalogs der Umsatzsteuer sollen die Ermäßigungsstatbestände generell geprüft werden			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	100			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen			
Ziel	Mit dieser Maßnahme soll der aktuellen europäischen Wettbewerbssituation des Hotel- und Gaststättengewerbes Rechnung getragen werden.			
Rechtsgrundlage	Ab 2010: § 12 Absatz 2 Nr. 11 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	-	805	950	955
Finanzierungsschlüssel	2010: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	2010: Absenkung des Umsatzsteuersatzes bei Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe auf 7 Prozent. Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen.			
Degression	Vgl. Status / Befristung			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Federführung von Prof. Kaul (Universität des Saarlandes) evaluiert.			
Ausblick	Der Ermäßigungstatbestand wird im Rahmen der im Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP vereinbarten Evaluierung des Katalogs der Umsatzsteuer geprüft werden			

Anlage 8

Lfd.-Nr.:	101			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte			
Ziel	Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	460	470	480	490
Finanzierungsschlüssel	2010: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Art. 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden.</p> <p>Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte.</p> <p>EU-rechtlich ist für diese Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung vorgesehen. Die Leistungen werden derzeit lediglich auf Grund einer unionsrechtlichen Übergangsregelung besteuert.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Die Vorschrift wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht). Darüber hinaus liegt ein Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Federführung von Prof. Kaul (Universität des Saarlandes) vor.			
Ausblick	Der Ermäßigungstatbestand wird im Rahmen der im Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP vereinbarten Evaluierung des Katalogs der Umsatzsteuer geprüft werden.			

Anlage 8

d. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	102			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen			
Ziel	Sozialpolitisch gebotene Entlastung			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 5 VersStG 1959: Einführung der Regelung zur Gleichstellung mit der gesetzlichen Sozialversicherung 1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012

Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Es handelt sich zum Teil (z.B. bei der gesetzlichen Sozial- oder Krankenversicherung) um Pflichtversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die Steuerbefreiung der aufgeführten Versicherungen ist sozialpolitisch erwünscht.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind nicht vorgesehen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

Anlage 8

e. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	103			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Zugmaschinen und für bestimmte Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart			
Ziel	Förderung des Schaustellergewerbes			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 8 KraftStG 1986: Erweiterung auf Anhänger			
Status	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2011	2012
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009 Länder: 100 % ab 01.07.2009 Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Fahrzeuge werden von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Fundstellenverzeichnis für Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 23. Subv.-Berichts	
<u>1. Einkommensteuer</u>			
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1	Anlage 3
§ 3 Nr. 39 EStG	Steuerbefreiung bei bestimmten Vermögensbeteiligungen	93	Anlage 2
§ 3 Nr. 59 EStG	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	84	Anlage 2
§ 3 Nr. 70 EStG	Steuerfreiheit der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von inländischem Grund und Boden und Gebäuden an REIT-AG oder einem Vor-REIT	29	Anlage 2
§ 3b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	95	Anlage 2
§ 4 h EStG/ § 8a KStG	Einführung einer Freigrenze im Rahmen der Zinsschranke	30	Anlage 2
§ 5a EStG	Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)	63	Anlage 2
§ 6b Abs. 1 bis 7, 10 und § 6c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden aufgedeckt werden	23	Anlage 2
§ 6b Abs. 8 und 9 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	24	Anlage 2
§ 7g Abs. 1-4 und 6 EStG	Minderung des Gewinns in Form eines Investitionsabzugsbetrages bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten	26	Anlage 2
§ 7g Abs. 5 und 6 EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern	25	Anlage 2
§ 7h EStG	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	85	Anlage 2
§ 7i EStG	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	86	Anlage 2
§ 8 Abs. 2 EStG	Freigrenze von 44 € monatlich für bestimmte Sachbezüge	2	Anlage 3
§ 8 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1.080 €	3	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.V.m. Abs. 4 und 4a n.F.	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen	4	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	5	Anlage 3

Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 23. Subv.-Berichts	
§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	6	Anlage 3
§ 10a EStG	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	92	Anlage 2
§ 10b EStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	7	Anlage 3
§ 10f EStG	Steuerbegünstigung für selbstgenutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	87	Anlage 2
§ 10g EStG	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	88	Anlage 2
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Land- und Forstwirte	2	Anlage 2
§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Alttweilerwohnung	3	Anlage 2
§ 14 EStG	Freibeträge für Veräußerungsgewinne (Landwirtschaft)	1	Anlage 2
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgabe	27	Anlage 2
§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	28	Anlage 2
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag aus Betriebsveräußerungen und -aufgabe	96	Anlage 2
§ 34b EStG	Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft	4	Anlage 2
§ 34g EStG	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	8	Anlage 3
§ 35a Abs. 1 EStG	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“)	9	Anlage 3
§ 35a Abs. 2 EStG	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistungen und für Pflege- und Betreuungsleistungen	10	Anlage 3
§ 35a Abs. 3 EStG	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen	38	Anlage 2
§ 37a EStG	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm	97	Anlage 2
§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25%	11	Anlage 3
§ 40b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20%	12	Anlage 3
§ 41a Abs. 4 EStG	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	64	Anlage 2
<u>2. Körperschaftsteuer</u>			
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband	13	Anlage 3

Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 23. Subv.-Berichts	
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	14	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 2a KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	15	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	16	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	31	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	17	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	18	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	6	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	7	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	19	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	32	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaft)	33	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	20	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	21	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	22	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS)	23	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	24	Anlage 3
§ 8c KStG	Einführung einer Sanierungsklausel und Konzernklausel	34	Anlage 2
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	25	Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	35	Anlage 2
§ 24 KStG	Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften	36	Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag in Höhe von 15.000 € für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	8	Anlage 2

Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 23. Subv.-Berichts	
<u>3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer</u>			
§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i.V.m. Art. 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Wasserkraftanlagen entfällt	37	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 EigZulG	Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Eigenheimzulage, Grundförderung)	89	Anlage 2
§ 9 Abs. 3 und 4 EigZulG	Ökologische Zusatzförderung	90	Anlage 2
§ 9 Abs. 5 EigZulG	Kinderzulage	91	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2007	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	19	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2007	Investitionszulage für Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin	21	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2010	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	20	Anlage 2
§ 3 InvZulG 2010	Investitionszulage für Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin	22	Anlage 2
§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen	94	Anlage 2
Forstschäden-Ausgleichsgesetz	Steuervergünstigungen bei Holzmarktstörungen	5	Anlage 2
<u>4. Gewerbesteuer</u>			
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband	26	Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	27	Anlage 3
§ 3 Nrn. 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	28	Anlage 3
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, der Berufsverbände, der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände und des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	29	Anlage 3
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	9	Anlage 2
§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	10	Anlage 2

Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 23. Subv.-Berichts	
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	98	Anlage 2
§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	11	Anlage 2
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege unter gewissen Voraussetzungen	30	Anlage 3
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	39	Anlage 2
§ 3 Nr. 22 GewStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaft)	40	Anlage 2
§ 3 Nr. 24 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften	41	Anlage 2
§ 3 Nr. 25 GewStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	31	Anlage 3
§ 3 Nr. 26 GewStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	32	Anlage 3
§ 3 Nr. 27 GewStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	33	Anlage 3
§ 3 Nr. 28 GewStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	34	Anlage 3
§ 3 Nr. 29 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	35	Anlage 3
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	36	Anlage 3
§ 11 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahl für Hausgewerbetreibende	42	Anlage 2
<u>5. Umsatzsteuer</u>			
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	43	Anlage 2
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	37	Anlage 3
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Umsätze der gesetzlichen Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altenheime u.a.	38	Anlage 3
§ 4 Nr. 18 a UStG	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	39	Anlage 3
§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung der Umsätze kultureller Einrichtungen,....	40	Anlage 3
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung der Leistungen jugendfördernder Einrichtungen,...	41	Anlage 3
§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	12	Anlage 2

Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 23. Subv.-Berichts	
§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54 sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	99	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke u.a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	42	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	13	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahn-techniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	101	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	43	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG i.V.m. § 28 Abs. 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	65	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen ab 1.01.2010	100	Anlage 2
<u>6. Versicherungsteuer</u>			
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	44	Anlage 3
§ 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	45	Anlage 3
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	102	Anlage 2
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen	14	Anlage 2
§ 4 Nr. 10 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	66	Anlage 2
§ 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG	Steuerermäßigung für Hagelversicherungen und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnisse gegen Hagel	15	Anlage 2
<u>7. Kraftfahrzeugsteuer</u>			
§ 3 Nrn. 1 bis 5 a KraftStG	Steuerbefreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge und der Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden	46	Anlage 3

Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 23. Subv.-Berichts	
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	67	Anlage 2
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Steuerbefreiung von verkehrsrechtlich zulassungspflichtigen Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und von einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger)	16	Anlage 2
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Steuerbefreiung für Zugmaschinen und für bestimmte Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	103	Anlage 2
§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	68	Anlage 2
§ 3a KraftStG	Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte	47	Anlage 3
§ 3c KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders partikelreduzierte Personenkraftwagen mit Dieselmotor	69	Anlage 2
§ 3d KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue Pkw mit Elektroantrieb	70	Anlage 2
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG	Absenkung der Höchststeuer für Nutzfahrzeuge in allen vier Emissionsklassen um jeweils rund 109 €	75	Anlage 2
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 KraftStG	Absenkung der Höchststeuer für Anhänger auf einheitlich 373,24 €	74	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H. für Elektrofahrzeuge	71	Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger, insbesondere im Straßengüterverkehr	72	Anlage 2
§ 10 Abs. 3 KraftStG	Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf einheitlich 373,24 €	73	Anlage 2
<u>8. Verbrauchsteuern</u>			
<i>a) Tabaksteuer</i>			
§ 6 Abs. 2 TabStG 1993	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	46	Anlage 2
<i>b) Biersteuer</i>			
§ 2 BierStG 1993	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	47	Anlage 2
§ 3 Abs. 2 BierStG 1993	Befreiung für Haustrunk, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	48	Anlage 2
<i>c) Energiesteuer</i>			
§ 2 Abs. 2 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	76	Anlage 2

Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 23. Subv.-Berichts	
§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren verwendet werden	49	Anlage 2
§ 3a EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen	77	Anlage 2
§§ 26, 37, 44 , 47 EnergieStG	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden („Herstellerprivileg“)	50	Anlage 2
§ 27 Abs. 1 EnergieStG	Steuerbegünstigung von Erzeugnissen, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	79	Anlage 2
§ 27 Abs. 2 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	78	Anlage 2
§ 28 Abs. 1 EnergieStG	Steuerbefreiung für Klär- und Deponiegase	51	Anlage 2
§§ 37, 51 EnergieStG	Energiebesteuerung für bestimmte Prozesse und Verfahren	52	Anlage 2
§§ 37, 53 EnergieStG	Steuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme	53	Anlage 2
§ 50 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe	54	Anlage 2
§ 54 EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	55	Anlage 2
§ 55 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	56	Anlage 2
§ 56 EnergieStG	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	80	Anlage 2
§ 57 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz)	18	Anlage 2
§ 66 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG i.V.m. § 105 EnergieStV	Steuerbegünstigung für Pilotprojekte	57	Anlage 2
<i>d) Stromsteuer</i>			
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	58	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsbussen	81	Anlage 2
§ 9 Abs. 3 StromStG	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung für Wasserfahrzeuge	82	Anlage 2
§ 9 Abs. 3 StromStG ab 2011: § 9b StromStG	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	59	Anlage 2
§ 9a StromStG	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	60	Anlage 2
§ 9c StromStG	Steuerbefreiung für die Herstellung von Industriegasen	61	Anlage 2

Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 23. Subv.-Berichts	
§ 10 StromStG	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) <i>e) Branntweinsteuer</i>	62	Anlage 2
§ 131 Abs. 2 BrantwMonG	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer <u>9. Rennwett- und Lotteriesteuer</u>	17	Anlage 2
§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen <u>10. Grundsteuer</u>	48	Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	49	Anlage 3
§§ 3 und 4 i.V.m. §§ 5 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u.a.m.) benutzt wird <u>11. Erbschaftsteuer</u>	50	Anlage 3
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	51	Anlage 3
§ 13a ErbStG	Vergünstigung für Erwerber von Betrieben oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	44	Anlage 2
§ 19a ErbStG	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	45	Anlage 2
§§ 138 bis 144 BewG	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftl. Vermögens für Zwecke der ErbSt	53	Anlage 3
§ 13c Abs. 1 ErbStG	Einführung eines Verschonungsabschlags von 10% für vermietete Wohnimmobilien <u>12. Luftverkehrssteuer</u>	52	Anlage 3
§ 5 LuftVStG	Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrssteuer	83	Anlage 2